

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 133

37. Jahrgang

16. Mai 1994

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

| <u>Informationsnummer</u> | <u>Inhalt</u> | <u>Seite</u> |
|---------------------------|--|--------------|
| | I <i>Mitteilungen</i> | |
| | | |
| | II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i> | |
| | Wirtschafts- und Sozialausschuß | |
| | Tagung von Februar 1994 | |
| 94/C 133/01 | Stellungnahme zum Thema „Die Rolle der Europäischen Investitionsbank bei der regionalen Entwicklung“ | 1 |
| 94/C 133/02 | Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß: Grünbuch über die Sanierung von Umweltschäden | 8 |
| 94/C 133/03 | Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur 15. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen | 15 |
| 94/C 133/04 | Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen der Mitgliedstaaten zur Verlängerung des Aktionsplans 1991-1993 im Rahmen des Programms „Europa gegen AIDS“ bis Ende 1994 | 16 |
| 94/C 133/05 | Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe — Kodifizierte Fassung | 20 |
| 94/C 133/06 | Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur zweiten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden | 21 |

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| 94/C 133/07 | Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an den Rat „Entwicklung und Zukunft der Weinbaupolitik“ | 22 |
| 94/C 133/08 | Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 89/631/EWG über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Einhaltung der gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen | 29 |
| 94/C 133/09 | Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine Regelung zum Ausgleich der durch die extreme Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und des französischen Departements Guyana | 30 |
| 94/C 133/10 | Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen | 31 |
| 94/C 133/11 | Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Gasölkennzeichnung zu Steuerzwecken | 35 |
| 94/C 133/12 | Stellungnahme zu der Beseitigung der rechtlichen Hindernisse für die Verwendung des ECU | 36 |
| 94/C 133/13 | Stellungnahme zu: — dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Errichtung des Kohäsionsfonds, und — dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EG) zur Errichtung des Kohäsionsfonds | 42 |

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Stellungnahme zum Thema „Die Rolle der Europäischen Investitionsbank bei der regionalen Entwicklung“

(94/C 133/01)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 22. November 1993 gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu folgendem Thema abzugeben: „Die Rolle der Europäischen Investitionsbank bei der regionalen Entwicklung“.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Regionale Entwicklung, Raumordnung und Städtebau nahm ihre Stellungnahme am 18. Januar 1994 an. Berichterstatter war Herr E. Müller.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 313. Plenartagung (Sitzung vom 23. Februar 1994) mehrheitlich bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Am 23. November 1993 hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß der Fachgruppe Regionale Entwicklung die Genehmigung erteilt, auf der Grundlage eines Informationsberichts der Fachgruppe eine Initiativstellungnahme abzugeben.

Dieser Bericht ist als integrierender Bestandteil dieser Stellungnahme zu betrachten. Darin wird die wichtige Rolle herausgestellt, die die EIB im europäischen Integrationsprozeß und bei der erfolgreichen Verwirklichung der Gemeinschaftspolitiken, insbesondere der Regionalpolitik, spielen kann.

1.2. Der Ausschuß hält es für seine Pflicht, zwecks besseren Verständnisses nicht nur zu einer angemessenen Information über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Gemeinschaftsinstitutionen beizutragen, sondern auch zu bekunden, daß er an einer verbesserten Koordination zwischen den Institutionen der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und der Regionen und den Politiken, die auf den verschiedenen Ebenen in Bereichen mit mehr oder minder engem Bezug zur Regionalentwicklung betrieben werden, interessiert ist und entsprechende Bestrebungen unterstützt. Dieser Schritt ist gerade zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll, da verschiedene politische Neuausrichtungen festgelegt wurden bzw. sich in der Planung befinden, nämlich: die Reform der Strukturfonds, die Schaffung des Kohäsionsfonds, die Einsetzung des Ausschusses der Regionen, die jüngste Entwicklung der Regional- und Strukturpolitik in den Mitgliedstaaten, der Vertrag über die Europäische Union und seine Auswirkungen auf die Europäische Wäh-

rungsunion, die Schlußfolgerungen der Gipfeltreffen von Edinburgh, Kopenhagen und Brüssel insbesondere in bezug auf den Aufgabenbereich der EIB, die Schaffung eines europäischen Investitionsfonds, die Rolle, die der Wirtschafts- und Sozialausschuß künftig im Rahmen der Konsultation und Information spielen wird, die Struktur- und Regionalentwicklung im Rahmen der Entwicklung und Raumordnung des Gemeinschaftsgebiets im Hinblick auf das Europa nach der Jahrtausendwende, die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums und die Gesuche beitrittswilliger Länder.

Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß die Maßnahmen der EIB zugunsten der Entwicklung von Drittländern, die vom Ausschuß insbesondere in seiner Stellungnahme zu „Lateinamerika“⁽¹⁾ befürwortet wurden, stabilisierende Wirkung haben und in gewissem Umfang auch dazu beitragen, bestimmte Schwierigkeiten in der Gemeinschaft und ihren Regionen zu bewältigen.

1.3. Der genannte Bericht, in dem einige Aspekte der Rolle und der Arbeitsweise der EIB im Zusammenhang mit der Regionalentwicklung beschrieben werden, führt zu verschiedenen Fragen in bezug auf Maßnahmen und Entwicklungen der EIB, zu denen eine Reihe von Vorschlägen und Empfehlungen zu unterbreiten sind, um eine optimale Effizienz der EIB — dieser Finanzinstitution der Gemeinschaft — herbeizuführen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 705 vom 26. 3. 1990.

2. Die EIB im neuen Umfeld der Europäischen Union

2.1. Nachdem die EIB die in Kapitel 3 und 4 des Berichts beschriebenen verschiedenen Phasen durchlaufen hat, wird ihre derzeitige Stellung künftig nicht nur durch die Maßnahmen im Anschluß an die Gipfeltreffen von Edinburgh, Kopenhagen und Brüssel sondern auch durch ein wachsendes Bewußtsein der Möglichkeiten und der Notwendigkeit einer Verbesserung der Maßnahmen der EIB stark beeinflusst werden.

2.2. In diesem Zusammenhang sind u.a. zu erwähnen:

2.2.1. Das Kooperationsabkommen über die Schaffung des Finanzinstruments der Kohäsion (künftiger Kohäsionsfonds). Dieses am 23. September 1993 unterzeichnete Abkommen ist als ein Schritt zu einer engeren Zusammenarbeit zu betrachten, um eine verstärkte Komplementarität zwischen den von der Bank finanzierten Investitionen und den Zuschüssen aus dem Gemeinschaftshaushalt zu erreichen. Die festgelegten Modalitäten dürften die Nützlichkeit einer Koordination in größerem Maßstab zwischen den Institutionen sowie die Notwendigkeit erweisen, unter allen Partnern für eine größere Transparenz zu sorgen.

2.2.2. Verschiedene Stellungnahmen der Kommission, insbesondere der von Kommissionsmitglied Bruce Millan dem informellen Ministerrat für Regionalpolitik am 12./13. November 1993 vorgelegte Vermerk mit dem Titel „Verstärkung der Effizienz der gemeinschaftlichen Strukturpolitiken (1994-1999)“.

In diesem in verschiedener Hinsicht interessanten Vermerk wird ausgeführt, daß die Bemühungen um eine ausgewogenere Kombination von Darlehen und Zuschüssen bisher nur enttäuschende Ergebnisse gezeitigt haben und auf der Grundlage des neuen Artikels 198 e des Vertrags ein Planungsprozeß erleichtert werden könnte, bei dem die Darlehen mit den Maßnahmen der Strukturfonds koordiniert werden.

2.2.3. Die EntschlieÙung des Rates vom 22. November 1993 über die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen sowie des Handwerks und die Entwicklung der Beschäftigung in der Gemeinschaft⁽¹⁾.

In dieser EntschlieÙung, in der die Rolle der KMU als wesentlicher Bestandteil für die Wiederbelebung des Wachstums und die Schaffung von Arbeitsplätzen hervorgehoben wird, wird die Kommission aufgefordert, die Unterstützung der Investitionstätigkeit in den KMU seitens des Europäischen Investitionsfonds und der EIB insbesondere im Wege der fortgesetzten Entwicklung des Programms der Globaldarlehen der Bank zu fördern. In dieser EntschlieÙung wird ferner die Notwendigkeit betont, dafür zu sorgen, daß die KMU in den Genuß der Maßnahmen des EIF kommen und die KMU — insbesondere die kleinsten — Zugang zum Garantiemechanismus haben; ferner wird die EIB aufgefordert, Überlegungen über die etwaigen Vorteile einer Diversifikation der zwischengeschalteten Finanzinstitute anzustellen.

Die in dieser EntschlieÙung vom 22. November 1993 angesprochenen Punkte erfordern gewiß Überlegungen, Konsultationen und Maßnahmen auf den verschiedenen Ebenen.

2.2.4. Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, das einen Finanzierungsmechanismus enthält, der folgendes vorsieht:

- 1,5 Mrd. ECU Darlehen der EIB mit Zinsermäßigungen in Höhe von zwei Prozentpunkten, die von den sechs EFTA-Staaten aufgebracht werden, die dem Europäischen Wirtschaftsraum beitreten, sowie
- 500 Mio. ECU Zuschüsse, die gemäß einer Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten und der EIB von der Bank nach Anhörung der EG-Kommission und nach Zustimmung des EFTA-Ausschusses ausgezahlt werden.

2.2.5. Die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates am 10./11. Dezember 1993 in Brüssel.

Im Rahmen der in Edinburgh festgelegten finanziellen Vorausschau, und zwar zur Finanzierung der Netze in den Bereichen Energie, Verkehr und Umwelt sowie der Infrastrukturen im Bereich der Information

- sieht der Rat vor: „Ein Beitrag in Höhe von 7 Mrd. ECU in Form von Darlehen und Bürgschaften wird von der Europäischen Investitionsbank im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeit sowie vom Europäischen Investitionsfonds geleistet“ und
- ersucht der Europäische Rat den Rat (ECOFIN), zusammen mit der Kommission und der EIB „zu prüfen, wie jährlich bis zu 8 Mrd. ECU zusätzlich an Darlehen für die mit der Einrichtung und dem Betrieb der Netze befaßten Unternehmen bereitgestellt werden können.“

2.3. Im Bericht sowie in den Vermerken und Stellungnahmen werden eine Reihe von Problemen aufgezeigt, die zu berücksichtigen sind und in den folgenden Kapiteln behandelt werden sollen.

3. Konsultation, Kooperation, Koordination und Kohärenz

3.1. Modalitäten der Kooperation und Konsultation mit den übrigen Gemeinschaftsinstitutionen

Im Hinblick auf eine effizientere Mobilisierung der auf dem Kapitalmarkt verfügbaren Finanzmittel und im Hinblick auf das vom Ministerrat für Regionalpolitik am 12./13. November 1993 erwähnte Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts erscheinen einige Verbesserungen erforderlich.

3.1.1. Was die Beziehungen zur Kommission angeht, ist es im Interesse einer besseren Effizienz erforderlich, daß die Bank systematischer in die Arbeiten der Kommission im Rahmen der Strukturfonds einbezogen wird.

Dadurch lieÙe sich beispielsweise die Situation weitgehend vermeiden, daß eine von der Kommission im Rahmen eines operationellen Programms für die Gewährung von Mitteln für förderwürdig erachtete Maßnahme in einem späteren Zeitpunkt aufgrund der Stellungnahme der EIB als den Bedingungen für die Gewährung eines Darlehens nicht entsprechend erachtet wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 326 vom 3. 12. 1993.

Darüber hinaus müssen die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um den in Artikel 4 der Rahmenverordnung über die Strukturfonds⁽¹⁾ vorgesehenen Konsultationsmechanismus der Sozialpartner auf die EIB auszudehnen.

3.1.2. Aufgrund der im Zuge der allgemeinen Entwicklung der Gemeinschaft gewonnenen Erfahrungen der EIB im Bereich der Investitionspolitik dürfte sich eine Einbeziehung der EIB in Form einer Konsultation in der Konzeptionsphase für neue Ausrichtungen in verschiedenen Bereichen der Gemeinschaftspolitik als für sämtliche Wirtschaftsteilnehmer nützlich erweisen. Für einen solchen Schritt sind jedoch eine veränderte Haltung der Bank, der Kommission, des Rates und der einzelnen Mitgliedstaaten Voraussetzung.

Der Ausschuß könnte die Zweckmäßigkeit und die Modalitäten einer Zusammenarbeit mit der EIB in einem späteren Stadium der Konsultation ins Auge fassen, um so mehr, als er generell nicht die Gelegenheit hat, sich über die Tätigkeiten und Ausrichtungen der EIB Gedanken zu machen.

Der Ausschuß möchte, daß diesem betrüblichen Zustand abgeholfen wird, zumal er aufgrund seiner Zusammensetzung und seines Auftrags als beratendes Gremium einen Gesamtüberblick über die Gemeinschaftspolitiken haben dürfte und bei den an der Regionalentwicklung interessierten wirtschaftlichen und sozialen Kreisen eine Multiplikatorfunktion erfüllen kann. Im allgemeinen Kontext der Rolle des Ausschusses und der von ihm gebotenen Konsultationsmöglichkeiten sind die unlängst verabschiedeten Stellungnahmen des Ausschusses zum Binnenmarkt nach 1992 und zum strategischen Programm für den Binnenmarkt zu erwähnen⁽²⁾.

3.1.3. Eine Gesamtüberprüfung der Konsultationsverfahren dürfte sich folglich in dem Maße als erforderlich erweisen, als künftig eine Koordinierung der immer stärker diversifizierten Tätigkeiten der Bank versucht werden muß.

Es geht darum, Tätigkeiten im Rahmen des Kohäsionsfonds, des Europäischen Investitionsfonds und der Anwendung des Finanzierungsmechanismus der EFTA-Staaten sowie die herkömmlichen Aufgaben der EIB im Rahmen der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft in Einklang zu bringen und zu koordinieren. Dies muß in Abstimmung mit der Tätigkeit der Kommission hinsichtlich dieser Ziele geschehen.

3.2. *Die verstärkte Einbeziehung der EIB in die gemeinschaftliche Regionalpolitik und die Koordination mit den übrigen Gemeinschaftspolitiken*

3.2.1. Die Beziehungen der Zusammenarbeit zwischen der EIB und den verschiedenen Institutionen der Gemeinschaft werden in Kapitel 3 des Berichts behandelt.

3.2.2. Die neuen Instrumente, deren Schaffung unlängst im Kontext der Europäischen Union und des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beschlos-

sen wurde, machen eine verstärkte Suche nach neuen Synergien erforderlich, die zwischen den im Bereich der Strukturfonds tätig werdenden Arbeitsorganen und der EIB zu entwickeln sind, die im Rahmen ihres Auftrags einen Beitrag zu den Investitionstätigkeiten mit gemeinschaftlicher Zielsetzung, d.h. im Rahmen der Regionalpolitik, leistet. Derartige Synergien lassen sich nur entfalten, wenn sie auf zugleich präzisen und flexiblen Mechanismen der Zusammenarbeit und Koordinierung beruhen. Die Notwendigkeit solcher Synergien wird im übrigen in den unter Ziffer 2.2.5 erwähnten Schlußfolgerungen des Europäischen Rates bekräftigt, der unlängst in Brüssel tagte.

3.2.3. Funktionieren diese Mechanismen angesichts der Erfordernisse der durchzuführenden Politiken in angemessener Weise? Der Ausschuß hält sie für unzureichend.

Etwas anderes läßt sich den Aufforderungen und Hinweisen in den verschiedenen Gemeinschaftsdokumenten nicht entnehmen. In diesem Zusammenhang kann man u.a. den genannten Vermerk vom 12./13. November 1993 erwähnen, in dem es heißt, daß sich die direkte Beteiligung der EIB an der Durchführung der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK) in Grenzen hält, daß es angezeigt ist, ein mit der Tätigkeit der Strukturfonds koordiniertes Planungsverfahren anzustreben und die Funktionsweise der Beziehungen zwischen den Gemeinschaftsinstrumenten und den mitgliedstaatlichen Partnern auf den verschiedenen Ebenen mit zu großen Verwaltungszwängen behaftet ist.

3.2.4. Der Ausschuß verkennt nicht den Handlungswillen und die tatsächlich unternommenen Anstrengungen im Hinblick auf eine Kooperation und Koordination zwischen der EIB und den übrigen Institutionen, ist jedoch der Auffassung, daß auf sämtlichen Ebenen Mängel bestehen, und betont insbesondere die Notwendigkeit, auf der Ebene der Mitgliedstaaten und innerhalb der Mitgliedstaaten in den Reihen der einzelstaatlichen, regionalen und lokalen Wirtschaftsteilnehmer zu direkteren und transparenteren Konsultations-, Kooperations- und Koordinationsverfahren zu gelangen.

3.2.5. In diesem Zusammenhang stellt sich nicht bloß das Problem der Arbeitsweise der einzelstaatlichen und regionalen Bewertungsausschüsse, sondern ganz allgemein die Frage einer vorherigen Bewertung der Projekte und einer nachträglichen Bewertung der Durchführung unter Berücksichtigung der eingesetzten Mittel und der Auswirkungen der Maßnahmen auf die verschiedenen Bereiche und Ziele der Gemeinschaftspolitik.

Um die erforderliche Komplementarität und Koordinierung von Investitionsarten mit unterschiedlichen direkten Zielen und Größenordnungen zu erreichen, sollte die Schaffung einer Art Beobachtungsstelle ins Auge gefaßt werden, die in koordinierter Weise die Verbindungen zwischen den von der EIB, den Gemeinschaftshaushalten und den Staatshaushalten eingesetzten Mitteln und den mit dem Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts durchgeführten Maßnahmen zum spürbaren Nutzen der betroffenen Bevölkerungen wahrnehmen kann. Diese Beobachtungsstelle könnte nach Ansicht des Ausschusses völlig in die vorhandenen Strukturen integriert werden, ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Kosten zu verursachen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2081/93.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 201 vom 26. 7. 1993 und C 304 vom 10. 11. 1993.

4. Die EIB und die zwischengeschalteten Finanzinstitute

4.1. Rolle

Die Zusammenarbeit mit anderen Banken ist wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit der EIB und kommt insbesondere in der Gewährung von Globaldarlehen zum Ausdruck, die es der Bank erlauben, ihren Tätigkeitsbereich auf die Finanzierung kleiner Projekte auszudehnen.

Die Finanzierung von Projekten kleiner und mittlerer Größenordnung stellt eine wichtige Tätigkeit der EIB dar, deren Bedeutung weiter zunimmt; jedoch kann die EIB aus offensichtlichen Gründen der betrieblichen Effizienz nicht selbst die Bearbeitung der Anträge und die Durchführung dieser Finanzierungen übernehmen. Deshalb hat sie seit 1968 eine besondere Art der Zusammenarbeit mit spezialisierten Banken und Finanzinstituten auf nationaler, regionaler und sektoraler Ebene entwickelt, die gewöhnlich als „zwischengeschaltete Finanzinstitute“ bezeichnet werden und bei der Durchführung einer besonderen Darlehentechnik, den sog. „Globaldarlehen“, Partner der EIB sind.

Diese Technik der Globaldarlehen besteht im Grunde darin, einem zwischengeschalteten Finanzinstitut eine Kreditlinie zu eröffnen, wobei dieses Institut die Mittel verwaltet und sie in Abstimmung mit der EIB und entsprechend den bei der Gewährung des Globaldarlehens festgelegten Voraussetzungen und Zielen auf die einzelnen ausgewählten Projekte verteilt.

4.2. Die Kriterien zur Auswahl der zwischengeschalteten Institute

Die Auswahl der zwischengeschalteten Institute durch die EIB erfolgt im wesentlichen anhand von Kriterien wie des Finanzstatus des betreffenden Finanzinstituts und der Beurteilung seiner Fähigkeit, das Globaldarlehen gut zu verwenden, wobei die Erfahrung des Instituts, seine Marktkenntnis, seine Nähe zu den betreffenden Wirtschaftsbranchen, Zielen und jeweiligen Regionen sowie sein Portefeuille entsprechend den zu finanzierenden Investitionsarten berücksichtigt werden.

4.3. Es ist festzustellen, daß sich eine solche Zusammenarbeit mit Instituten in den verschiedenen Mitgliedsstaaten je nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten des Bankennetzes unterschiedlich entwickelt. So ist das Bedürfnis, EIB-Darlehen in Anspruch zu nehmen, tendenziell in jenen Ländern weniger ausgeprägt, in denen die Bankenliquidität herkömmlicherweise größer ist. Entsprechendes kann für Regionen und Länder gelten, die nur eine schwache Wirtschaftstätigkeit aufweisen.

4.4. Im Laufe der Jahre hat sich die Zusammenarbeit mit Finanzinstituten verstärkt, und die EIB hat Beziehungen zu etwa 100 Partnerinstituten in der gesamten Gemeinschaft aufgenommen.

Die Verteilung der Globaldarlehen kann ebensowenig wie die der direkten Darlehen im voraus festgelegt werden. Ihr Umfang hängt zum großen Teil von der Nachfrage ab, die wiederum von den auf dem Markt verfügbaren flüssigen Mitteln und dem relativen Niveau der Zinssätze abhängt. Was den Umfang der Transfermittel angeht, so hat die EIB 1992 Globaldarlehensverträge über 3,258 Mrd. ECU abgeschlossen, und es wurden alles in allem 8 788 Kredite in Höhe von insgesamt 4,071 Mrd. ECU aufgrund der laufenden Globaldarlehen gewährt. Die EIB-Jahresberichte enthalten genaue Angaben zur Aufteilung nach Ländern und Branchen.

5. Die zwischengeschalteten Institute und die Verwaltung der Globaldarlehen

5.1. Das zwischengeschaltete Institut, das rechtlich gesehen der EIB gegenüber Kreditnehmer ist, muß sich verpflichten, das Gesamtdarlehen gemäß den Anweisungen der EIB zu verwenden. Ferner muß es für die Rückzahlung dieses Gesamtdarlehens bürgen.

Der Globaldarlehensvertrag wird über einen bestimmten Betrag, mit einem bestimmten Zinssatz, für eine bestimmte Laufzeit und in einer bestimmten Währung abgeschlossen. Die später im Rahmen dieses Globaldarlehens ausgereichten Darlehen müssen im übrigen nicht zwangsläufig in der Währung des Globaldarlehens gewährt werden. Im Globaldarlehensvertrag wird auch ein Leistungsverzeichnis für das zwischengeschaltete Institut festgelegt. In der Praxis bewerten multidisziplinäre Teams (Finanzfachleute, Wirtschaftswissenschaftler, Ingenieure) vor Ort, ob die zwischengeschalteten Institute in der Lage sind, das Darlehen zu verteilen; vom Ergebnis dieser Bewertung durch das EIB-Personal hängt es ab, welches Kontrollsystem für die Gewährung der Einzeldarlehen gewählt wird. Diese Kontrolle kann somit je nach Erfahrung des zwischengeschalteten Instituts und der zwischen ihm und der EIB bestehenden Vertrauensbeziehung unterschiedlich gestaltet werden. Je nach Fall nimmt die EIB lediglich eine Überprüfung der vom zwischengeschalteten Institut vorgelegten Listen der Finanzierungsanträge oder eine Kontrolle jedes Einzelantrags vor. Diese Überprüfung kann gegebenenfalls Besuche vor Ort umfassen. Die Kontrolle erstreckt sich auch, nachdem der Endbegünstigte das Darlehen erhalten hat, auf den Entwicklungsstand der finanzierten Projekte.

5.2. Die vom zwischengeschalteten Institut mit den Endbegünstigten abgeschlossenen Einzelverträge sind den im Globaldarlehensvertrag zwischen EIB und dem Institut festgelegten Rahmenbedingungen unterworfen. Die vom zwischengeschalteten Institut berechneten Zinssätze werden jedoch vom Institut selbst festgelegt und spiegeln im allgemeinen die Darlehensbedingungen der EIB wider, zuzüglich einer Marge zur Deckung der Abwicklungskosten und des Kreditrisikos des Instituts. Da das Institut selbst bei der EIB ein rückzahlbares Darlehen aufnimmt, wird es bei der Berechnung der Zinssätze für die Einzeldarlehen die Risikokosten berücksichtigen. Die EIB kann bei der Festsetzung des Zinssatzes für den Endbegünstigten zwar keine Zwangsmaßnahmen androhen; man kann sich jedoch fragen, ob und in welchem Maße die berechneten Zinsen den Wettbewerb zwischen den verschiedenen Instituten beleben und die Entscheidung der EIB, dem einen oder anderen Institut ein Globaldarlehen zu gewähren, beeinflussen können.

Die steigende Zahl von Finanzinstituten bzw. Partnerbanken stellt sicherlich einen wettbewerbsfördernden Faktor dar, wirkt sich also mäßigend auf die berechneten Margen aus. Die Bedingungen der über Globaldarlehen der EIB gewährten Kredite hängen außer von den o.g. Elementen noch von weiteren Faktoren ab, die länderspezifisch sind und vom allgemeinen Zinsniveau auf dem Markt sowie ggf. den Bestimmungen über die Deckung des Kursrisikos abhängen.

Es ist hinzuzufügen, daß über die günstigen Kreditbedingungen hinaus, die den Finanzinstituten bei EIB-Darlehen angeboten werden, besondere Regierungsmaßnahmen zur Investitionsförderung für einzel-

ne Branchen in Form von Finanzbürgschaften, Steuermaßnahmen oder Zinsvergünstigungen dazu beitragen, daß EIB-Darlehen für den Endbegünstigten ein interessantes Finanzierungsmittel darstellen.

Das System der Vermittlung durch zwischengeschaltete Finanzinstitute kann für die KMU jedoch auch negative Seiten haben. Mancherorts wird die Auffassung vertreten, die Kreditkonditionen im Rahmen des gegenwärtigen Systems seien ungünstiger als die Bedingungen, die in Direktverhandlungen mit der EIB vereinbart werden könnten, wie es Großunternehmen und Gebietskörperschaften möglich ist.

5.3. Von den oben angesprochenen Problemen abgesehen sollten die von den zwischengeschalteten Instituten mit den Investoren vereinbarten Bürgschaftsbedingungen und Rückzahlungsmodalitäten der Darlehen genauer überprüft werden.

6. Die zwischengeschalteten Finanzinstitute und ihre Rolle bei den Neuausrichtungen

6.1. Die in Edinburgh vereinbarte und in Kopenhagen erweiterte befristete Darlehensfazilität, die die Rolle der EIB bei der Umsetzung der Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft verstärkt, ist auf die KMU ausgeweitet worden. Es ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft Vergünstigungen einräumt, um die Zinssätze der Kredite, die die EIB den KMU in der Gemeinschaft gewährt, zu senken.

Es ist zu bemerken, daß die EIB laut ihrer Satzung keine Zinsermäßigungen gewähren darf. Jedoch kann eine andere Gemeinschaftsinstitution zu Lasten des EG-Haushalts solche Subventionen für die gewährten Kredite einräumen.

Da die Darlehen der EIB an die KMU über Globaldarlehen durch zwischengeschaltete Institute abgewickelt werden, haben letztere wohl insofern eine Rolle zu spielen, als sie Vermittler für die Verwendung der Vergünstigungen sind und den Teil der Projektkosten finanzieren können, den die EIB nicht abdecken kann.

Die Kommission vertritt in der Tat die Auffassung⁽¹⁾, daß den zwischengeschalteten Finanzinstituten bei diesem Verfahren eine entscheidende Rolle zukommt, und wird in Zusammenarbeit mit der EIB dafür Sorge tragen, daß die von der EG gewährten Zinssubventionen den Endbegünstigten in vollem Umfang zugute kommen.

Die konkreten Modalitäten der Zusammenarbeit mit der EIB stehen anscheinend noch nicht fest, und es dürften diesbezüglich noch einige Probleme zu lösen sein.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 332 endg.: „Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Gewährung von Zinssubventionen der Gemeinschaft für Darlehen an KMU im Rahmen der befristeten Darlehensfazilität der EIB“;
Abl. Nr. C 352 vom 30. 12. 1993: „Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen der Überbrückungsfazilität Anleihen zur Vergabe von Darlehen an die Mitgliedstaaten aufzunehmen“ (Dok. KOM(93) 332 endg.);
Abl. Nr. C 352 vom 30. 12. 1993: „Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Gewährung von Zinssubventionen der Gemeinschaft für Darlehen an KMU im Rahmen der befristeten Darlehensfazilität der EIB“ (Dok. KOM(93) 352 endg.).

6.2. Die zwischengeschalteten Institute sind auch von dem Beschluß betroffen, einen Europäischen Investitionsfonds einzurichten. Dieser Fonds soll in Wirklichkeit wie ein Garantiefonds arbeiten; so ist im Hinblick auf die KMU vorgesehen, daß der Fonds im Rahmen der Globaldarlehen, die Bankinstituten gewährt werden, Bürgschaften anbietet.

Daß der Europäische Investitionsfonds für diese Globaldarlehen bürgt, dürfte sich auf die von den zwischengeschalteten Instituten berechneten Zinssätze auswirken. Insofern diese Institute für die Globaldarlehen nicht mehr bürgen müssen, dürften sie die diesbezüglichen Risikokosten nicht mehr auf den Zinssatz umwälzen, der dem Endbegünstigten berechnet wird, so daß dieser Zinssatz entsprechend sinken dürfte.

6.3. Will man die Darlehensbedingungen für KMU über die genannten Zinsverbilligungen hinaus denjenigen Bedingungen anpassen, die bei Großprojekten und Großfirmen gewährt werden, sollte geprüft werden, ob die EIB ähnliche Finanzierungswege beschreiten sollte, wie sie von einigen Investitionsbanken der Mitgliedsländer angewandt werden.

Auch hier müssen die konkreten Durchführungs- und Umsetzungsmodalitäten der neuen Grundsätze noch festgelegt werden.

7. Die EIB und die Förderung von Investitionen der KMU

7.1. Die Bedeutung der KMU im Rahmen der europäischen Integration und der Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes ist schon mehrfach unterstrichen worden; zahlreiche Entschlüsse, Erklärungen und Handlungsstrategien zeigen die enge Verbindung zwischen diesen Unternehmen und einem Großteil der Gemeinschaftspolitik auf. So zählt die Politik zugunsten der KMU unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und der Regionalentwicklung sicherlich zu den vorrangigen Zielen der Gemeinschaft. In dem soeben erschienenen Jahresbericht des Europäischen Observatoriums für KMU wird die Bedeutung der KMU bestätigt⁽²⁾.

7.2. Die Entwicklungs-, ja Überlebenschancen der KMU hängen stark von den Finanzierungsbedingungen bei und nach der Unternehmensgründung ab.

Der Ausschuß hat in zahlreichen Stellungnahmen⁽³⁾ auf das Finanzierungsproblem der KMU und ihre Schwierigkeiten, zum Kapitalmarkt Zugang zu finden, hingewiesen. Er begrüßt die Initiative der Kommission zur

⁽²⁾ Europäisches Observatorium für KMU, Europäisches Netz für KMU-Forschung, EIM, Postfach 7001, NL — 2701 AA Zoetermeer.

⁽³⁾ Insbesondere:
Stellungnahme zum Thema „Die Unternehmenspolitik: Eine neue Dimension für die kleinen und mittleren Unternehmen“ (Abl. Nr. C 102 vom 18. 4. 1991);
Stellungnahme zum Thema: „Die Bedeutung der Kreditgarantiegemeinschaften für die Finanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen in der Europäischen Gemeinschaft“ (Abl. Nr. C 169 vom 6. 7. 1992);
Stellungnahme zum Thema „KMU und Handwerksbetriebe“ (Abl. Nr. C 332 vom 16. 12. 1992);
Stellungnahme zum Thema „Unternehmenspolitik — KMU“ (Abl. Nr. C 161 vom 14. 6. 1993).

Erarbeitung einer Mitteilung zu den Finanzierungsproblemen kleiner und mittlerer Unternehmen, durch die wohl eine ganze Reihe der bisher angesprochenen Probleme im Zusammenhang mit der diesbezüglichen Benachteiligung der KMU geklärt werden kann.

Die Schlußfolgerungen, die nach dem Konsultationsverfahren, zu dem der Ausschuß hinzugezogen wird, aus dieser Mitteilung gezogen werden können, könnten im übrigen Angaben darüber enthalten, welche Maßnahmen der EIB geeignet sind, die Finanzierungslage dieser Unternehmen zu verbessern, wie z.B. die Einführung einer ganzen Reihe von Finanzierungsarten, etwa Wagniskapitalregelungen.

7.3. Es ist zu bemerken, daß die EIB schon heute durch Kredite aus Globaldarlehen auf die Finanzierung der Investitionen von KMU Einfluß nimmt. Dem Jahresbericht der EIB für das Haushaltsjahr 1992 zufolge kamen von den 8 788 Teildarlehen, die aus laufenden Globaldarlehen gewährt wurden, 4 782 den KMU in geförderten Regionen (1,4631 Mrd. ECU) und 2 529 den KMU in nicht geförderten Regionen (802,8 Mio. ECU) zugute.

Die geförderten KMU werden nach denselben Kriterien ausgewählt, wie sie allgemein auf Gemeinschaftsebene angewandt werden: Zahl der Beschäftigten (außer im Hotelgewerbe), und bilanzmäßige Nettoanlagen. EIB-Darlehen können im übrigen nur gewährt werden, wenn keine Kapitalbeteiligung eines Großunternehmens an dem KMU besteht.

Die Rückzahlungsbedingungen und ihr Flexibilitätsgrad entsprechend der spezifischen Finanzlage der KMU, die gegründet oder ausgebaut werden, müßten eingehender untersucht werden.

Der Europäische Investitionsfonds finanziert im übrigen nicht nur große Infrastrukturprojekte im Rahmen der transeuropäischen Netze, sondern gewährt auch Bürgschaften zur Finanzierung von Investitionen durch KMU. Leider ist dieser Fonds jedoch nur mit geringen Mitteln ausgestattet.

7.4. Sinnvoll wäre sicher eine Verbesserung der nachträglichen Bewertungsverfahren, um zutreffendere, wenn auch zwangsläufig nur annähernd richtige Schlüsse hinsichtlich der wirtschaftlichen Berechtigung und des sozialen Werts der EIB-Maßnahmen ziehen und den Nutzen des gegenwärtigen Systems der Gewährung von Krediten für Globaldarlehen beurteilen zu können.

7.5. Abgesehen von den in den obigen Kapiteln behandelten, noch im Aufbau befindlichen Maßnahmen wie der Schaffung des Europäischen Investitionsfonds und der Einrichtung eines Systems der Zinsverbilligung kann sich die Frage stellen, in welchem Maße und auf welche Weise die Maßnahmen der EIB zugunsten der KMU verbessert werden könnten.

Zumindest in einigen Mitgliedstaaten scheinen die Wirtschaftskreise mit dem heutigen System der zwischengeschalteten Finanzinstitute, die vor allem als Relais für die Globaldarlehen fungieren, Schwierigkeiten zu haben. Die beanstandeten Nachteile können sicherlich nicht durch die Ersetzung der zwischengeschalteten Institute durch neu einzurichtende Zweigstellen der EIB in allen Mitgliedstaaten oder durch Maßnahmen, die den Grundsätzen der Marktwirtschaft zuwiderlaufen, behoben werden.

Durch die Verbesserung des Informationssystems zugunsten der Wirtschaftsbeteiligten auf gemeinschaftlicher, einzelstaatlicher, regionaler und branchenspezifischer Ebene und durch eine stärkere Koordinierung zwischen Kommission und EIB, zwischen Unternehmen und Kreditinstituten sowie zwischen Berufsverbänden und öffentlicher Hand könnten sich — im Einklang mit der gegenüber den KMU-Branchen verfolgten Politik — einige neue Leitlinien herauskristallisieren. So könnten beispielsweise die von der Kommission (Generaldirektion Regionalpolitik) veröffentlichten Berichte über die Maßnahmen der Strukturfonds in den einzelnen Mitgliedstaaten systematisch auch die EIB-Maßnahmen enthalten. Auch könnten bei den Gesprächen, die die Kommission derzeit auf hoher Ebene mit Vertretern der Banken führt, Probleme der Unternehmensfinanzierung im allgemeinen und insbesondere die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der EIB behandelt werden. Die Mitgliedstaaten könnten einige Aspekte ihrer Investitionshilfe-, Fiskal-, Regional- und Raumordnungspolitik überdenken, und zwar unter dem Blickwinkel einer möglichen Zusammenarbeit und Koordinierung im Rahmen des Aufgabebereichs der EIB. Schließlich könnten sich die KMU und ihre Branchenverbände bemühen, solide und leistungsfähige Kreditgarantiegemeinschaften zu gründen, die nicht nur zur Erleichterung der Kreditbeschaffung beitragen, sondern gegebenenfalls auch auf effiziente Weise die Rolle zwischen-geschalteter Institute für Globaldarlehen übernehmen könnten.

8. Die EIB und die neuen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und monetären Gegebenheiten

8.1. Im Rahmen dieser Stellungnahme kann sich der Ausschuß nicht mit den Möglichkeiten für eine Weiterentwicklung der Rolle der EIB befassen, die ja im EWG-Vertrag festgelegt und im Vertrag von Maastricht bekräftigt worden ist.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß sich innerhalb des vorgegebenen Rahmens schon jetzt Neuausrichtungen abzeichnen, insbesondere infolge der Gipfeltreffen in Edinburgh, Kopenhagen und Brüssel.

Am 23. September 1993 wurde zwischen der EG-Kommission und der EIB ein Kooperationsabkommen zur Schaffung des „Finanzinstruments der Kohäsion“ (des künftigen Kohäsionsfonds) unterzeichnet. Zu erwähnen sind ferner die genannten Entschlüsse des Rates vom 11. November 1993 und die Schlußfolgerungen des informellen Ministerrates für Regionalpolitik und Raumordnung vom 12./13. November d.J.

8.2. Für die Gewährung von Einzeldarlehen und Krediten aus Globaldarlehen auf der Grundlage der sog. „horizontalen Kriterien“ sind gegenwärtig verschiedene Ziele im Gemeinschaftsinteresse maßgeblich. Abgesehen von der Regionalentwicklung handelt es sich um folgende Ziele: Infrastrukturen oder transeuropäische Netze, Umweltschutz und Lebensumfeld, Ziele im Bereich von Energie und Industrie unter Einbeziehung der Aspekte internationale Wettbewerbsfähigkeit und KMU. Angesichts der in jüngster Zeit eingetretenen Veränderungen (Öffnung der Grenzen nach Osten; ver-

stärkte Wanderungsbewegungen), angesichts der wirtschaftlichen Stagnations- bzw. Rezessionslage in der Gemeinschaft und ihrer negativen Auswirkungen wie zunehmende Arbeitslosigkeit und angesichts der Ausweitung der Gemeinschaft auf neue Mitgliedstaaten, der Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums und der Perspektive der Politischen Union und der Währungsunion ist abzusehen, daß sich die Schwerpunkte und Bereiche der derzeit von der EIB „abgedeckten“ Ziele im Gemeinschaftsinteresse ändern werden. Daher stellt sich die Frage, ob die EIB unmittelbar in die Belastungen und Veränderungen eingebunden wird, die sich künftig im Bereich der europäischen Integration ergeben, und ob sie in der Lage sein wird, angemessen darauf zu reagieren und dabei gleichzeitig ihren spezifischen Charakter einer Investitionsbank beizubehalten. Der Anpassungsprozeß wird wahrscheinlich von erheblichem Umfang sein. In diesem Zusammenhang dürfen die derzeitigen bürokratischen Verfahren nicht erschwert werden.

8.3. Insofern die EIB im Rahmen des Vertrags in ihrer Eigenschaft als Investitionsbank tätig wird, obliegt es in erster Linie den Mitgliedstaaten, im Rahmen der beabsichtigten Wirtschafts- und Sozialpolitiken und insbesondere im Hinblick auf die Stärkung von Wachstum und Beschäftigung Anreize für die Unternehmen zu schaffen, damit diese die Leistungen der EIB in Anspruch nehmen. In diesem Zusammenhang könnte auch die Möglichkeit ins Auge gefaßt werden, entsprechend der erhofften Wirkung einer Finanzierung differenzierte Darlehenskonditionen zu gewähren.

8.4. Angesichts der in verschiedenen Bereichen der Gemeinschaftspolitik immer stärker erforderlichen Anpassungen dürfte ein vertieftes, umfassendes Nachdenken über die Rolle der EIB angebracht sein.

9. Schlußbemerkungen

9.1. Mit dieser Stellungnahme und dem zugehörigen Bericht will der Ausschuß einen Beitrag leisten zu:

- a) einer umfassenderen Information über Aufgaben und Tätigkeiten der EIB durch den Multiplikatoreffekt, den seine Mitglieder unmittelbar erzielen können, indem sie in den von ihnen vertretenen wirtschaftlichen und sozialen Organisationen wirksame Öffentlichkeitsarbeit leisten;
- b) einer besseren Wahrnehmung der Möglichkeiten und Grenzen der EIB-Maßnahmen und zu einer direkteren Sensibilisierung der betroffenen und interessierten Wirtschaftskreise: KMU, Gebietskörperschaften und generell die Sozialpartner;
- c) der Aufnahme einer engeren Zusammenarbeit zwischen EIB und Ausschuß, insbesondere wenn Antworten auf gelegentliche kritische Äußerungen zur Arbeitsweise der Bank zu geben sind und wenn sich ein breiter Konsens und geeignete Informationen bei der Ausarbeitung und Einführung von Neuausrichtungen als nützlich erweisen;
- d) einer effizienten Konsultierung bezüglich einiger Fragen, die in den obigen Kapiteln kurz angesprochen worden sind.

9.2. Diese Fragen können zu folgenden Themenbereichen zusammengefaßt werden:

- a) Verbesserung der Informationen über die Arbeitsweise der EIB, indem geeignete Instrumente und vorhandene Informationsnetze wie z.B. die Euro-Info-Zentren in Anspruch genommen werden;
- b) Streben nach Koordinierungsverfahren und gegenseitiger Ergänzung zwischen den Strukturfonds der EG, den Investitionshilfepolitiken der Mitgliedstaaten und den EIB-Maßnahmen;
- c) Definition der Rolle des Ausschusses als Forum für Information, Konsultation und Meinungsaustausch für die Berufsverbände, die an der Frage der Unternehmensfinanzierung und an der Aufgabe der EIB bei der Finanzierung von Investitionen interessiert sind;
- d) einer richtigen Wahrnehmung der oft festgestellten mangelnden Abstimmung zwischen den Interventionsmöglichkeiten der EIB einerseits und den von den Mitgliedstaaten bei der Durchführung ihrer Regionalpolitik gebotenen Möglichkeiten, die Mittel aufzunehmen, sowie dem Streben nach stärkerer Konvergenz;
- e) Ausarbeitung eines Verfahrens für gegenseitige Information und Zusammenarbeit zwischen Kommission, EIB und Ausschuß in den verschiedenen Stadien der Einleitung neuer Maßnahmen im Bereich der Regionalentwicklung;
- f) Meinungsaustausch über verbesserte Finanzierungsbedingungen für KMU unter Berücksichtigung der Rolle der zwischengeschalteten Institute, der Rückzahlungsmodalitäten, des Systems zur Bewertung der EIB-Maßnahmen, der Möglichkeiten für eine Aufwertung der Rolle der Kreditgarantiegemeinschaften, deren Entwicklung von der Kommission unterstützt werden sollte und zu deren rationaler Arbeitsweise die EIB ggf. beitragen könnte;
- g) die Voraussetzungen, unter denen sich die auf die Finanzierung von KMU spezialisierten zwischengeschalteten Institute an den Europäischen Investitionsfonds wenden können, wenn es um die Gewährung von Bürgschaften an KMU geht, vor allem angesichts der besonderen Rolle der KMU bei der Ankurbelung der Wirtschaftstätigkeit.

Entsprechend den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Brüssel und den Vorschlägen des Rates sollte außerdem untersucht werden, nach welchen Verfahrensweisen ein Zinssubventionssystem zugunsten der KMU eingeführt werden kann. Der Ausschuß ist diesbezüglich der Auffassung, daß geprüft werden sollte, ob und wie zwischen den zwischengeschalteten Banken und den förderungswürdigen Unternehmen Vereinbarungen mit Zinssubventionsklauseln und festen Zinssätzen geschlossen werden können.

9.3. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme und des Berichts vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß es angezeigt ist, schon in Kürze im Ausschuß ein Kollo-

quium über Themen durchzuführen, die in Abstimmung mit der Kommission, der EIB und ggf. dem zu gründenden Ausschuß der Regionen festzulegen wären. Dieses Kolloquium wäre der Ausgangspunkt für einen im Ausschuß angesiedelten Dialog, der zum besseren Verständnis eines der Grundelemente der europäischen Integration und zum Aufzeigen geeigneter Lösungswege beitra-

gen könnte. Dieses Kolloquium wird einerseits eine erste Zusammenarbeit zwischen dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, dem Ausschuß der Regionen und der EIB ermöglichen und andererseits das Problem der Bewertung der Beziehungen zwischen den Institutionen mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen und Ansätzen aufzeigen.

Geschehen zu Brüssel am 23. Februar 1994.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß: Grünbuch über die Sanierung von Umweltschäden

(94/C 133/02)

Die Kommission beschloß am 3. Juni 1993, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen: „Grünbuch über die Sanierung von Umweltschäden“.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 1. Februar 1994 an. Berichterstatter war Herr Pellarini.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 313. Plenartagung (Sitzung vom 23. Februar 1994) mit 75 gegen 38 Stimmen bei 11 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat eine umfassende Diskussion über die in der Mitteilung der Kommission vorgeschlagenen Themen geführt, in die — auch im Rahmen einer Anhörung — alle betroffenen Parteien einbezogen wurden. Die Ergebnisse sind als konstruktiver Beitrag zur Erarbeitung von gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die Vorbeugung, Sanierung und Entschädigung bei Umweltschäden gedacht.

1. Vorbemerkung

1.1. Die Kommission möchte durch die Veröffentlichung des Grünbuchs über die Sanierung von Umweltschäden eine umfassende Diskussion in Gang bringen, mit deren Hilfe sie dann die Grundzüge für künftige diesbezügliche Maßnahmen entwerfen kann.

1.2. In dem Grünbuch wird erstens die zivilrechtliche Haftung als eine Möglichkeit zur Anlastung von Sanierungskosten sowie als ein Vorsorgeinstrument dargestellt, das einen Anreiz zur Schadenvorbeugung bietet. Zweitens wird darin die Möglichkeit einer Sanierung von Umweltschäden durch kollektive Entschädigungssysteme untersucht, wenn eine zivilrechtliche Haftbarmachung nicht möglich ist.

1.3. Der Ausschuß möchte mit dieser Stellungnahme seinen im Laufe der Jahre⁽¹⁾ wiederholt dargelegten Standpunkt bekräftigen und einige Bemerkungen und einschlägige Hinweise vorbringen. Seines Erachtens verdienen die Umweltschutzprobleme höchste Aufmerksamkeit. Er ist über den Grad der bereits entstandenen Schäden zutiefst beunruhigt.

1.4. Der Ausschuß befürwortet die Initiative der Kommission, Rechtsvorschriften für die Sanierung von und die Entschädigung für Umweltschäden zu erarbeiten, denen das Rechtsinstrument der zivilrechtlichen Haftung zugrunde liegt, da dieses Instrument die zweckdienliche Anwendung zweier bereits in der Einheitlichen Akte anerkannter und im Vertrag von Maastricht bekräftigter Grundprinzipien, nämlich des Vorsorge- und des Verursacherprinzips gestattet. Diese Initiative entspricht übrigens auch der Philosophie und den Zielen des 5. Programms für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung.

1.5. Ein Tätigwerden der Kommission war schon längst gefordert worden; es sei an die am 28. Februar

⁽¹⁾ Vgl. insbesondere die Stellungnahme zum „Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ (ABl. Nr. C 287 vom 4. 11. 1992).

1990 verabschiedete Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die zivilrechtliche Haftung für die durch Abfälle verursachten Schäden“⁽¹⁾ erinnert, in der der Ausschuß seine Verwunderung darüber zum Ausdruck brachte, daß die Kommission die diesbezüglichen Arbeiten noch nicht abgeschlossen und die Ausarbeitung der Einzelrichtlinie nicht bis zur vollständigen Klärung des Gesamtkonzepts zurückgestellt hatte. Die Komplexität der gesamten Thematik erklärt zumindest teilweise, daß die Verabschiedung dieses Richtlinienvorschlages beim Rat immer noch anhängig ist.

1.6. Schließlich hält es der Ausschuß für wünschenswert, daß der Rat der Umweltminister ausdrücklich eine entsprechende Verpflichtung eingeht und die Kommission beauftragt, unverzüglich einen Vorschlag zu erarbeiten.

2. Die Gründe für ein Tätigwerden der Gemeinschaft

2.1. Das dichte Aufeinanderfolgen schwerer Unglücksfälle mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und insbesondere auf das Ökosystem in den letzten Jahrzehnten hat zu einer heftigen Reaktion der Öffentlichkeit geführt und den Anstoß gegeben zur Ausarbeitung eines umweltpolitischen Konzepts mit eigenen ethischen Werten, verschiedenen ideologischen Richtungen und den daraus resultierenden politischen Forderungen.

2.1.1. Andererseits ist bei den Bürgern auch das Bewußtsein gestiegen, daß solche Unfälle nur den augenfälligsten Teil der Umweltschäden ausmachen, da die Altlasten und die Schäden, die durch die kumulierten Auswirkungen der Industrie- und Agrarproduktion, aber auch der Tätigkeit des Menschen ganz allgemein entstehen (wie z.B. die durch städtische Ballungsgebiete, Elektrizitätswerke, Abgase von Kraftfahrzeugen usw. verursachten negativen Auswirkungen), sicherlich weit verbreiteter und problematischer sind und dringend Sanierungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erfordern.

2.1.2. Daher sind sichere Schutzniveaus und Umweltschutzmaßnahmen heute sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus gesellschaftlicher Sicht erforderlich, und zwar nicht nur, weil die Verbraucher immer stärker Erzeugnisse verlangen, die weniger belastet und umweltschädigend sind, sondern auch weil viele Erzeuger diese Besorgnis teilen.

2.1.3. Strenge Umweltschutzaufgaben mit den Zielen der Wirtschaftsentwicklung und des Beschäftigungswachstums zu vereinbaren, wird in nächster Zukunft die Herausforderung sein, der sich Wissenschaft und Technologie, das produzierende Gewerbe und die politischen Kräfte, kurzum die Gesellschaft insgesamt, stellen müssen.

2.1.4. Die Gemeinschaft hat diese Anliegen bereits vor langer Zeit zur Kenntnis genommen, den Umweltschutz in den Mittelpunkt ihrer strategischen Ziele gestellt und diesem Problem in den grundlegenden Rechtstexten eine besondere Stellung eingeräumt.

2.1.5. Wenn ein hoher Grad an aktivem Schutz erreicht und eine weitere Verschlechterung der Umweltsi-

tuation verhindert werden soll, muß — nach mehrfach wiederholter Überzeugung des Ausschusses — nicht nur neuen Beeinträchtigungen der Umwelt vorgebeugt, sondern es müssen auch Politiken und Programme ausgearbeitet werden, die eine Sanierung und Entschädigung im Fall von Umweltschäden ermöglichen.

2.1.6. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird es erforderlich sein, eine ganze Reihe neuer rechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Instrumente zu schaffen, durch die die Verantwortung und die Kosten gerecht angelastet und verteilt werden können.

2.2. Eine Umweltpolitik, die auf die Schadensverhütung an der Quelle ausgerichtet ist, kann die erheblichen finanziellen Kosten nicht unberücksichtigt lassen, die von den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft, der Wirtschaft und den Verbrauchern ständig getragen werden müssen, um von Menschenhand verursachte Umweltschäden, ganz zu schweigen von den beachtlichen Schäden durch Naturereignisse, zu reparieren. Ein Haftpflichtversicherungssystem für bestimmte Schadenersatzleistungen kann dazu beitragen, diese finanziellen Belastungen zu verringern.

2.2.1. Eine sicherere Identifizierung der potentiellen Schadensverursacher ist im Sinne einer verstärkten Vorbeugung insofern von Interesse als derjenige, der sich auf die Ausübung potentiell umweltgefährdender Tätigkeiten einläßt, auch die erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird, um einen eventuellen Schaden und die sich daraus ergebende Haftung möglichst zu vermeiden, was folglich u.U. eine partielle Internalisierung der Kosten ermöglichen wird. Auf diese Weise kann die Haftpflichtregelung zu einem wichtigen wirtschaftlichen Instrument des Umweltschutzes werden.

2.3. Ein Tätigwerden der Gemeinschaft im Sinne einer Festlegung eindeutiger und einheitlicher Regeln und Verfahren ist nicht nur zur Regelung der Probleme im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Schäden erforderlich, sondern auch, um der Uneinheitlichkeit der Rechtsvorschriften abzuwehren, die Wettbewerbsverzerrungen Vorschub leisten und das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen kann.

2.3.1. Die einschlägigen Rechtsvorschriften variieren nämlich stark von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat, so daß sowohl die Schutzniveaus als auch die Höhe des Schadenersatzes sehr unterschiedlich sind.

2.3.2. Im Falle einer gemeinschaftsweit uneinheitlichen Regelung für die Haftung für Umweltschäden würden einige Unternehmen für die von ihnen verursachten Schäden finanziell mehr oder weniger stark belangt, während andere dieser Verpflichtung entgingen, mit dem unerwünschten Ergebnis, daß das so wichtige Verursacherprinzip nicht einheitlich angewandt würde; dies wiederum würde in der Praxis zu erheblichen Unterschieden in der Behandlung und folglich zu einer gefährlichen Tendenz zur Verzerrung des Wettbewerbs und zum „ökologischen Dumping“ führen.

2.4. Schließlich läßt sich als Argument für die Zweckmäßigkeit einer Gemeinschaftsmaßnahme anführen, daß — u.a. infolge der auf der Konferenz von Rio eingegangenen Verpflichtungen — in den einzelnen

(1) ABl. Nr. C 112 vom 7. 5. 1990.

Mitgliedstaaten und auf internationaler Ebene zahlreiche Gesetzesinitiativen betreffend die Haftung für Umweltschäden ergriffen worden sind.

2.4.1. Das Grünbuch der Kommission führt all diese Initiativen auf. In der zeitlichen Reihenfolge an letzter Stelle steht die Ausarbeitung eines Übereinkommens des Europarats über die zivilrechtliche Haftung für durch umweltgefährdende Tätigkeiten verursachte Schäden; die Kommission hat an den diesbezüglichen Vorarbeiten intensiv mitgewirkt.

3. Allgemeine Erwägungen

3.1. Das von der Sorge um die Umwelt getragene Interesse der europäischen Öffentlichkeit an umweltpolitischen Maßnahmen ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen, was u.a. die Umfragen des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaft belegen.

3.2. Wenn also die Bürger so entschieden und geschlossen konkrete, unverzügliche Initiativen fordern, dann muß die Gemeinschaft gründlich darüber nachdenken, in welcher Form sie — unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips — am besten tätig werden sollte, um allen europäischen Bürgern ein hohes Umweltschutzniveau wirksam garantieren zu können.

3.2.1. Der Ausschuß hält daher den Vorstoß der Kommission, eine umfassende Debatte über die Anwendung der zivilrechtlichen Haftung im Hinblick auf die Wiedergutmachung von Schäden in Gang zu bringen, für äußerst zweckmäßig; die vom Wirtschafts- und Sozialausschuß und vom Europäischen Parlament veranstalteten Anhörungen waren als Meinungsforen hierfür sehr nützlich.

3.2.2. Diese erfreulich transparente Debatte ermöglicht es, unter Einbeziehung aller betroffenen Kreise „die Vorteile und die Belastung aufgrund des Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens“ der Gemeinschaft (Artikel 130 r Absatz 3 des EU-Vertrages) besser einzuschätzen.

3.2.3. Bislang zeichnet sich weitgehende Übereinstimmung darüber ab, daß ein normativer Bezugsrahmen auf der Grundlage gemeinschaftsweit einheitlicher Grundprinzipien erforderlich ist, wozu auch der Rückgriff auf das Instrument der zivilrechtlichen Haftung gehört; bei aller Einmütigkeit kristallisierten sich allerdings einige Nuancen und Differenzierungen heraus, die unter den besonderen Bemerkungen behandelt werden.

3.2.4. In der Debatte sind indes auch Besorgnisse über eine allzu rigide und detaillierte Harmonisierung zutage getreten, die eine Belastung für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie darstellen würde; einige Kreise vertreten sogar hartnäckig die ganz entgegengesetzte Auffassung, daß die in den einzelnen Ländern geltenden Vorschriften den derzeitigen Anforderungen bei weitem genügen.

3.3. Im Zusammenhang mit dem Argument „Wettbewerbsfähigkeit“ sei daran erinnert, daß in der Regel diejenigen Länder wirtschaftlich am stärksten und sozial am stabilsten sind, die bevorstehende Veränderungen rechtzeitig vorausgesehen und sie durch geeignete Regelungen von vornherein unter Kontrolle gebracht haben.

3.3.1. In einer zunehmend komplexen und weltweit verflochtenen Gesellschaft ist es ganz wichtig, eine Zugwirkung auszuüben und Anstöße zu geben, und sei es auch nur, um einen Bezugspunkt für jene Industrienaationen zu bieten, in denen der Umweltschutz unzureichend ist (wie z.B. in den osteuropäischen Ländern); auf diese Weise können auch Formen des „Umweltdumping“ verhindert werden.

3.3.2. Die Gemeinschaft, der viele Staaten beitreten möchten, sollte somit ein vorrangiges Interesse daran haben, weiterhin und mehr noch als bisher ein Vorbild auf dem Gebiet der Entwicklung politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Ideen und Modelle zu sein.

3.3.3. Zu berücksichtigen ist außerdem, daß sich in den Ländern, in denen schärfere und stringenter Umweltschutzbestimmungen gelten als jene, die in der EG eingeführt werden sollen, soweit bekannt keine negativen Folgen für die Volkswirtschaft eingestellt haben, sondern daß es vielmehr in vielen Fällen zu einer Qualitätsverbesserung der Produkte sowie zu einer besseren Organisation des Produktionsprozesses kam, was sich anschließend in wirtschaftlichen Gewinnen niederschlug.

3.4. Der Umweltschutz kann eine Chance zur Wiedererlangung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze darstellen; die Überlegungen in dem Weißbuch der Kommission zu Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, anhand dessen der Rat der Europäischen Union im Dezember einen Aktionsplan verabschiedet hat, gehen genau in diese Richtung.

3.4.1. In diesem Zusammenhang müssen weitere Überlegungen angestellt werden, wobei die zivilrechtliche Haftung eines der möglichen Instrumente zur Verhütung und Sanierung von Umweltschäden sein sollte. Bei diesen Überlegungen müssen ferner die wirtschaftlichen Folgen berücksichtigt werden, die eine zu strenge Umwelthaftung in den USA hervorgerufen hat.

3.4.2. Nach Ansicht des Ausschusses kann das Instrument der zivilrechtlichen Haftung eine sinnvolle Ergänzung zu den verschiedenen umweltrechtlichen Vorschriften mit den entsprechenden Kontrollen, dem wirtschaftlichen Instrumentarium sowie den freiwilligen Vereinbarungen sein. Das Verhältnis der Umwelthaftung zu diesen anderen Instrumenten wird sorgfältig geprüft werden müssen, damit es nicht zu unerwünschter Überregulierung kommt.

3.5. Der Ausschuß ist sich bewußt, daß es beschränkt und einschränkend erscheint, das Problem der Umweltschäden heute nur aus rechtlicher Sicht anzugehen, insbesondere, da kein einheitliches und seit langem gefestigtes europäisches „ius commune“ besteht und daß auch in den folgenden Bereichen Maßnahmen getroffen werden müssen: institutionelle Überwachung der Einhaltung der geltenden Vorschriften, genaue und objektive Information, Aufstellung neuer ethischer Grundsätze, Verbesserung der Produktionsqualität, vorbeugende wissenschaftliche Feststellung der möglichen Risiken und entsprechenden Abhilfen, Festigung des ökologischen Bewußtseins.

3.6. Der Ausschuß ist schließlich der Auffassung, daß es trotz der Komplexität dieser Thematik und der Ratlosigkeit und Widerstände, die sie hervorruft, sinnvoll ist, auf einige grundsätzliche Forderungen konkrete Antworten zu geben.

3.6.1. Fürs erste sollten mit Rücksicht auf die Kriterien „schrittweises Vorgehen“ und „Verträglichkeit“ sowie mit dem kurzfristigen Ziel, eine funktionierende Regelung der zivilrechtlichen, insbesondere verschuldensunabhängigen Haftung für die Sanierung von Umweltschäden auszuarbeiten, einige Grundprinzipien im Zusammenhang mit folgenden Begriffen festgelegt werden:

- Umwelt und Umweltschaden,
- Wiederherstellung, Schadensersatz,
- Tätigkeiten, die unter ein System der verschuldensunabhängigen Haftung fallen,
- Klagerecht,
- Beweislast, Kausalzusammenhang und Möglichkeiten zur Verteidigung des mutmaßlichen Verursachers,
- mögliche Rolle der Versicherungen und Banken,
- kollektive Entschädigungssysteme,
- Sanktionen.

3.6.2. Die entsprechende Rechtsform könnte eine Rahmenrichtlinie auf der Grundlage der Artikel 130 r und s des Vertrags sein, wobei auch das Problem der Ratifizierung des Europarat-Übereinkommens, über die sich nicht alle Mitgliedstaaten einig sind, zu bedenken wäre.

3.6.2.1. Der begrenzte Anwendungsbereich dieses Übereinkommens, in dem z.B. die Probleme im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Schäden oder Schäden mit mehreren Haftpflichtigen nicht berücksichtigt werden, legt ja um so mehr die Erarbeitung einschlägiger Gemeinschaftsinstrumente nahe, als nach Artikel 25 Absatz 2 dieses Übereinkommens die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Regeln der Konvention nicht anwenden, wenn gemeinschaftliche Vorschriften in dem betreffenden Bereich bestehen.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Umwelt und Umweltschaden

4.1.1. Zunächst muß grundsätzlich festgestellt werden, daß die Umwelt ein „fundamentales Gut von allgemeinem Interesse“ ist, so daß von einer Verpflichtung zur Sanierung von Umweltschäden ausgegangen werden kann.

4.1.2. Der Begriff „Umwelt“ müßte umfassend definiert werden, wie im Fall des Europarat-Übereinkommens, wo er die biotischen und nichtbiotischen natürlichen Ressourcen (Flora, Fauna, Luft, Wasser, Boden) sowie die Güter umfaßt, die die charakteristischen Merkmale einer Landschaft/eines Raumes ausmachen.

4.1.3. Die rechtliche Definition von „Umweltschaden“ müßte zunächst einmal generell jede physische, chemische oder biologische Verschlechterung der Umwelt umfassen und nach folgenden Kriterien abgestuft werden können:

a) Art des Schadens:

- durch Umweltverschmutzung entstandene gesundheitliche und biologische Schäden,
- mehr oder weniger schwerer Sachschaden.

Auswirkungen:

- akute (direkte, sofort auftretende) Schäden,
- chronische Schäden (Langzeitfolgen),
- latente Schäden (die im Laufe der Zeit offenbar werden).

b) Wert der Landschaft/des Raumes:

- biologische Qualität der Ökosysteme,
- Empfindlichkeit (Naturparks, trinkwasserführende Schichten usw.),
- Schwerpunkte (Fremdenverkehr, Naturlandschaft, kulturelle und künstlerische Traditionen usw.),
- Qualität als Wirtschafts- und Produktionsstandort.

4.1.4. Ferner muß eine offene Liste mit Beispielen für die unter diese Definition fallenden Tätigkeiten aufgestellt werden, in der nicht nur besonders risikoreiche Industrietätigkeiten aufgeführt sind, sondern auch sämtliche Verfahren, Handlungsweisen und Entscheidungen, die einen Umweltschaden verursachen könnten; auf diese Weise soll willkürlichen Ausgrenzungen vorgebeugt werden, die dazu führen könnten, daß nur einige traditionell als umweltgefährdend bekannte Produktionsbereiche mit eventuellen Versicherungen, Fondsbeiträgen oder Abgaben belastet würden.

4.1.4.1. Diese Liste müßte z.B. Tätigkeiten umfassen, die unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Umwelt haben, und die Haftung entsprechend dem Ausmaß des vorhersehbaren Schadens staffeln

- unspezifische Tätigkeiten, sofern sie unabhängig vom Produktionszweig der allgemeinen Verpflichtung unterliegen, Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt zu ergreifen (Lärm, Abwasser, Abgasimmissionen in die Luft usw.);
- spezifische Tätigkeiten, die bereits aus Gründen des Schutzes der Allgemeinheit oder der gesellschaftlichen Funktion hinsichtlich der Eigentumsrechte oder der Ansiedlungsfreiheit Beschränkungen unterliegen und von den Ordnungsbehörden zum Schutz des Gemeinwohls beaufsichtigt werden (z.B. ausreichende Entfernung bestimmter Produktionsanlagen von Wohngebieten oder Verbot bestimmter Produktionen in Wohngebieten);

- bestimmte besondere Tätigkeiten, die wegen der von ihnen ausgehenden besonderen Gefahren (Kernenergie, Transport und Behandlung gefährlicher Stoffe usw.) oder weitverbreiteten Risiken (Dünger in der Landwirtschaft, Stromerzeugung usw.) bereits von einschlägigen staatlichen Richtlinien oder Gesetzen geregelt werden;
- Tätigkeiten im Entscheidungsbereich, bei denen eine Haftung für Fehler der Verwaltungsbehörden bei Genehmigungen, Umweltverträglichkeitskontrollen usw. besteht.

4.1.5. Da es für die nahe Zukunft vor allem darum geht, einige Grundprinzipien festzulegen, sollten die nachstehenden Erwägungen über künftige Schäden und Altlasten, über Bewertung und Sanierung nicht außer acht gelassen werden.

4.1.5.1. Die beiden Schadenskategorien müßten voneinander unterschieden werden, da im Hinblick auf künftige Schäden alles auf die Vorbeugung und die Feststellung der Haftpflichtigen gesetzt werden muß, während bei Altlasten oder Schäden, deren Verursacher nicht genau feststehen, das Hauptproblem darin besteht, die Auswirkungen zu stoppen und schrittweise rückgängig zu machen, bis der frühere optimale Umweltzustand wiederhergestellt ist, ohne allerdings auf Bemühungen zur Feststellung etwaiger Verursacher zu verzichten.

4.1.5.2. Da der letztgenannte Schadenstypus in der Regel von erheblichen Ausmaßen ist und auf unsensible oder übereilte Entwicklungspolitiken, Lücken in der Gesetzgebung, mangelnde wissenschaftliche Erkenntnisse und die kumulative Wirkung verschiedener, für sich genommen vielleicht sogar unbedenklicher Tätigkeiten zurückzuführen ist, genügt es nicht, den Mißständen allein durch rechtliche Maßnahmen Abhilfe schaffen zu wollen, sondern kommt es auch auf die politischen Weichenstellungen der Regierungen und kollektive Solidarität an.

4.1.5.3. Zur Bewertung des Schadensumfangs stehen in den meisten Fällen frühere Daten zur Verfügung, die ausreichen, um einen Vergleich anstellen und das Ausmaß der Störung festmachen zu können. Bei Umweltschäden kann man sich nicht nur wie in Fällen von Körperverletzung oder Sachschaden am Eigentum bzw. Eigentumsrecht auf eine finanzielle Entschädigung beschränken. Hier stellt sich in erster Linie das Problem der Wiederherstellung des früheren Zustands, so daß sich auch die Bezifferung des Schadens an den Sanierungskosten orientieren müßte.

4.1.6. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß in keinem Mitgliedstaat das allgemeine Haftungsrecht den Schädiger zum Ersatz aller Umweltschäden zwingt, sondern für die Sanierung von Umweltschäden vielmehr in den meisten Ländern andere Rechtsinstrumente eingesetzt werden. Die Kommission unterstreicht im Grünbuch zu Recht, daß eine Haftung für Umweltschäden nur eingeführt werden kann, wenn die Versicherbarkeit für die Unternehmen gewährleistet ist.

4.2. Klagerecht

4.2.1. Neben den von den zuständigen Behörden ergriffenen Maßnahmen zur Schadensvorbeugung und dem Recht der unmittelbar Geschädigten auf Schadensersatzklage müßte — sofern es keine feststellbaren Geschädigten gibt und die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und die Rechtsprechung nicht entgegenstehen — das Recht auf Klageerhebung vorgesehen werden für:

- Behörden der EG oder der Mitgliedstaaten;
- landesweite Vereinigungen oder Organisationen zum Schutz der Umwelt oder der Verbraucher, die keinen Erwerbszweck verfolgen und von der EG oder einem Mitgliedstaat anerkannt sind;
- Berufsverbände oder Arbeitnehmergewerkschaften bei Problemen im Zusammenhang mit der Gesundheit und biologischen Schäden;
- lokale Umweltschutz- oder Verbrauchergruppen bei Problemen, die das jeweilige Gebiet betreffen.

4.3. Beweislast und Kausalzusammenhang

4.3.1. Bei Umweltschäden ist es häufig schwierig, einen engen Kausalzusammenhang herzustellen, da die Ursachen für die Verschmutzung vielfältiger Art sein können und die Schäden oftmals erst nach geraumer Zeit oder andernorts sichtbar werden, wie es z.B. bei der Verseuchung des Grundwassers oder dem sauren Regen der Fall ist.

4.3.2. Liegt die Beweislast beim Geschädigten, so wird die Beweisführung äußerst schwierig, vor allem im Falle einer permanenten Umweltverschmutzung. Darüber hinaus sind die wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Kausalzusammenhang zwischen Verschmutzung und Schaden nach dem gegenwärtigen Stand relativ ungenau.

4.3.3. Es ist also zu prüfen, ob die Beweislast nicht durch eine Art Kausalvermutung erleichtert werden sollte, wie etwa jene in Artikel 10 des Europarat-Übereinkommens, dem zufolge das Rechtsprechungsorgan aufgefordert wird, das bestimmten gefährlichen Tätigkeiten anhaftende erhöhte Risiko der Schadensverursachung in Rechnung zu stellen. Selbstverständlich ist auch die Möglichkeit vorzusehen, zur Verteidigung entlastendes Beweismaterial vorzulegen und ggf. ein Mitverschulden in Betracht zu ziehen.

4.3.4. Bei der Bewertung der Haftung können zweckdienliche Hinweise dadurch geliefert werden, daß sich die Unternehmen am Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung⁽¹⁾ beteiligen, das eine umweltfreundliche Produktionsführung fördert und ein wichtiges Instrument zur Schadensverhütung darstellt.

4.4. Banken und Versicherungen

4.4.1. Diese Unternehmen stellen die Finanzierungsmittel und Sicherheitsleistungen, durch die eine optimale Tätigkeit ermöglicht wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 10. 7. 1993.

4.4.2. Der Vollzug der zivilrechtlichen Haftungsregelung hängt unmittelbar von der Verfügbarkeit dieser Mittel und Leistungen ab, auch wenn sie nach dem Risiko bemessen sind.

4.4.3. Daher müssen diese Unternehmen geschützt werden, indem ihnen keine unangemessenen Aufgaben übertragen werden, wie z.B. die Vorab einschätzung von Risiken, die normalerweise nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

4.5. Kollektive Haftungssysteme

4.5.1. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß überhaupt kein kollektiver Fonds die zivilrechtliche Haftung ersetzen kann, die in jedem Fall und egal in welcher Form beibehalten werden muß.

4.5.2. Unter Achtung des Verursacherprinzips begrüßt der Ausschuß als ergänzende Maßnahme die Einrichtung von Fonds auf der Grundlage einer Risikohaftung, sofern sie eine Aufteilung der eventuellen Kosten, die vorbeugende Ansammlung der Beträge und somit eine sofortige Verfügbarkeit dieser Geldmittel in Notfällen sowie die Möglichkeit einer teilweisen Vorauszahlung bis zur Klärung der Haftungsfrage oder die Ausgleichszahlung an die Geschädigten im Falle einer Teilentschädigung ermöglichen.

4.5.3. Der Ausschuß hält die Errichtung eines europäischen Einheitsfonds jedoch insofern für nicht zweckmäßig, als dieser angesichts der Spezifität der Fälle und Auswirkungen kein ausreichend bewegliches und flexibles Instrument wäre, zur Verwässerung des Begriffs der individuellen Haftung verleiten oder als

Quelle einer weiteren Pauschalsteuer angesehen werden könnte.

4.5.4. Die kollektiven Fonds müßten sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch in den einzelnen Mitgliedstaaten grundsätzlich in zwei Kategorien untergliedert werden: allgemeine Fonds für Maßnahmen zur Wiedergutmachung und Naturalrestitution bei Schäden aus der Vergangenheit und branchenspezifische Fonds für besonders umweltgefährdende Wirtschaftszweige.

4.5.5. Was die branchenspezifischen Fonds anbelangt, so müßten diese — nicht zuletzt im Sinne einer Kostendämpfung — an die herkömmlichen Versicherungsformen angeglichen werden; sie könnten für besondere Produkte oder Produktionszweige wie die KMU und das Handwerk eingerichtet werden.

4.5.6. Nach Ansicht des Ausschusses muß den etwaigen Fonds die Möglichkeit zur Regreßklage eingeräumt werden, damit sie die vorausgezahlten Beträge zurück erhalten können, sofern diese nicht ausdrücklich als Entschädigungsleistungen konzipiert sind.

4.5.7. Der Ausschuß ist sich bewußt, daß die Beiträge zu den allgemeinen Fonds sicherlich nicht nur von den unmittelbar betroffenen Sektoren, sondern auch von den Bürgern getragen werden, indem diese Beiträge auf die Verbraucherpreise abgewälzt oder in Form von öffentlichen Abgaben erhoben werden.

4.5.8. Daher müssen die vielen Organisationen zur Interessenvertretung, und zwar nicht nur die Arbeitgeberverbände, sondern auch die Verbraucher-, Arbeitnehmer- und Umweltschutzorganisationen, unbedingt die Möglichkeit erhalten, an der Verwaltung dieser Fonds mitzuwirken.

Geschehen zu Brüssel am 23. Februar 1994.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Susanne TIEMANN

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Abgelehnte Änderungsanträge

Folgende Änderungsanträge, die mehr als 25 % der Stimmen auf sich vereinen konnten, wurden im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Ziffer 4.3.4.1

Als neue Ziffer einfügen:

„Jede Haftung muß dem Beklagten angemessene Möglichkeiten zur Verteidigung geben. Es ist deshalb zu erwägen:

- Ausschluß einer Haftung, wenn der Schaden auf eine behördlich genehmigte Tätigkeit zurückzuführen ist und diese Genehmigung nicht überschritten worden ist;
- Ausschluß einer Haftung, wenn der Schaden durch eine Tätigkeit verursacht worden ist, deren Gefährlichkeit für die Umwelt zur Zeit der Schädigung wissenschaftlich nicht nachgewiesen war;
- Haftung des Schädigers nur für seinen Teil an einem Gesamtschaden, den mehrere bekannte oder unbekannte Schädiger verursacht haben;
- Minderung der Haftung bei Mitverschulden des Geschädigten.“

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 53, Nein-Stimmen: 57, Stimmenthaltungen: 5.

Ziffern 4.5.2 bis 4.5.8

Text streichen und durch folgende Ziffer 4.5.2 ersetzen:

„Als Vorteil von Entschädigungsfonds wird angesehen, daß sofort Geld zur Sanierung der Umwelt zur Verfügung steht. Im Grünbuch wird jedoch nicht gesagt, wie groß die Finanzmittel sein müßten, die für einen oder mehrere Fonds aufzubringen wären. Den Superfund der USA haben der Staat und die Industrie mit vielen Milliarden Dollar ausgestattet, obwohl dieser Fonds nur eine beschränkte Aufgabe hat. Eine allgemeine Sanierung von Umweltschäden über Fonds würde auch in Europa riesige Summen erfordern, wenn Entschädigungsfonds jeden Waldschaden, Gebäudeschaden oder die Sanierung eines kontaminierten Standortes bezahlen müßten, für die kein Verursacher gefunden werden kann. Bevor nicht Klarheit über die finanzielle Dimension besteht, sieht sich der Ausschuß nicht in der Lage, Entschädigungsfonds zu befürworten oder abzulehnen.“

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 47, Nein-Stimmen: 55, Stimmenthaltungen: 6.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur 15. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen⁽¹⁾

(94/C 133/03)

Der Rat beschloß am 7. Dezember 1993, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 1. Februar 1994 an. Berichtersteller war Herr Proumens. Mitberichtersteller waren die Herren de Knecht und Jaschick.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 313. Plenartagung (Sitzung vom 23. Februar 1994) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der auf Artikel 100 a des EG-Vertrags fußende Richtlinienentwurf bezweckt die Harmonisierung der Verbraucherschutzvorschriften, die einige Mitgliedstaaten, und zwar vor allem Frankreich, nach dem Auftreten von Unfällen beim Umgang mit den in der Kommissionsvorlage genannten oder diesen vergleichbaren Erzeugnissen erlassen haben.

1.2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß ist mit dieser Initiative zum Schutz der Anwender und insbesondere der Kinder voll und ganz einverstanden, denn die hier in Rede stehenden Erzeugnisse werden überwiegend unter Bedingungen verwendet (z.B. bei Familienfesten wie Weihnachten und Geburtstagen oder in der Karnevalszeit), bei denen angesichts der — mitunter recht ausgelassenen — Feststimmung die Warnhinweise von den Benutzern nicht immer gebührend beachtet werden, so daß ein erhöhtes Sicherheitsrisiko entsteht.

1.3. Die Kommissionsvorlage sieht allerdings eine Ausnahmeregelung vor, damit Unternehmen bei Vorlage des entsprechenden Nachweismaterials entzündliche Stoffe oder Zubereitungen verwenden dürfen, soweit bei diesen unter normalen und realistischen Verwendungsbedingungen keine Entzündungsgefahr gegeben ist.

1.4. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Gefährlichkeit dieser Erzeugnisse in erster Linie damit zusammenhängt, daß sie in Form von Spraydosen mit brennbaren Treibgasen im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG angeboten werden.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Die Kommission wurde mit einer Reihe von Unfällen beim Umgang mit als Aerosolpackung aufgemachten brennbaren Erzeugnissen befaßt oder hat von solchen Ereignissen jedenfalls Kenntnis erhalten. Derartige Unfälle sind zwar glücklicherweise verhältnismäßig

selten; da sie jedoch bei den Benutzern — vor allem Kinder — Körperschäden hervorrufen, erscheint die vorgeschlagene Regelung gerechtfertigt, zumal sie durch die darin vorgesehene Abweichungsmöglichkeit relativiert wird.

2.2. Die Formulierung „Stoffe ... als solche“ im Anhang bei den nationalen Behörden oder bei den Unternehmen Verwirrung stiften; daher sollte die Kommission entweder in den Erwägungsgründen oder aber in einer Fußnote präzisieren, wie diese Formulierung zu verstehen ist.

2.3. Der Abschnitt über die Abweichung deckt sich von der Aussage her voll und ganz mit der vom Rat am 6. Januar 1994 verabschiedeten geänderten Fassung der Richtlinie 75/324/EWG.

In diesem Zusammenhang ist darauf aufmerksam zu machen, daß aufgrund der von der Fachgruppe vorgebrachten Überlegungen das für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung erforderliche Dossier auf der Basis von Prüfmethoden zusammenzustellen ist, für die im Oktober 1993 bereits eine Arbeitsgruppe gebildet wurde, in der die Kommission den Vorsitz führt.

2.4. Ohne die Qualität der Arbeit dieses Gremiums anzuzweifeln zu wollen, wird darauf zu achten sein, daß die zuständigen Behörden die ihnen zur Prüfung vorgelegten Anträge auf Anwendung der Ausnahmeregelung sorgfältigst auf ihre Stichhaltigkeit prüfen, um jeglichen Mißbrauch bzw. eine zu großzügige Handhabung auszuschließen.

3. Spezieller Hinweis

3.1. Es sollte bedacht werden, daß einige Aerosolzubereitungen als Treibgas den Fluorchlorkohlenwasserstoff F.22 enthalten, bei dem zwar kein Entzündungsrisiko besteht, der aber aufgrund des Protokolls von Montreal über die die Ozonschicht gefährdenden gasförmigen Stoffe nach 1994 nicht mehr verwendet werden darf.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 306 vom 12. 11. 1993, S. 14.

Wegen dieses Regelwerks wird eine Änderung der Zusammensetzung dieser Erzeugnisse unter Berücksichti-

gung der mit der Kommissionsvorlage bezweckten Regelung erforderlich werden.

Geschehen zu Brüssel am 23. Februar 1994.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen der Mitgliedstaaten zur Verlängerung des Aktionsplans 1991-1993 im Rahmen des Programms „Europa gegen AIDS“ bis Ende 1994

(94/C 133/04)

Der Rat beschloß am 21. Oktober 1993, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 1. Februar 1994 an. Berichterstatte war Herr Colombo.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 313. Plenartagung (Sitzung vom 23. Februar 1994) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den Vorschlag zur Verlängerung des Aktionsplans „Europa gegen AIDS“ bis Ende 1994.

1.2. Die Auseinandersetzung des Ausschusses mit dieser Verlängerung ergibt sich aus dem Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht, mit dessen neuem Titel X die Rechtsgrundlage für die Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Gesundheitswesens gelegt wurde.

1.3. Der Ausschuß ist über diese Entwicklung außerordentlich erfreut, zumal er sie in seiner Stellungnahme zu dem Aktionsplan⁽¹⁾ unter Hinweis auf das „zunehmende Erfordernis einer europaweiten Koordinierung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens im Hinblick auf die Entstehung des Europas der Bürger“ nachdrücklich gewünscht hatte.

1.4. Er hält es darum für erforderlich, sich bei der Erörterung dieses Vorschlags nicht nur auf die Bilanz der in den ersten drei Jahren durchgeführten Maßnahmen⁽²⁾ zu stützen, sondern auch die Perspektiven zu

berücksichtigen, die sich durch die Konsolidierung der Zusammenarbeit der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Gesundheitswesens eröffnen.

1.5. So liegt es auf der Hand, daß die Aufstellung eines allgemeineren Aktionsprogramms für das Gesundheitswesen, das in der Entschließung des Rates vom 27. Mai 1993 gefordert wurde, den beiden Einzelprogrammen „Europa gegen AIDS“ und „Europa gegen den Krebs“ neue Impulse geben dürfte.

1.6. Der Ausschuß behält sich das Recht vor, sich zu den erwähnten Aspekten in seiner z.Z. von ihm erarbeiteten Stellungnahme zu der „Mitteilung der Kommission über den Aktionsrahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit“⁽³⁾ zu äußern.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Wie den jüngsten Daten der WHO zu entnehmen ist, nimmt die Verbreitung von AIDS erschreckende Ausmaße an und steigt die Zahl der Seropositiven auf beängstigende Weise; deshalb hält der Ausschuß außerordentliche Anstrengungen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Information, der Vorbeugung und der Wahrung der Lebensqualität der Erkrankten und Seropositiven für erforderlich, wobei auf eine enge Koordi-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 191 vom 22. 7. 1991.

⁽²⁾ Siehe Bericht der Kommission über die Umsetzung des Aktionsplans, Dok. KOM(93) 42 endg.

⁽³⁾ Dok. KOM(93) 559 endg.

nierung der in den einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen und einen ganzheitlichen multidisziplinären Ansatz zu achten wäre. Die Koordinierung ist um so angebrachter, als die Menschen nach der Öffnung der Grenzen zunehmend von der Freiheit des Personenverkehrs Gebrauch machen, was bedeutet, daß dafür gesorgt werden muß, daß alle europäischen Bürger gleichen Schutz genießen.

2.2. Zwar ist sich der Ausschuß der Begrenztheit des Gemeinschaftshaushalts und der Notwendigkeit bewußt, auch noch andere Programme im Bereich des Gesundheitswesens zu finanzieren, doch hält er die für dieses Programm vorgesehenen Mittel in Höhe von 8,3 Mio. ECU für unzureichend, auch wenn er bedenkt, daß die Gemeinschaftsmittel dazu dienen sollen, die Koordinierung zu fördern und nicht die einzelstaatliche Finanzierung zu ersetzen, worauf er bereits in seiner früheren Stellungnahme hingewiesen hat.

2.3. Deshalb gilt es unbedingt, Überschneidungen einzelstaatlicher und internationaler Maßnahmen zu vermeiden. Insbesondere sollten keine EG-Mittel für Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, die auf einzelstaatlicher und örtlicher Ebene durchgeführt werden könnten und keiner länderübergreifenden Zusammenarbeit bedürfen. Desgleichen sollte geprüft werden, welche Initiativen bereits von anderen internationalen Organisationen, vor allen Dingen der WHO, in die Wege geleitet wurden.

2.4. Mit der jetzigen Verlängerung des Vorhabens „Europa gegen AIDS“ sollte nach Auffassung des Ausschusses auch die künftige Fortschreibung des Programms unter Berücksichtigung der bisherigen Ergebnisse garantiert werden. Außerdem sollte die Arbeitsweise des Beratenden Ausschusses überdacht werden, dessen Aufgabenbereich erweitert und dessen Einfluß gestärkt werden sollte.

2.5. Der Ausschuß stellt mit Befriedigung fest, daß einige der in dem Aktionsplan vorgenommenen Akzentverschiebungen den von ihm in seiner ersten Stellungnahme geäußerten Wünschen entsprechen, so vor allem die Verschiebung des Schwerpunkts auf die epidemiologische Überwachung, der seiner Empfehlung gemäß mehr Mittel gewidmet werden sollten, sowie der gezieltere Einsatz von Informationskampagnen.

2.6. Dagegen wird in dem Programm der Aspekt der Vorbeugung und der Information am Arbeitsplatz unter Einbeziehung der Sozialpartner immer noch vernachlässigt. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß dieser Aspekt in den Gemeinschaftsrichtlinien über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und insbesondere in der Richtlinie über biologische Arbeitsstoffe behandelt wird. Dennoch hält er es für notwendig, daß sich das AIDS-Programm mit Maßnahmen auf diesem spezifischen Gebiet befaßt.

2.7. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Ausschuß erneut den Wunsch, sich aktiv an dem Programm zu beteiligen und wie schon im Fall des Programms „Europa gegen den Krebs“ zu den Empfängern des Berichts zu zählen, der in Artikel 3 vorgesehen ist.

2.8. Die Abschaffung jeder Form der Diskriminierung ist eine der wichtigsten Vorbedingungen für die Verlängerung des Lebens der AIDS-Kranken, und der möglichst langen Erhaltung des Arbeitsplatzes kommt eine ganz grundlegende Bedeutung zu.

2.8.1. Nach Ansicht des Ausschusses müssen die AIDS-Kranken und die Seropositiven hinsichtlich der Anwendung des Arbeitsrechts und der Arbeitsverträge die gleiche Behandlung wie die anderen Arbeitnehmer genießen.

2.8.2. Die Aufstellung eines Risikokatalogs und die richtige Information darüber, ab wann und unter welchen Umständen überhaupt eine Ansteckungsgefahr besteht und welche Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sind Grundvoraussetzungen für eine Änderung des Verhaltens der Arbeitskollegen und erleichtern eine medizinisch-rechtliche Bekämpfung von Diskriminierungen, die nicht gerechtfertigt sind.

2.9. Ein anderer Aspekt, auf den neben der Vorbeugung näher eingegangen werden sollte, ist die Erhaltung der Lebensqualität der AIDS-Kranken und Seropositiven.

2.10. Eine weitere Voraussetzung für die Verbesserung der Lage der Betroffenen besteht in einem Qualitätssprung auf dem Gebiet der medizinischen Betreuung, die darauf ausgerichtet werden sollte, die gesellschaftliche Isolierung der Kranken so lange wie möglich hinauszuzögern.

2.11. Aus diesem Grunde sollte die häusliche Betreuung und die „Tagesklinik“ gegenüber der traditionellen Krankenhausunterbringung nach Kräften gefördert werden, um dem Abbruch der Kontakte mit den Familienangehörigen und dem Ausschluß von einem normalen Leben als Bürger vorzubeugen.

2.12. Eine andere, besonders häßliche Art der Diskriminierung ist die der seropositiven Kinder, wie sie zuweilen in Kindergärten und Pflichtschulen zu beobachten ist. Hier sollten durch Informationskampagnen, die sich an die Eltern und Lehrer richten, die Voraussetzungen für eine möglichst spannungsfreie Eingliederung dieser Kinder in das schulische Umfeld geschaffen werden.

2.13. Bei der Erhaltung der Lebensqualität kommt der Garantie des Rechts auf Wohnung große Bedeutung zu; es muß auf sozialpolitischem Wege geschützt werden, um Diskriminierungen unterschiedlicher Art vorzubeugen.

2.14. Es wäre möglich und sinnvoll, den obenerwähnten Aspekten, die spezifische Maßnahmen verlangen, im Rahmen der ersten drei Aktivitätsbereiche durch Förderung eines Erfahrungsaustauschs und von Pilotprojekten Rechnung zu tragen. Die Information sollte sich nicht auf die Risikogruppen beschränken; vielmehr ist es für den Schutz der Rechte der AIDS-Kranken und Seropositiven von ausschlaggebender Bedeutung, auf eine Änderung der Verhaltensweisen der Bevölkerung hinzuwirken, die ausreichend über Mittel zur Verhütung der Ansteckung (Kondome, Einwegspritzen usw.) sowie über die Übertragungswege des HIV-Virus zu informieren ist, wobei eine sinnlose Dramatisierung zu vermeiden wäre.

3. Besondere Bemerkungen zum Aktionsplan 1994

3.1. Was den Aktivitätsbereich 1 anbelangt, so ist der Ausschuß von der Notwendigkeit überzeugt, daß neben den Informationskampagnen, mit denen die breite Öffentlichkeit mehr über die echten Gefahren und über die Wirksamkeit der Vorbeugungsmöglichkeiten erfahren soll, auch Maßnahmen ergriffen werden, die einen direkten Kontakt mit den Bürgern ermöglichen (vor allen Dingen die Einrichtung besonderer Telefondienste, die fachkundige und sachdienliche Auskünfte erteilen).

3.1.1. Es ist wichtig, den Einfluß der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Vorbeugungsmaßnahmen auf das Verhalten der Menschen zu untersuchen, was insbesondere für die Werbefeldzüge zugunsten der Verwendung von Kondomen und die Verteilung von Einwegspritzen gilt.

3.2. Besonders wichtig für die Vorbeugung ist eine schon im Kindesalter ansetzende einschlägige Aufklärung, und es wäre zu begrüßen, wenn in den Aktivitätsbereich 2 Programme für Kinder im Vorschulalter aufgenommen würden (man denke nur an die außerschulischen Gefahren, denen Kinder ausgesetzt sind, die mit gebrauchten Injektionsnadeln spielen, was vor allem in Großstädten vorkommen kann).

3.2.1. Hinsichtlich der Maßnahmen für Kinder und Jugendliche im Schulalter hält der Ausschuß es für notwendig, die HIV/AIDS-Aufklärung in die Lehrpläne für den Gesundheits- und/oder Sexualunterricht aufzunehmen.

3.3. Im Aktivitätsbereich 3 geht es um bestimmte Gruppen und Umfelder, denen gegenüber spezifische Aktionen angebracht sind. So gibt es neben der Übertragung des Virus durch Geschlechtsverkehr und auf parenteralem Wege, der durch spezifische Mittel (Kondome und Einwegspritzen) vorgebeugt werden kann, besondere, mit bestimmten Umfeldern und Gruppen verbundene Risiken.

3.3.1. Was diese kritischen Umfelder anbelangt, so ist bei den Haftanstalten, in denen die Lebensbedingungen und die Isolierung zu einem dramatischen Anstieg der Zahl der HIV-Infizierten geführt haben, ein Tätigwerden besonders dringend erforderlich.

3.3.2. Außerdem ist es richtig, auf die mit der Mobilität verknüpfte Steigerung des Risikos hinzuweisen und Vorbeugungsmaßnahmen in Fremdenverkehrsarten und Grenzgebieten zu fördern.

3.3.3. Andere, nicht zu vergessende Übertragungsmöglichkeiten sind Bluttransfusionen und die Verwendung von Blutprodukten.

3.3.4. Die in jüngster Zeit in vielen Mitgliedstaaten zutage getretenen Fälle von Übertragungen auf diesen Wegen verlangen nach Ansicht des Ausschusses die Ausdehnung obligatorischer strenger Kontrollen, um jedes Risiko der Übertragung des HIV-Virus durch Transfusionen und/oder Verwendung von Medikamenten zu verhüten.

3.3.5. Für die Blutprodukte wurden inzwischen Herstellungsverfahren entwickelt, die die absolute Sicherheit dieser Präparate gewährleisten.

3.3.6. Bei diesen Produkten muß jedoch die z.T. von den Unternehmen praktizierte Selbstbescheinigung aufgegeben und durch geeignete Kontrollen seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden ersetzt werden.

3.3.7. Die Verstärkung der Kontrollen sollte durch eine Kampagne zur Förderung der Blutspenden mit dem Ziel der Selbstversorgung der Gemeinschaft flankiert werden, damit sie nicht mehr von Spenden aus sog. „Risikoländern“ abhängig ist.

3.3.8. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß die Selbstversorgung an sich noch keine Sicherheitsgarantie darstellt, wie dem Kommissionsdokument irrtümlich entnommen werden könnte. Die Unbedenklichkeit des Bluts und der weniger beständigen Blutprodukte kann nur durch strenge obligatorische Kontrollen gewährleistet werden.

3.3.9. Deshalb muß (im Text der Kommission) klarer zwischen Blut und weniger beständigen Blutbestandteilen (rote und weiße Blutkörperchen, Blutplättchen und Plasma) auf der einen Seite und den aus Blut gewonnenen Arzneimitteln auf der anderen Seite unterschieden werden.

3.3.10. Außerdem sollte in dem Text darauf hingewiesen werden, daß sich das Problem der Unbedenklichkeit von Blut und Blutprodukten auch bei einer Selbstversorgung aus „freiwilligen unentgeltlichen Blutspenden“ nicht von selbst erledigt.

3.3.11. Was die vertikale HIV-Übertragung von Müttern auf Kinder anbelangt, so sollten Ärzte und Familienangehörige in Informationskampagnen auf die erhöhten Risiken für HIV-infizierte Kinder bei Impfungen aufmerksam gemacht werden.

3.4. Im Rahmen des Aktivitätsbereichs 4 gilt es, die Initiativen der nichtstaatlichen Organisationen zur Wahrung der Lebensqualität der AIDS-Kranken und Seropositiven zu fördern und die notwendige Unterstützung der Familienangehörigen zu erwähnen, wie dies bereits in der vorangegangenen Stellungnahme des Ausschusses gefordert wurde.

3.5. Der Aktivitätsbereich 5, in dem es um die Sammlung von Daten geht, ist ein Bereich, der sich für ein Tätigwerden der Gemeinschaft besonders anbietet und dem in der Einführung besonders große Bedeutung beigemessen wird. Leider entsprechen die hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel nicht dieser Einschätzung. Sie sollten erhöht und das Europäische Zentrum für die epidemiologische AIDS-Überwachung in Paris, in dem WHO und EG zusammenarbeiten, sollte aufgewertet werden.

3.5.1. Der Ausschuß ist sich der Bedeutung des Informationsaustauschs und der Vereinheitlichung der epidemiologischen Methoden bewußt. Für ebenso wichtig hält er allerdings auch die Verbreitung der Informationen über die Bewertung der Vorbeugungsmaßnahmen, die bislang die wirksamste Waffe gegen AIDS darstellen und auch dann noch von ausschlaggebender Bedeutung sein werden, wenn es spezielle AIDS-Impfstoffe geben wird.

3.5.2. In diesem Zusammenhang möchte der Ausschuß seine ablehnende Haltung gegenüber einem obligatorischen systematischen Screening (außer bei Blutspendern) bekräftigen, das eine erhebliche Verschwendung von Geldern und Humanressourcen darstellen würde und nach Aussage vieler führender Mediziner und auch der Gesundheitsbehörden nur von sehr geringem Nutzen wäre.

3.5.3. Demgegenüber ist es, vor allem im Falle gefährlicher Berufstätigkeiten, notwendig, die Bereitschaft, sich freiwilligen kostenlosen Tests zu unterziehen, zu fördern, wobei die absolut vertrauliche Behandlung der Ergebnisse gewährleistet werden müßte.

3.6. Im Aktivitätsbereich 6 ist es außerordentlich wichtig, Maßnahmen gegen die Diskriminierung am Arbeitsplatz und im schulischen Bereich zu ergreifen; hierbei können die Berufsorganisationen, u.a. durch entsprechende Ausbildungsmaßnahmen in der Muttersprache der betroffenen Arbeitnehmer, eine aktive Rolle spielen.

3.6.1. Neben der Ergreifung aller erforderlichen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen am Arbeitsplatz und in den Risikoumfeldern kann die Information über die tatsächlichen Risiken dazu beitragen, die Akzeptanz der AIDS-Kranken zu erleichtern und ihre Eingliederung zu entdramatisieren.

3.7. Die im Aktivitätsbereich 7 angesprochene Koordinierung mit anderen gemeinschaftlichen und internationalen Programmen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Maßnahmen und die Nutzung aller möglichen Synergieeffekte.

3.7.1. Es erhebt sich in der Tat die Frage, ob nicht die Gefahr besteht, daß die Anstrengungen der Gemeinschaft einen Teil ihrer Wirksamkeit dadurch einbüßen, daß sie in Vorbeugungs- und Informationsmaßnahmen, Forschungsaktionen und Maßnahmen zur Unterstüt-

zung von Aktionen in Entwicklungsländern aufgespalten sind.

3.7.2. In diesem Zusammenhang wäre es angebracht, sich mit den sich in einigen Mitgliedstaaten (z.B. in Frankreich auf Betreiben von Professor Montagnier) abzeichnenden Tendenzen auseinanderzusetzen, eine multidisziplinäre Instanz zur Bekämpfung von AIDS zu schaffen, die sich mit den sozialen, Gesundheits-, Forschungs-, Aufklärungs- und sonstigen Aspekten dieser Krankheit befaßt.

3.8. Schließlich sollte die Entwicklung von Impfstoffen gegen AIDS im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme nach Kräften gefördert werden, wobei man sich auf die Erfahrungen und den wertvollen Beitrag der europäischen Forschungslaboratorien stützen sollte, die an der Entdeckung des AIDS-Virus beteiligt waren.

3.9. Zwar ist die Entwicklung eines Impfstoffes gegen AIDS für die Wissenschaft zugegebenermaßen ein äußerst kompliziertes Unterfangen, doch kann Europa dabei eine Hauptrolle spielen, wenn ihm der geballte Einsatz seiner wissenschaftlichen Kapazitäten, seines technischen Einfallsreichtums und der Kompetenz seiner Industrie auf dem Gebiet der Impfstoffe gelingt.

Geschehen zu Brüssel am 23. Februar 1994.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Susanne TIEMANN

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe — Kodifizierte Fassung

(94/C 133/05)

Der Rat beschloß am 20. Januar 1994, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 1. Februar 1994 an. Berichterstatter war Herr Hilkens.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 313. Plenartagung (Sitzung vom 23. Februar 1994) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Die Kommissionsvorlage dient lediglich einer Kodifizierung der bestehenden Richtlinie über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe. Diese Richtlinie wurde am 27. Juni 1967 erlassen und inzwischen bereits 28 mal geändert.

Mit der vorgeschlagenen Kodifizierung sollen die EG-Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet zugänglicher gemacht werden.

In der Begründung zum Richtlinienvorschlag wird ausgeführt, daß es um eine konstitutive Kodifizierung geht, d.h. daß die neue Richtlinie an die Stelle der Richtlinien tritt, auf die sich die Kodifizierung bezieht. Inhaltlich stimmt der kodifizierte Text voll und ganz mit den früheren, vom Rat erlassenen Richtlinien überein.

2. Der Ausschuß begrüßt diesen Richtlinienvorschlag der Kommission, weil er zur besseren Lesbarkeit der in den letzten Jahren auf Gemeinschaftsebene erlassenen Richtlinien über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe beiträgt. Da der Richtlinienvorschlag laut Kommission keine, einzige Änderung am Inhalt der bereits bestehenden Richtlinien vorsieht, billigt der Ausschuß die Kommissionsvorlage.

3. Auch wenn es für den Inhalt des Richtlinienvorschlags ohne Belang ist, empfiehlt der Ausschuß der Kommission, in der niederländischen Fassung der Kommissionsvorlage aus grammatikalischen Gründen am Ende von Artikel 19 Absatz 1 auf Seite 26 das Wort „gestaaft“ durch „gestaafd“ zu ersetzen.

Geschehen zu Brüssel am 23. Februar 1994.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Susanne TIEMANN

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur zweiten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden ⁽¹⁾

(94/C 133/06)

Der Rat beschloß am 18. Januar 1994, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 1. Februar 1994 an. Berichterstatter war Herr Gardner.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 313. Plenartagung (Sitzung vom 23. Februar 1994) einstimmig folgende Stellungnahme.

In seiner früheren Stellungnahme ⁽²⁾ hatte der Wirtschafts- und Sozialausschuß

- bedauert, daß zu Cyclohexan nicht genügend Tests durchgeführt worden waren;
- die Durchführung weiterer Tests gefordert;
- gefordert, Cyclohexan als Extraktionsmittel wieder zuzulassen, sobald dem Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß hinreichende Belege für dessen Verwendungssicherheit vorliegen.

Diese Haltung haben sich alle betroffenen Seiten zu eigen gemacht.

Daher befürwortet der Ausschuß die Kommissionsvorlage. Er empfiehlt, Cyclohexan vorübergehend wieder zuzulassen, und hofft, daß die vom Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß geforderten weiteren Tests so rasch wie möglich durchgeführt werden.

Geschehen zu Brüssel am 23. Februar 1994.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Susanne TIEMANN

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 15 vom 18. 1. 1994, S. 17.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 223 vom 31. 8. 1992.

Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an den Rat „Entwicklung und Zukunft der Weinbaupolitik“

(94/C 133/07)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschloß am 11. August 1993 gemäß Artikel 198 EWGV, den Wirtschafts- und Sozialausschuß mit folgender Vorlage zu befassen: „Entwicklung und Zukunft der Weinbaupolitik“.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 3. Februar 1994 an. Berichterstatter war Herr Kienle.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 313. Plenartagung (Sitzung vom 24. Februar 1994) mit 87 gegen 16 Stimmen bei 7 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt, daß die Europäische Kommission ein Diskussionspapier zur Reform der europäischen Weinmarktordnung vorgelegt hat. Nach Auffassung des Ausschusses ist aus vielen Gründen eine Reform des EG-Weinrechts längst überfällig. Daher empfiehlt der Ausschuß der Europäischen Kommission und dem EU-Rat, unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme baldmöglichst konkrete Vorschläge für eine umfassende Weinmarktreform vorzulegen.

1. Der Ausschuß teilt im wesentlichen die Analyse der gegenwärtigen Lage

1.1. Allerdings bemängelt er, daß in der kurzgefaßten makroökonomischen Analyse die politische und soziale Dimension der Marktsituation zu kurz kommt. Die einkommenspolitischen und betrieblichen Auswirkungen werden nicht berücksichtigt, da Ergebnisse mikroökonomischer Analysen nicht herangezogen wurden.

1.2. Die Dramatik der sozialpolitischen Probleme, die auf dem europäischen Weinmarkt bestehen, werden durch die Analyse der Entwicklung der Betriebsstrukturen, der Beschäftigten in der Weinwirtschaft und der bewirtschafteten Rebflächen überdeutlich. Bereits in den letzten 30 Jahren hat sich die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Weinbau in der Europäischen Union auf rund 2,5 Mio. halbiert. Die europäische Rebfläche ist um rund 1 Mio. ha auf unter 4 Mio. ha gesunken.

1.3. Nach Auffassung des Ausschusses sollte die Europäische Kommission die infrastrukturellen Gegebenheiten (z.B. Einkommensalternativen, Möglichkeiten für Alternativkulturen) stärker berücksichtigen, um bei zukünftigen Marktordnungsmaßnahmen Fehlwirkungen zu vermeiden.

1.4. Der Ausschuß erinnert mit Nachdruck an die überragende Rolle des Weinbaus für die Beschäftigungslage in vielen Regionen der Gemeinschaft. Von der Existenz des Weinbaus sind weitere Wirtschaftsbereiche abhängig. Der Wegfall des Weinbaus würde vielerorts

den Kollaps der gesamten regionalen Wirtschaftsstruktur auslösen. Der Weinbau ist zugleich ökonomischer wie sozialer und kultureller Faktor. Dies zeigt die enge Verknüpfung des Weinbaus mit der Gastronomie, dem Tourismus, dem Handwerk und Kunstgewerbe. Die Lebensart und Traditionen der Menschen und das Bild der Regionen sind wesentlich von der Existenz des Weinbaus geprägt. Deshalb kann nicht eindringlich genug auf die Gefahr einer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erosion hingewiesen werden, die vom Rückgang oder Wegfall des Weinbaus ausgehen würde. Der Ausschuß bedauert, daß die Nachteile, die eine Verringerung bzw. Aufgabe des Weinbaus in der verarbeitenden Industrie nach sich zieht, im Kommissionsdokument nicht erörtert werden.

1.5. Nach Auffassung des Ausschusses sind im Bericht der Europäischen Kommission die Auswirkungen des Weinbaus auf die Umwelt viel zu ungünstig dargestellt.

1.5.1. Der Ausschuß erinnert an die umfassenden landespflegerischen Leistungen des Weinbaus. Die Weinbauregionen der Gemeinschaft sind einzigartige und traditionelle Kulturlandschaften. In ihrer ökologischen Bedeutung, Vielfalt, Schönheit und Unverwechselbarkeit sind sie ein besonders wertvolles Kapital der bäuerlichen Kulturlandschaften. Nicht zufällig üben sie eine besondere Anziehungskraft für den Tourismus aus. Vor allem in den Hang- und Hügellagen wird durch den Weinbau Bodenerosion und Verödung vermieden. Der Wegfall des Weinbaus hätte also massive Nachteile für Mensch und Natur zur Folge.

1.5.2. Im heutigen Weinbau in den Regionen der Gemeinschaft sind umweltverträgliche Bewirtschaftungsmethoden eine Selbstverständlichkeit geworden. Die Weinbauern fühlen sich der Orientierung am Prinzip der nachhaltigen Nutzung mit standortgerechter Produktion und bodenschonender Anbautechnik verpflichtet. Produktionsmittel zur Düngung und zum Pflanzenschutz werden nach Empfehlungen der Wissenschaft in aller Regel bedarfs- und umweltgerecht eingesetzt. Die Schonung von Umwelt und natürlichen Ressourcen muß weiterhin durch die Aktivitäten der Wein-

bauern selbst, aber auch durch die politischen Rahmenbedingungen sowie durch Wissenschaft, Beratung und Information gefördert werden.

2. Der Ausschuß sieht Analysedefizite hinsichtlich Absatz und Verbrauch

2.1. Der Ausschuß stellt fest, daß die Europäische Kommission ihre Analyse der Marktlage mit vielen präzisen Daten über die Produktion, angefangen von den Anbauflächen, über die Hektarerträge bis hin zu detaillierten Informationen über Rebsorten etc. belegen kann.

2.1.1. Die umfangreichen Meldungen und Aufzeichnungspflichten, die sich aus der Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation ergeben, stellen für die Betriebe einen erheblichen Aufwand dar. Der Ausschuß bedauert deshalb, daß die Europäische Kommission in ihrer Analyse der bisherigen Marktordnungsmaßnahmen nicht die Notwendigkeit erwähnt, diese Meldungs- und Aufzeichnungsvorschriften auf ihre Effizienz hinsichtlich Kontrolle und Marktverwaltung zu überprüfen und im Sinne einer Entbürokratisierung ggf. zu vereinfachen.

2.2. Im Gegensatz zur umfassenden Datensammlung bezüglich Produktionspotential sind offenbar nur unzureichende Informationen und Marktanalysen vorhanden, die den beklagten Konsumrückgang betreffen.

2.2.1. Es fehlen Untersuchungen über die Absatz- und Handelsstrukturen in den Erzeuger- und Verbraucherländern, über die Konsum- und Einkaufsgewohnheiten der Verbraucher (Verbraucherpanel) sowie über die Änderung der Einkaufs- und Verbrauchsstätten (Handelspanel, Gastronomiepanel).

2.3. Das Szenario 2000 der Europäischen Kommission geht von einem jährlichen Rückgang des Weinkonsums von 2 Mio. hl aus; dabei unterstellt sie offenbar, daß kein Abbau der bisherigen Absatzhemmnisse erfolgt und auch keine neuen Impulse für Absatzsteigerungen ergriffen werden. Der Ausschuß hält es jedoch für dringlich erforderlich und bittet die Kommission um entsprechendes Vorgehen, daß zusätzlich ein Szenario 2000 II zu entwickeln und zu analysieren ist, bei dem wirksame Maßnahmen sowohl auf der Produktions- als auch auf der Absatzseite und im Marketingbereich ergriffen werden, um das angestrebte Marktgleichgewicht zu erzielen.

2.4. Der Ausschuß teilt die Auffassung der Europäischen Kommission, daß die hohen Verbrauchsteuern in einigen Mitgliedstaaten eine positive Absatzentwicklung behindern.

2.5. Der Ausschuß bittet die Europäische Kommission um Prüfung, welche weiteren Hindernisse, insbesondere auch in Rechtsvorschriften der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten, dem Absatz von Weinerzeugnissen entgegenstehen.

2.6. Bei konkurrierenden alkoholischen Getränken und ebenso bei vielen nichtalkoholischen Getränken hat sich weltweit ein Marken-Marketing durchgesetzt. Im Gegensatz dazu gibt es ein fast unüberschaubar vielfältiges Weinangebot. Dies ist einerseits Ausdruck eines reichhaltigen Angebots von regionalen Weinspezialitäten. Andererseits kann daraus auf bestimmten Absatzwegen, z.B. im Lebensmittelhandel, ein Problem der Verbraucherinformation und Kommunikation entstehen. Der Ausschuß bittet die Europäische Kommission, diese Gesichtspunkte in die Überlegungen für eine Zukunftsorientierung der europäischen Weinbaupolitik einzubeziehen.

3. Der Ausschuß betrachtet die Hinweise der Europäischen Kommission auf die Lage des Weltmarktes für Wein als ergänzungsbedürftig

3.1. Der Ausschuß legt Wert darauf, daß bei der Analyse auch die Entwicklung des Produktionspotentials (Anbauflächen, Hektarerträge) in Drittländern berücksichtigt wird. Während die Rebflächen in der Europäischen Gemeinschaft in den letzten Jahren deutlich reduziert wurden, sind die Rebflächen in den meisten übrigen Weinbauländern nur geringfügig zurückgegangen. In einigen Drittländern werden in jüngster Zeit die Rebflächen sogar ausgedehnt (z.B. Vereinigte Staaten, Marokko, Chile) oder mit produktionsstarken Reben rekonstruiert (Osteuropa). Außerdem weist der Ausschuß darauf hin, daß in einigen Drittländern produktionstechnische Methoden der Mengensteigerung, wie z.B. die Bewässerung, zugelassen sind, die in der EU verboten sind. Die Kommission wird um Informationen gebeten, welche dieser Drittländer Produktionsbeihilfen gewähren.

3.2. Der Ausschuß hält es weiterhin für erforderlich, daß bei der Marktanalyse der Europäischen Kommission die Konsumententwicklung in Drittländern berücksichtigt wird. Denn hiervon sind die EG-Weinbauländer als wichtige Exporteure (10 Mio. hl) direkt betroffen. Außerdem werden die weinbautreibenden Drittländer bei Konsumrückgang in ihren Ländern ihre Exportanstrengungen in Richtung EU verstärken (z.B. Australien, Neuseeland, Chile, Osteuropa etc.) und damit ein Marktgleichgewicht in der EU in Frage stellen.

3.3. Der Ausschuß unterstreicht, daß bei der EU-Weinmarktreform die GATT-Beschlüsse berücksichtigt werden müssen, um die zukünftigen Chancen für das Erreichen eines Marktgleichgewichtes beurteilen zu können. Es ist zu befürchten, daß die Auswirkungen des GATT-Abkommens auf die europäische Weinmarktsituation einen Teil der Marktstabilisierungsmaßnahmen der Europäischen Union zunichte machen. Denn der Abbau des Außenschutzes durch Abschaffung der Referenzpreise sowie durch den mengen- und wertmäßigen Zollabbau wird zu steigenden Importzahlen führen. Es ist kaum zu erwarten, daß dieser Effekt durch steigende Exportzahlen ausgeglichen werden kann, da in wichtigen weinbautreibenden Drittländern keine produktionsbegrenzenden Maßnahmen praktiziert werden. Die EU wird dazu aufgefordert, auch in Zukunft die

Verpflichtung zur Gemeinschaftspräferenz angemessen zu berücksichtigen.

4. Der Ausschuß stimmt der Europäischen Kommission in ihrer skeptischen Bewertung der bisherigen Marktsteuerung weitgehend zu, hält aber eine differenziertere Betrachtung für angezeigt

4.1. Der Ausschuß bittet bei der Entwicklung der Hektarerträge auch zu berücksichtigen, daß bei den umfangreichen Rodungsmaßnahmen oft ertragsschwächere, ältere Rebanlagen stillgelegt und bei Wiederbepflanzungen oft höhere Erträge durch das neue Rebpfanzgut erzielt werden.

4.2. Hinsichtlich der Auswirkungen der Anreicherung mit Saccharose und konzentriertem Traubenmost auf die Erträge hat der Ausschuß die Studie „The Enrichment of Wine in the European Community“ zur Kenntnis genommen, die von der Europäischen Kommission unter Bezug auf Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 822/87 an unabhängige Wissenschaftler in Auftrag gegeben wurde. Der Ausschuß nimmt die Erklärung der Europäischen Kommission zur Kenntnis, daß sie noch keine Schlußfolgerungen aus der Studie gezogen hat. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Auswirkungen unterschiedlich zu betrachten sind zwischen Weinen, für die Hektarhöchstertträge festgelegt sind und für Weine ohne Ertragsgrenzen.

4.3. Der Ausschuß nimmt die Auflistung der Europäischen Kommission betreffend Unzulänglichkeiten und Fehlsteuerungen der bisherigen Marktordnung und ihrer Anwendung zur Kenntnis. Konsequenzen für eine neue Politik wären besser zu ziehen, wenn die Marktauswirkungen der einzelnen Punkte zumindest grob quantifiziert wären.

5. Welche Konzepte für die Zukunft?

5.1. Der Ausschuß begrüßt im Sinne einer bestmöglichen Transparenz von Gemeinschaftsentscheidungen, eine intensive Konsultation aller Beteiligten durchzuführen. Er unterstützt das Ziel der Kommission, in einem überschaubaren Zeitraum (5-10 Jahre) ein Marktgleichgewicht herzustellen.

5.1.1. Hierbei sind jedoch nicht nur die internationalen Verpflichtungen der EU, wie von der Europäischen Kommission angesprochen, sondern auch die internationalen Verpflichtungen der Drittländer und die Marktentwicklungen in diesen Ländern zu berücksichtigen.

5.2. Eine Politik, die einseitige Anpassungsprogramme der europäischen Weinwirtschaft fordert, kann den Weinerzeugern der EU nicht zugemutet werden. Die Europäische Kommission wird deshalb gebeten, mit den weinbautreibenden Drittländern Gespräche aufzunehmen, um eine internationale Solidarität beim Abbau der weltweiten Weinüberschüsse zu erreichen. Auch in den Drittländern sollten Maßnahmen zur Produktionsbegrenzung sichtbar werden.

5.3. Alle zukünftigen weinbaupolitischen Maßnahmen der EU sind darauf auszurichten, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Weinwirtschaft auf dem Weltweinmarkt zu stärken.

6. Anpassung des Weinbaupotentials

6.1. Der Ausschuß stimmt der Auffassung der Europäischen Kommission zu, daß die bisherigen Programme und Vorschriften zur Anpassung des Weinbaupotentials nicht den gewünschten Erfolg brachten und sich teilweise sogar negativ auf die Umwelt und Infrastruktur von Weinbauregionen ausgewirkt haben. Daher sind neue Wege erforderlich, um in einer konzertierten Aktion von Gemeinschaft und Regionen einerseits sowie Verwaltung und Berufsstand („filière“) andererseits eine geordnete Anpassung des Weinbaupotentials unter Berücksichtigung des Erhalts und der Förderung von regionalen Wirtschaftsstrukturen herbeizuführen. Hierfür können mehrjährige regionale Anpassungsprogramme hilfreich sein, wenn sie nicht mit zu vielen Anforderungen bürokratisch überlastet und damit unpraktikabel werden.

6.2. Geordnete Anpassung der Anbauflächen

6.2.1. Die Programme sollten daher auf einige wenige essentielle Bestandteile beschränkt werden, wobei insbesondere eine Erosion und Verödung sowie eine Standortverlagerung aus traditionellen Weinbaugebieten zu vermeiden sind.

6.2.2. Der Ausschuß unterstützt den Vorschlag der Europäischen Kommission, in Zukunft die Förderung von Rodungsmaßnahmen im Rahmen von regionalen Raumplanungsmaßnahmen durchzuführen. Um die notwendigen Anreize zu schaffen, müssen die Rodungsprämien erhöht werden.

6.2.3. Eine Plafonierung der EG-Mittel und eine zusätzliche Mittelaufstockung durch nationale und regionale Beihilfen ist zu begrüßen. Allerdings sollten für die ärmeren Weinbauregionen der EG höhere EG-Mittel vorgesehen werden.

6.2.4. Im Hinblick auf die notwendige Reduzierung des Weinbaupotentials ist eine zeitlich begrenzte Fortsetzung des Neuanpflanzungsverbotes notwendig. Um den juristischen Bedenken Rechnung zu tragen, sollten ggf. Einzelfallausnahmen möglich sein.

6.2.5. Der Ausschuß schlägt in Erweiterung des Kommissionspapiers vor, eine zeitliche Ausdehnung der Wiederbepflanzungsrechte über die bisherigen acht Jahre hinaus in Erwägung zu ziehen. Dies hätte sowohl Vorteile für die Gesundheit der Böden, für die Weinbaustrukturen und für die Reduzierung der Erträge.

6.3. Steuerung Erträge

6.3.1. Der Ausschuß sieht in den Vorschlägen der Europäischen Kommission interessante Ansätze, die je-

doch der weiteren Konkretisierung bedürfen, bevor eine endgültige Bewertung möglich ist.

6.3.2. Zweifelsohne kann eine Förderung einer extensiveren Bewirtschaftung den o.a. Zielen dienen. Hierbei muß jedoch auch auf die Kontrollierbarkeit und Vermeidung von Mißbrauch geachtet werden.

6.3.3. Der Ausschuß unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Hügelweinbaus sowohl auf der Produktions- als auch auf der Vermarktungsseite.

6.3.4. Die vorgesehenen Beihilfen im Bereich der Vermarktung sollten genutzt werden, um geordnete Produktions- und Absatzstrukturen in der Verantwortung der Wirtschaft zu schaffen. Der Ausschuß bedauert, daß die Verbesserung der Vermarktungsstrukturen nur eine untergeordnete Rolle im Kommissionspapier spielt. Er fordert, diesen Aspekt zu einem zentralen Punkt der Änderungsvorschläge zu machen und ein Gesamtkonzept vorzulegen.

6.3.4.1. Hierbei muß es darum gehen, die Rahmenbedingungen für die Vermarktung der europäischen Weinbauerzeugnisse zu verbessern. In diesem Zusammenhang ist es zu begrüßen, daß die Europäische Kommission einen europäischen Rechtsrahmen für Branchenverbände (filières) bilden will. Den Organisationen der Weinwirtschaft kann im Sinne einer Selbstverantwortung und Selbstverwaltung der Wirtschaft die Organisation der Produktions-, Handels- und Absatzstrukturen übertragen werden.

6.3.5. Für alle Maßnahmen zur Anpassung des Rebflächenpotentials ist ein funktionsfähiges Weinbaukataster unerlässlich. Der Ausschuß nimmt daher mit Befremden zur Kenntnis, daß noch nicht in allen Regionen die Vorschriften zur Einführung einer Weinbaukartei aus dem Jahre 1986 vollständig umgesetzt und erfüllt sind. Im Sinne einer Kosteneinsparung und Entbürokratisierung sollten jedoch die Melde-Buchführungsverpflichtungen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden. Eine gleichwertige Handhabung in allen Mitgliedstaaten ist sicherzustellen.

7. Zusätzliche Maßnahmen zur Schaffung des Marktgleichgewichtes

7.1. Der Ausschuß stimmt der einleitenden Feststellung der Europäischen Kommission zu, daß eine Globalreform ohne gemeinsame Maßnahmen zur Begrenzung der Erträge und ohne absatzwirksame Maßnahmen nicht denkbar ist. Um so mehr bedauert er, daß die Kommission diese beiden Maßnahmenbereiche in ihrem Papier nicht näher konkretisiert hat.

7.2. Der Ausschuß erachtet es für erforderlich, den Vorschlag der Europäischen Kommission hinsichtlich der Hektarhöchsttragsregelung für Qualitätsweine b.A. auf alle Weine auszudehnen, wobei die notwendigen Kontrollmaßnahmen sicherzustellen sind. Eine Fest-

setzung von Hektarhöchstträgen auch für Tafelweine würde einen Beitrag leisten, um die Überschüßerzeugung im Tafelweinsektor wirksam zu verhindern.

7.3. Der Ausschuß stimmt der Forderung der Kommission zu, daß eine Herabstufung von Qualitätsweinen b.A. zu Tafelweinen zu einem Ausschluß dieser Weine von sämtlichen fakultativen Marktstützungsmaßnahmen führen muß. Dies ist erforderlich, damit ein Umgehen der strengen Ertragsregelungen für Qualitätsweine b.A. verhindert wird und die Marktstützungsmaßnahmen, die ordnungsgemäß erzeugten Tafelweinen vorbehalten sein sollen, nicht den Überschüßerzeugnissen des Qualitätsweinsektors zugute kommen.

7.3.1. Hierbei spricht sich der Ausschuß für eine präzisere Regelung der Kriterien aus, aufgrund deren Tafel- und Qualitätsweine den obligatorischen Interventionsmaßnahmen der Marktordnung unterliegen oder freigestellt sind sowie an freiwilligen Maßnahmen teilnehmen können oder ausgeschlossen sind.

7.4. Der Ausschuß weist nachdrücklich darauf hin, daß bei der Festsetzung von Produktionsbedingungen und der Zulassung von önologischen Verfahren (z.B. natürliche Mindestalkoholgehalte, Anreicherung, Säuerung etc.) den unterschiedlichen Standort-, Klima- und Witterungsbedingungen innerhalb der europäischen Weinbauregionen Rechnung getragen werden muß.

7.5. Deshalb schließt sich der Ausschuß nicht der Auffassung der Europäischen Kommission an, daß eine Verminderung der Zahl der Weinbauzonen von 7 auf 2, eine Nivellierung der natürlichen Mindestalkoholgehalte und der önologischen Verfahren möglich ist.

7.5.1. Er spricht sich vielmehr dafür aus, daß die Einteilung der Weinbauzonen anhand von objektiven Kriterien überprüft wird (siehe Initiativstellungnahme des Ausschusses betreffend die Abgrenzung der Weinbauzonen in der Gemeinschaft vom 27. Oktober 1988) ⁽¹⁾.

7.6. Der Ausschuß betrachtet die önologischen Verfahren als wichtiges Instrumentarium für die Förderung der Qualitätspolitik.

7.6.1. Ein Einsatz der önologischen Verfahren, die auf Mengensteigerung ausgerichtet sind, statt der Qualitätsoptimierung zu dienen, widerspricht den Zielen der Marktordnung. Deshalb sollte der Einsatz von önologischen Verfahren auf ein Mindestmaß beschränkt und nur zum Ausgleich von jahrgangsmäßigen Witterungs- und Klimabedingungen eingesetzt werden.

7.6.2. Um eine mißbräuchliche Verwendung von Anreicherungsmethoden auszuschalten, sollte die Anreicherung nur für Weine zugelassen werden, für die Hektarhöchstträge festgelegt sind.

⁽¹⁾ ABL Nr. C 337 vom 31. 12. 1988.

7.7. Der Ausschuß ist sich bewußt, daß es bei den einzelnen Verfahren der Anreicherung sehr unterschiedliche Traditionen, Erfahrungen und Bewertungen gibt.

7.7.1. So lehnen Weinbaugebiete, in denen entweder die Anreicherung überhaupt nicht notwendig und zulässig ist oder nur mit konzentriertem Most durchgeführt wird, die Chaptalisierung völlig ab. Andererseits präferieren Gebiete, in denen die Chaptalisierung zulässig ist, diese Methode gegenüber der Anreicherung mit Konzentraten.

7.7.2. Eine EU-weite Ausdehnung der Chaptalisierung wird nicht befürwortet, da dies weder den unterschiedlichen Klima- und Standortbedingungen noch den traditionellen Methoden Rechnung trägt. Das bisher geltende Verbot der Chaptalisierung soll in seinem derzeitigen Ausmaß erhalten bleiben. Die Zulassung der Saccharose soll weiterhin nur für die Weinbaugebiete vorgesehen bleiben, die die Chaptalisierung bereits vor der Schaffung der Europäischen Weinmarktorganisation traditionell verwendet haben.

7.8. Der Ausschuß fordert neue Initiativen zur Absatzförderung der Weinbauerzeugnisse.

7.8.1. Der Ausschuß begrüßt, daß im Diskussionspapier der Europäischen Kommission eine „vernünftige Politik zur Förderung von Weinbauerzeugnissen für möglich“ erachtet wird. Er hält jedoch eine Präzisierung dieser Politik für dringend erforderlich und gibt hierzu folgende Empfehlungen:

7.8.1.1. Notwendig ist ein umfassendes Gesamtprogramm zur Förderung des Absatzes der Weinbauerzeugnisse. Bestandteile müssen Markterforschung, Kommunikationsstrategien, aktive Produkt- und Absatzpolitik sowie Beseitigung von rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Absatzhemmnissen sein.

7.8.1.2. Der Ausschuß spricht sich für ausreichende Forschungsmittel aus, um die Entwicklung des Absatzmarktes, der Einheits- und Konsumgepflogenheiten der Verbraucher zu untersuchen. Denn die Förderung des Weinabsatzes setzt Kenntnisse über den Markt und die Konsumgewohnheiten voraus.

7.8.1.3. Umweltbewußt erzeugte und gesunde Lebensmittel werden von den meisten Verbrauchern bevorzugt. Diesen Aspekten ist bei der Weinerzeugung gemäß den wissenschaftlichen Erkenntnissen vermehrt Rechnung zu tragen, und die Verbraucher sind intensiver zu informieren.

7.8.2. Der Ausschuß spricht sich für Informations- und Aufklärungsprogramme über die Vorteile eines moderaten Weingenusses sowie über die Gefahren eines unmäßigen Konsums von alkoholischen Getränken aus.

7.8.3. Der Ausschuß weist darauf hin, daß für die Bezeichnung und Aufmachung der verschiedenen Weinkategorien derzeit unterschiedliche Bestimmungen auf

Gemeinschaftsebene gelten und bei einigen Bereichen noch die Mitgliedstaaten zuständig sind. Es ist deshalb notwendig, die vielfältigen, unterschiedlichen Vorschriften, die heute in Kraft sind, zu überprüfen und einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Bezeichnung und Aufmachung sämtlicher Weinkategorien vorzusehen. Die Überarbeitung der geltenden Vorschriften ist auch unter dem Gesichtspunkt der Verbraucherinformation — erinnert sei hier auch an die noch zu erlassende Zutatenkennzeichnung gemäß der Etikettierungsrichtlinie — und des modernen Marketings vorzunehmen. Insbesondere ist zu überprüfen, das bisherige Verbotsprinzip (alle Angaben sind verboten, die nicht ausdrücklich erlaubt sind) durch eine Regelung aufzulockern, wie sie für Schaumwein gilt: Danach sind neben den obligatorischen auch weitere Angaben erlaubt, solange sie keinen Mißbrauch darstellen.

7.8.4. Auch für die alkoholfreien und alkoholreduzierten Erzeugnisse, die aus Wein hergestellt werden können, sollte ein EU-einheitlicher Etikettierungsrahmen erlassen werden.

7.9. Der Ausschuß legt großen Wert darauf, daß zwischen den Erzeugnissen der EU und der Drittländer ein fairer Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt und auf dem Weltmarkt gewährleistet wird. Der Ausschuß verweist auf die neuen GATT-Bestimmungen zum Schutz des geistigen Eigentums (TRIPS). Im Zusammenwirken mit dem internationalen Amt für Rebe und Wein (OIV), Paris, sollte die Europäische Kommission noch nachdrücklicher als bisher auf eine internationale Harmonisierung bzw. gegenseitige Anerkennung der wesentlichen Produktionsvorschriften, der önologischen Praktiken und einen Schutz der kontrollierten Bezeichnungen drängen.

8. Grundlegende Reform der Destillationsregelung

8.1. Der Ausschuß teilt die Auffassung der Kommission, daß bis zum Erreichen des Marktgleichgewichtes Destillationsmaßnahmen zur Beseitigung von Überschüssen notwendig sind.

8.1.1. Die vorgeschlagenen Leitlinien, die auf eine nationale Referenzerzeugung (Quotenregelung) gestützt sind, werden jedoch nachdrücklich abgelehnt.

8.2. Der Ausschuß ist besorgt, daß der Vorschlag der Europäischen Kommission (Quotenregelung)

- neue Spannungsfelder zwischen den Weinbauregionen schafft;
- erhebliche Widerstände der Betroffenen gegen die neuen bürokratischen Belastungen und Zwangsmaßnahmen hervorruft;
- noch mehr Kontrollmaßnahmen zur Überwachung des Quotensystems erforderlich macht;
- dem Wunsch nach mehr regionaler Verantwortung nicht Rechnung trägt.

8.2.1. Die bisherigen Erfahrungen mit derartigen Quotenregelungen in anderen Marktordnungen sollten nach Überzeugung des Ausschusses Anlaß sein, auf ein derartiges EG-administratives Instrumentarium bei Wein zu verzichten. Die interventionspolitische Leitlinie sollte ohne bürokratischen Überbau einer EG-Quotenregelung direkt beim Erzeuger ansetzen, um eine an die Absatzmöglichkeiten angepaßte Produktion attraktiver als eine Überschuerzeugung zu machen.

8.3. Der Ausschuß verweist in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung, auch für Tafelweine Hektarhöchstträge festzulegen. Er spricht sich dafür aus, daß im Übergangszeitraum (1994/95-2004/5) für Tafelweine, die die Hektarerträge nicht überschreiten, eine fakultative Destillation zu Beginn des Wirtschaftsjahres eröffnet wird. Der Destillationspreis sollte in den ersten drei Jahren 60 % des Orientierungspreises betragen und dann bis zum Jahre 2004/5 degressiv abgebaut werden.

8.4. Für Tafelweinemengen, die die festgelegten Hektarhöchstträge überschreiten, ist in der Übergangszeit eine Ablieferungspflicht in die obligatorische Destillation vorzusehen. Die Destillationspreise sollen niedrig sein und bis zum Jahre 2004/2005 auf 0 ECU abgebaut werden. Bei Qualitätsweinen b.A. sind bereits in der Übergangszeit Überschuumengen, ohne Beihilfen zur

Destillation abzuliefern. Nach Auffassung des Ausschusses erübrigen diese Vorschläge die Einführung von nationalen Referenzerzeugungsmengen (Quotensystem).

9. Verschärfung der Kontrollen

9.1. Der Ausschuß stimmt im wesentlichen den Vorschlägen der Europäischen Kommission zu. Eine Verbesserung der Kontrolleffizienz ist jedoch stets einfacher zu erreichen, wenn das Regelwerk nicht zu kompliziert gestaltet wird. Deshalb spricht sich der Ausschuß dafür aus, daß die Frage der Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit einer Vereinfachung der Rechtsvorschriften behandelt wird. Hierbei ist auch die Frage der Zumutbarkeit von Meldungen, Buchführungsvorschriften etc. aus Überwachungszwecken zu prüfen, um die rechtmäßig handelnden Betriebe nicht ungebührlich zu belasten.

10. Schlußbemerkung

10.1. Der Ausschuß behält sich eine weitergehende Stellungnahme vor, insbesondere wenn konkrete Vorschläge für eine Verordnung von seiten der Europäischen Kommission vorliegen.

Geschehen zu Brüssel am 24. Februar 1994.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Susanne TIEMANN

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Abgelehnte Änderungsvorschläge

Folgende Änderungsvorschläge wurden im Laufe der Erörterungen abgelehnt:

Ziffer 7.6.1

Der zweite Satz sollte wie folgt geändert werden:

„Deshalb sollten nur die für die Produktion von Qualitätswein unverzichtbaren önologischen Verfahren zum Einsatz kommen.“

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 30, Nein-Stimmen: 70, Stimmenthaltungen: 4.

Ziffer 7.7.3 (neu)

„Zwei Änderungen der Weinmarktverordnung würden die Notwendigkeit finanzieller Unterstützungen der Gemeinschaft verringern, während gleichzeitig die Auswahl für den Verbraucher und mithin der Konsum gesteigert werden könnten.“

Ziffer 7.7.3.1 (neu)

„Qualitätsweine bedürfen keiner Unterstützung. Zur Zeit dürfen diese aber nicht aus sortenübergreifenden gekreuzten Trauben hergestellt werden, aus denen in einigen Regionen, u.a. in den neuen Bundesländern, auf Madeira sowie in England und Wales besonders gute Weine gewonnen werden.“

Dieses überholte Verbot sollte daher abgeschafft werden, damit der Verbrauch gesteigert und die Höhe der erforderlichen Unterstützung gesenkt werden kann.“

Ziffer 7.7.3.2 (neu)

„Bei Tafelweinen ließe sich die Notwendigkeit der Anreicherung und der Unterstützung durch die Gemeinschaft erheblich verringern, wenn die in Anhang I Ziffer 13 der Weinmarktverordnung vorgeschriebenen derzeitigen Werte für den Mindestalkoholgehalt von 8,5 % und 9 % gestrichen würden.“

Würde auf diese Weise das Angebot für die Verbraucher verbessert und auch der Verbrauch gesteigert, wäre eine Erweiterung des gesamten Weinmarktes möglich. Es besteht ja eine Nachfrage nach Weinen mit niedrigem Alkoholgehalt, die zur Zeit nicht befriedigt werden kann.“

Begründung

Ziel der Reform sollte eine Verringerung der Beihilfen sein, und gleichzeitig sollte den Weinbauern die Möglichkeit gegeben werden, die Wünsche der Verbraucher maximal zu befriedigen. Es gibt noch ein hinreichendes Potential sowohl in bezug auf Qualitätsweine als auch Weine mit niedrigem Alkoholgehalt.

Bei letzteren spielen in zunehmendem Maße die in den Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen zur Promillegrenze eine Rolle. Momentan wirken sich diese nahezu ganz zugunsten des Bierkonsums aus, da die Weinmarktverordnung es nicht gestattet, diese Marktentwicklung für Wein zu nutzen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 32, Nein-Stimmen: 67, Stimmenthaltungen: 5.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 89/631/EWG über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Einhaltung der gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen⁽¹⁾

(94/C 133/08)

Der Rat beschloß am 13. Dezember 1993, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß den Artikeln 43 und 198 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 3. Februar 1994 an. Berichtersteller war Herr Silva.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 313. Plenartagung (Sitzung vom 23. Februar 1994) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93⁽²⁾ wurde eine Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik eingeführt, um das den Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung stehende rechtliche Instrumentarium, mit dem die Einhaltung der in der neuen Basisverordnung festgeschriebenen Regeln im Bereich der Fischerei sichergestellt werden soll, zu verstärken.

1.2. Um die Fischereitätigkeiten wirksamer überwachen zu können, wurde beschlossen zu prüfen, ob ein an Bord der gemeinschaftlichen Fischereifahrzeuge zu installierendes System der kontinuierlichen Ortung über Satellit und/oder unter Verwendung automatischer Positionszeichnungsgeräte eingesetzt werden kann.

1.3. Bis der Rat eine Entscheidung im Sinne von Artikel 3 der genannten Verordnung bezüglich der Einführung solcher Satellitortungssysteme fällt, müssen die Mitgliedstaaten mit Pilotvorhaben, die zu 100 % von der Europäischen Union finanziert werden, die Nützlichkeit und Verlässlichkeit dieser Technologie testen.

1.4. Dieser Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zielt darauf ab, die bestehenden Regeln für die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an den Ausgaben der Mitgliedstaaten ausnahmsweise und für einen genau festgelegten Zeitraum zu ändern, um die Einhaltung der Gemeinschaftsregelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen sicherzustellen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß stimmt diesem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zu.

2.2. Grundsätzlich wurde in den auf Gemeinschaftsebene geführten Debatten unterstrichen, daß die Kontrollmechanismen im allgemeinen ausgebaut werden müßten und daß der Einsatz der Satellitentechnik zur kontinuierlichen Ortung der Fischereifahrzeuge

dazu beitragen könne, die aufgrund der Größe der zu überwachenden Gebiete auftretenden Schwierigkeiten beim Einsatz der konventionellen see- bzw. luftgestützten Ortungssysteme zu überwinden und dabei nicht nur die Überwachung der Fischereitätigkeiten, sondern sogar die Sicherheit der an der Fischerei Beteiligten zu verbessern.

2.3. Allerdings möchte der Ausschuß abgesehen von den in diesem Entscheidungsvorschlag besonders angesprochenen Gesichtspunkten darauf hinweisen, daß die vor kurzem mit der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93⁽³⁾ beschlossenen Kontrollbestimmungen darauf abzielen, die Grundlagen für eine umfassende und integrierte Kontrolle zu schaffen, die alle Aspekte der Gemeinsamen Fischereipolitik, die bessere Nutzung der zu Wasser und/oder zu Lande bereits bestehenden Kontrollsysteme, die Einführung von Mindeststrafen in allen Mitgliedstaaten und den allgemeineren Zugriff auf moderne Computertechnologie einschließt, die eine größere Effizienz und Transparenz der Kontrolle ermöglicht.

2.4. Die diesbezüglichen Bemühungen der Mitgliedstaaten müssen gemäß der Entscheidung 631/92 des Rates von der Europäischen Union weiterhin finanziell unterstützt werden. Folglich muß sichergestellt werden, daß ihnen die für diese Anpassungsanstrengungen erforderlichen Mittel auch künftig zur Verfügung gestellt werden können.

2.5. Da es sich um vollständig von der Europäischen Union finanzierte Pilotvorhaben handelt, müßten nach Auffassung des Ausschusses in einer Tabelle für jeden Mitgliedstaat je nach der Größe seiner Flotte die Mindest- und Höchstzahl der Ausrüstungen festgelegt werden, die im Rahmen der Pilotvorhaben in Schiffe mit einer Länge von über 17 m einzubauen sind. Alle von den Mitgliedstaaten unterbreiteten Vorhaben sollten anhand eindeutiger Kriterien geprüft werden. In Anbetracht der Bestimmungen von Anhang A Ziffer 3 des derzeitigen Entscheidungsvorschlags besteht die Gefahr, daß die für die betreffenden Vorhaben anfallenden Ausgaben die hierfür vorgesehenen Finanzmittel übersteigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 334 vom 9. 12. 1993, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽³⁾ Stellungnahme des WSA im ABl. Nr. C 332 vom 16. 12. 1992, S. 19.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Artikel 1, betreffend Artikel 2 b

Der Termin 31. Januar muß geändert werden.

3.2. Anhang A Ziffer 3, 1. Spiegelstrich

Dieser Spiegelstrich muß gemäß den Ausführungen unter Ziffer 2.5 geändert werden.

Geschehen zu Brüssel am 23. Februar 1994.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine Regelung zum Ausgleich der durch die extreme Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und des französischen Departements Guyana ⁽¹⁾

(94/C 133/09)

Der Rat beschloß am 17. Januar 1994, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß den Artikeln 43 und 198 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 3. Februar 1994 an. Berichterstatter war Herr Silva.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß verabschiedete auf seiner 313. Plenartagung (Sitzung vom 23. Februar 1994) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Mit den Programmen POSEIMA (Madeira und Azoren), POSEICAN (Kanarische Inseln) und POSEIDOM (französische überseeische Departements) wurde versucht, die Integration dieser in extremer Randlage befindlichen Gemeinschaftsregionen in den Binnenmarkt zu erleichtern.

1.2. Wie bereits in anderen Wirtschaftszweigen wurden auch zugunsten des Fischereisektors für die Jahre 1992 und 1993 aufgrund der geographischen Abgelegenheit der betreffenden Regionen und der dadurch entstehenden Kosten besondere Maßnahmen eingeführt, um die Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse zu erleichtern und ihre Wettbewerbsfähigkeit auf den Gemeinschaftsmärkten zu sichern.

1.3. Ziel der jetzt vorgeschlagenen Verordnung ist es, die Maßnahmen zum Ausgleich für die aus der extremen Randlage dieser Regionen resultierenden Mehrkosten für die Zeit ab 1994 fortzuschreiben.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Verordnungsvorschlag.

2.2. Er billigt die vorgeschlagene Fortsetzung der Unterstützung, mit der die Vermarktung der Fischereierzeugnisse erleichtert werden soll, unterstreicht aber gleichzeitig die Notwendigkeit, die Maßnahmen auch auf andere Fischarten auszudehnen, damit die lokalen Möglichkeiten und Techniken besser genutzt werden können.

2.3. Dies gilt für bestimmte demersale Arten von höherem Handelswert im Fall der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln bzw. für bestimmte tropische Arten in Guyana, die ebenfalls für die Förderung durch die in dieser Verordnung vorgesehene Ausgleichsregelung in Betracht kommen sollten.

2.4. Durch die Gemeinschaftshilfe sollten vor allem die einheimischen, auf die lokalen Gegebenheiten des Fischereisektors abgestimmten Entwicklungsvorhaben

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 4 vom 6. 1. 1994.

gefördert werden, die zur Umstrukturierung, Diversifizierung und Wiederbelebung der regionalen Wirtschaft beitragen, um die Wertschöpfung im Rahmen der Tätigkeit der lokalen Fischer und sonstigen Marktbeteiligten zu steigern und die wirtschaftliche Entwicklung der betreffenden Regionen voranzutreiben.

2.5. Wie dem Europäischen Parlament sollte auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuß der dreijährliche Bericht der Kommission über die Durchführung der in

der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen übermittelt werden.

3. Besondere Bemerkung

3.1. Artikel 5

Zu den Empfängern des Berichts sollte auch der Wirtschafts- und Sozialausschuß gehören.

Geschehen zu Brüssel am 23. Februar 1994.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Susanne TIEMANN

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾

(94/C 133/10)

Der Rat beschloß am 1. Februar 1994, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß den Artikeln 43 und 198 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 3. Februar 1994 an. Berichterstatte war Herr Proumens.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 313. Plenartagung (Sitzung vom 23. Februar) einstimmig folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt die Initiative der Kommission zur Kodifizierung der Richtlinie 64/432/EWG und der rund 40 seit ihrer Veröffentlichung erfolgten Änderungen, um sie in einem einzigen Dokument zusammenzufassen.

Ferner begrüßt er die Verbesserungen und Vereinfachungen, die der Text im Zuge dieser Kodifizierung erfahren hat, jedoch vorbehaltlich der folgenden Bemerkungen oder Empfehlungen.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Ausschuß hat die Abschaffung bestimmter Kontrollmaßnahmen, der Wohnortklauseln und bestimmter Tests zur Kenntnis genommen.

Der europäische Binnenmarkt und die Erfahrungen, die insbesondere mit den abgeschafften Tests gemacht wurden, lassen es nämlich gerechtfertigt erscheinen, diese Vorschriften zu streichen, weil sie entweder nach dem Wegfall der Grenzen gegenstandslos geworden sind oder weil die betreffenden Tests angesichts des guten Gesundheitszustands des Viehbestands in der Europäischen Union nicht mehr notwendig erscheinen.

1.2. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Ausschuß der Kommission generell, bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten darauf zu dringen, daß die im Rahmen der vorgeschlagenen Richtlinie noch fortbestehenden Kontrollen möglichst effizient durchgeführt werden; dazu ist insbesondere fachkundiges Personal und eine ausreichende Zahl von Inspektoren und Tierärzten bereitzustellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 33 vom 2. 2. 1994, S. 1.

1.3. Hinsichtlich der Anlagen hat der Ausschuß, vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen, zur Kenntnis genommen, daß etwaige diesbezügliche Änderungen vom Ständigen Veterinärausschuß vorgenommen werden.

Dieses Verfahren, bei dem es im wesentlichen um technische und veterinärwissenschaftliche Bestimmungen geht, hat einerseits den Vorteil, daß sich Fachleute mit der Materie befassen, und andererseits, daß die Anpassungen und Änderungen sehr rasch vorgenommen werden können; eine Änderung dieser Vorschriften im Rahmen des eigentlichen Richtlinien textes müßte dagegen nach den bei Ratsrichtlinien üblichen, sehr viel langwierigeren Verfahren abgewickelt werden.

1.4. Etwaige Einwände, die der Ausschuß gegen ein reines Verwaltungsverfahren vorbringen könnte, sind nicht gerechtfertigt, und zwar einerseits in Anbetracht der fachlichen Qualifikation der Mitglieder des Ständigen Veterinärausschusses und weil andererseits dieses Verfahren nicht neu ist und bislang keinerlei Fehlentwicklung oder unkontrollierte Einflußnahme seitens der zuständigen Behörden festgestellt werden konnte.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. In Artikel 2 Buchstabe a) sollte der volle Wortlaut der Definition für den Betrieb wiedergegeben werden mit dem Hinweis, daß diese Definition aus Artikel 2 der Richtlinie 90/425/EWG wörtlich übernommen wurde; dadurch würde die Lesbarkeit dieses Vorschlags verbessert.

2.2. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß der Wortlaut von Artikel 2 Buchstabe b) im Widerspruch zur Realität stehen könnte, wenn beispielsweise ein auf einem Markt angebotenes Tier nicht verkauft wurde und wieder zum Herkunftsbetrieb zurückgebracht wird.

2.3. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Worte „le cas échéant“ (gegebenenfalls) in der französischen Version von Artikel 3 Nummer 1 zu Mißdeutungen Anlaß geben könnten⁽¹⁾.

2.4. Die Vorschriften in Artikel 4 Nummer 1 erscheinen dem Ausschuß allzu theoretisch, weil eine Kontrolle nicht möglich ist. Die Verplombung des Fahrzeugs am Abfahrtsort könnte das Problem lösen, ist jedoch wegen der Vorschriften für den Transport von Tieren (Füttern, Tränken, Stand- und Liegeflächen usw.) auf langen Transporten nicht realisierbar.

2.5. Die Bestimmung, wonach die in Artikel 5 Nummer 1 vorgesehene Bescheinigung in der oder in einer der Amtssprachen des Bestimmungslandes abgefaßt werden muß, kann zwar gewisse Probleme aufwerfen, dürfte aber in Anbetracht des einheitlichen Formblattes sowie der fachlichen Qualifikation der Aussteller dieser Bescheinigung kein Hindernis sein. Jede andere Lösung würde dieselben Probleme aufwerfen.

2.6. Die übrigen Bestimmungen von Artikel 5 hinsichtlich der verschiedenen Zeugnisse, die während der

einzelnen Transportphasen auszustellen sind, erscheinen dem Ausschuß recht komplex, doch sind sie zweifellos nicht zu vermeiden, weil sonst allzu nachgiebige Strukturen entstünden, die den notwendigen Vorichtsmaßnahmen zuwiderliefen.

3. Bemerkungen zu den Anhängen

3.1. Anhang A

3.1.1. Kapitel I Nummer 1: Ein Rinderhaltungsbetrieb ist frei von Tuberkulose, sofern die Sanierungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Erfüllt der Betrieb obendrein die zusätzlichen Anforderungen von Kapitel I Nummer 1, so erhält er den Status der amtlich (durch die EG) anerkannten Tuberkulosefreiheit; dieser Status bleibt ihm erhalten, sofern er die Anforderungen von Kapitel I Nummer 2 erfüllt.

3.1.2. Kapitel I Nummer 1 Buchstabe a): Angesichts der Anforderungen in 1 b) und 1 c) erscheint diese Forderung überflüssig. Es kann allerdings vorkommen, daß im Falle einer erheblichen Schwächung der Widerstandsfähigkeit gegen Infektionen der Organismus eine klinische Tuberkulose mit offenkundigen Symptomen entwickelt, infolge Anergie jedoch negativ auf die Tuberkulinprobe reagiert.

3.1.3. Kapitel I Nummer 1 Buchstabe c): Dieser Absatz scheint einen Widerspruch zu enthalten. Der Status der „amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit“ geht verloren, wenn ein Rind eingestallt wurde, das auf einen Intrakutantest positiv reagiert hat; dies kann der Fall sein, wenn der Test innerhalb von 30 Tagen nach der Einstellung des Tieres in den Betrieb durchgeführt wurde; aufgrund von 1 c) ist das als Alternative zur Tuberkulinisierung in den 30 Tagen vor der Einstellung zulässig.

Wäre es nicht sinnvoller, nur die erste Alternative, d.h. die Tuberkulinisierung beim Empfänger, zuzulassen, der einem im eigenen Betrieb durchgeführten Test mehr Vertrauen schenken wird, und der dann ggf. im Wege der Wandelung verlangen kann, daß der Verkäufer das Tier zurücknimmt; jedenfalls wird der Verkäufer in beiden Fällen bemüht sein, ein tuberkulosefreies Tier zu liefern, um einer etwaigen Rücknahme oder gar der unverzüglichen Schlachtung im Falle einer positiven Reaktion vorzubeugen.

Es handelt sich dabei lediglich um eine Hypothese; die Alternativlösung wäre ebenfalls akzeptabel.

3.1.4. Kapitel I Nummer 2 Buchstabe b): Diese Vorschrift ist strenger als die in Nummer 1 Buchstabe b). Es ist normal, daß der Betrieb, der sich einer Sanierung unterzogen hat, für die Erneuerung, Verbesserung und die Ausweitung seines Viehbestands die gleichen Vorteile genießt und beansprucht wie amtlich anerkannt tuberkulosefreie Betriebe.

Kapitel I Nummer 2 Buchstabe c): Die Häufigkeit der Routineuntersuchungen verhält sich proportional zum Prozentsatz der infizierten Rinderhaltungsbetriebe, wo

⁽¹⁾ ADÜ: Diese Beanstandung betrifft nicht die deutsche Fassung des Richtlinien vorschlags.

nach der Sanierung wesentlich häufiger Kontrollen stattfinden.

3.1.5. Kapitel I Nummer 3 Buchstabe b): wiederholt diese Bedingungen mit dem Ergebnis, daß eine Aussetzung des Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit aufgrund einer Tuberkulinisierung mit positivem oder fraglichem Ergebnis oder einem nachträglichen Tuberkulosebefund im Schlachthaus oder anderswo aufgehoben wird.

3.1.6. Kapitel I Nummer 4 Buchstabe a): Die Anerkennung eines Mitgliedstaates oder eines Teiles davon als amtlich anerkannt tuberkulosefrei setzt einen zehnjährigen Kampf mit einer sehr günstigen Ausgangslage (99,9 % tuberkulosefreie Betriebe) und mit immer strengeren Kriterien (99,9 % während der letzten sechs aufeinanderfolgenden Jahre) voraus.

3.1.7. Kapitel I Nummer 4 Buchstabe c): setzt voraus, daß alle Rinder in einem Schlachthaus geschlachtet und somit einer Fleischuntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen werden.

3.1.8. Kapitel I Nummer 4 Buchstabe d): Hier scheint eine gewisse terminologische Verwechslung vorzuliegen⁽¹⁾. Die Tuberkulose-Verdachtsfälle führen für die Dauer der Analysen zum „Entzug“ des Status der amtlichen Tuberkulosefreiheit für den Ursprungs- oder Herkunftsbestand (dieser Begriff ist nirgendwo definiert; in 1 b) ist von „regroupement“⁽²⁾ die Rede), während Nummer 3 Buchstabe b) lediglich eine „Aussetzung“ des Status der amtlichen Tuberkulosefreiheit für einen schlimmeren Fall vorsieht: eine positive Reaktion auf eine Tuberkulinisierung oder eine klinische Tuberkulose.

Es muß sich wohl in beiden Fällen um eine Aussetzung handeln.

Nummer 5 Buchstaben b) und c) weisen in der französischen Fassung dieselbe Verwechslung zwischen „Entzug“ und „Aussetzung“ auf⁽³⁾.

Nummer 6: betrifft nur die französische Fassung

3.1.9. Kapitel II Nummer 4: unterscheidet zwischen brucellosefrei und amtlich brucellosefrei, wobei mit der letzteren Bezeichnung bescheinigt wird, daß die Tiere nicht geimpft wurden.

Allerdings können gemäß Nummer 2 Buchstabe b) Rinder aus einem brucellosefreien Betrieb in einen amtlich anerkannt brucellosefreien Betrieb eingestellt werden (der aufgrund dessen für zwei Jahre in den Status des brucellosefreien Betriebs abrutscht), sofern die eingestellten Tiere im Brucellose-Test ein Ergebnis von weniger als 30 IE Agglutination/ml erzielt haben; bei einem höheren Ergebnis kann nicht zwischen einem geimpften und einem infizierten Tier unterschieden werden; der Komplementbindungstest muß in beiden Fällen negativ ausgefallen sein.

Um die Ergebnisse der von der einzelstaatlichen Gesetzgebung vorgeschriebenen unterschiedlichen Tests harmonisieren zu können, wird jedoch eine ganze Reihe von Labortests zur Auswahl gestellt, die negativ ausfallen müssen (I-V).

⁽¹⁾ AdÜ: Dieser Absatz betrifft wohl nur die französische Fassung des Kommissionsdokuments. Im deutschen Text ist von „Aussetzung“ die Rede.

⁽²⁾ AdÜ: im deutschen Text: „Bildung des Bestands“.

⁽³⁾ AdÜ: Im deutschen Text steht in beiden Fällen: „entzogen“.

3.1.10. Kapitel II Nummer 2 Buchstabe b): Hier stellt sich wiederum die Frage, wie kontrolliert werden kann, ob die Tiere während des Transports mit Tieren in Berührung gekommen sind, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus hatten.

Die Verplombung des Fahrzeugs bei der Abfahrt wäre eine probate Maßnahme, doch aufgrund der Tierenschutz-Richtlinie müßte die Verplombung während des Transports erneuert werden, weil diese Richtlinie eine maximale Transportdauer vorsieht und vorschreibt, daß das Tränken, Füttern und Ruhen unter den in Artikel 5 des Richtlinienvorschlages vorgesehenen Kontrollbedingungen stattfinden muß, von dem der hier erörterte Anhang A für die zugelassenen Sammelstellen und Märkte abhängt.

All das würde die Transportbedingungen ernsthaft erschweren.

Jedenfalls wird es schwer möglich sein, dem Transporteur eine etwaige Verantwortung auf viehseuchenrechtlichem Gebiet anzulasten.

3.1.11. Kapitel II Nummer 3 Buchstabe b): sieht ganz klar die Aussetzung des Status der amtlich anerkannten Brucellosefreiheit vor, sofern das seuchenverdächtige Tier beseitigt oder abgesondert wird.

Nicht präzisiert wird jedoch die Frist (Absatz 3), nach deren Ablauf die Tiere wieder in den Bestand aufgenommen werden können, sofern die Laboranalysen negativ ausfallen.

3.1.12. Kapitel II Nummer 4: Zugelassen sind Impfungen bei den brucellosefreien Betrieben, jedoch unter strikten Auflagen hinsichtlich der serologischen Konsequenzen sowie der

3.1.13. in den Betrieb eingestellten Rinder (Nummer 5).

3.1.14. Nummer 6: Entzug des Status der Brucellosefreiheit, wenn das eingestellte Rind sich als infiziert herausstellt.

Die notwendige Dauer der Isolierung für die Aufstellung dieser Diagnose im Wege einer Labor- oder epidemiologischen Analyse (bezüglich des Herkunftsbetriebs) wird nicht präzisiert oder wiederholt.

3.1.15. Kapitel II Nummer 9: Die Kommission schlägt dem Mitgliedstaat die Aussetzung oder den Entzug des Status der amtlich anerkannten Brucellosefreiheit vor.

Wer billigt oder verwirft diesen Vorschlag, wer führt ihn aus?

Die zuständige nationale Behörde könnte dies im Geiste gegenseitigen Vertrauens tun, was jedoch im Falle der Ablehnung zu Verwirrung führen kann. Die endgültige Entscheidung trifft in jedem Fall der Ständige Veterinärausschuß (Artikel 12 und 13 des Richtlinienvorschlages).

Die sich aus den von der Kommission geforderten Routinetests ergebende Ablehnung der Ausführung dürfte jedoch im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels schwer vertretbar sein.

3.2. Anhang B

3.2.1. Nummer 26: Der Tierarzt, der ein amtlich überwacht Tuberkulin verwendet, hat ein Interesse daran, daß das Verfallsdatum auf dem Behältnis angegeben wird; es sollte also in die erste Liste unter Nummer 26 aufgenommen werden.

3.2.2. Nummer 32 Buchstabe b): Dadurch wird die Beurteilung der interkutanen Tuberkulinprobe verschärft: Hautfaltendicke über 2 mm, wobei 2 mm als fraglich eingestuft werden, und eine erneute Tuberkulinprobe nach 42 Tagen erforderlich ist (Nummer 32 Buchstabe a).

3.3. Anhang D

3.3.1. Abschnitt F (i): Nach den Worten „20 % aller über zwei Jahre alten Rinder sind“ sind die Worte „durch Zufallsstichprobe“ einzufügen, damit der Ein-

druck vermieden wird, daß die restlichen 80 % keiner Kontrolle unterzogen würden.

3.3.2. Abschnitt F (ii): Die Formulierung „lorsqu'aucun cas“ im französischen Text kann als 0 % interpretiert werden; deshalb wird für die französische Fassung folgender Wortlaut vorgeschlagen: „lorsqu'au maximum un cas/10 000, soit 0,01 % ...“⁽¹⁾.

3.4. Anhang E (II)

3.4.1. Diese Liste der Tierseuchen kann dadurch, daß sie im Anhang aufgeführt wird, leichter geändert werden.

Vielleicht sollte zwecks Präzisierung des Gesundheitsstatus in Artikel 10 des Richtlinienvorschlags nach den Worten „Tierseuchen gemäß Anhang E Teil II“ folgender Nebensatz eingefügt werden: „..., die nicht den Bestimmungen über den Status der (amtlich) anerkannten Seuchenfreiheit des Betriebs, der Region oder des Mitgliedstaates unterliegen“.

⁽¹⁾ AdÜ: entspricht der Formulierung im deutschen Text.

Geschehen zu Brüssel am 23. Februar 1994.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Susanne TIEMANN

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Gasölkennzeichnung zu Steuerzwecken⁽¹⁾

(94/C 133/11)

Der Rat beschloß am 18. Januar 1994, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts-, Finanz- und Währungsfragen nahm ihre Stellungnahme am 8. Februar 1994 an. Berichterstatter war Herr Gafo Fernández.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 313. Plenartagung (Sitzung vom 23. Februar 1994) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Beurteilung

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Vorschlag für eine Richtlinie über die Gasölkennzeichnung zu Steuerzwecken, durch die der Verkehr mit Erdölprodukten, die unterschiedlichen Verbrauchsteuersätzen unterliegen, erleichtert sowie der mißbräuchlichen Verwendung dieser Produkte vorgebeugt werden soll.

1.2. Nichtsdestotrotz möchte der Ausschuß folgende Anmerkungen vorbringen:

1.2.1. Artikel 2

Die Kennzeichnung zu Steuerzwecken sollte nicht — wie in der Richtlinie vorgesehen — vor der Überführung des Produkts in den freien Verkehr erfolgen, sondern bevor das Produkt das vorläufige Zollverfahren durchlaufen hat.

1.2.2. Artikel 3

Die Stellungnahme des in Artikel 3 genannten geplanten beratenden Ausschusses zum Kennzeichnungsverfahren sollte für die Kommission verbindlich sein, da sie mit

qualifizierter Mehrheit verabschiedet wird und kein Beschluß des Rates erforderlich ist, damit die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen formal erlassen werden können.

1.2.3. Artikel 4

Nach Ansicht des Ausschusses ist der zweite Absatz von Artikel 4 unangebracht, da die Verhängung von Sanktionen bei Mißbrauch dieser Produkte in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt.

1.2.4. Artikel 5

Zwar sind die kurzfristigen Vorteile eines Kennzeichnungssystems auf einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene nicht von der Hand zu weisen, doch drängt der Ausschuß darauf, daß dieses System so bald wie möglich zu einer einheitlichen Kennzeichnung führt, um den Schwierigkeiten und auch den größten Gelegenheiten zur Steuerhinterziehung vorzubeugen, die ein System mit verschiedenen Kennzeichnungen mit sich bringen kann.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 15 vom 18. 1. 1994, S. 18.

Geschehen zu Brüssel am 23. Februar 1994.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Susanne TIEMANN

Stellungnahme zu der Beseitigung der rechtlichen Hindernisse für die Verwendung des ECU

(94/C 133/12)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 29. Juni 1993, gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Geschäftsordnung eine Stellungnahme zum Thema „Beseitigung der rechtlichen Hindernisse für die Verwendung des ECU“ auszuarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts-, Finanz- und Währungsfragen nahm ihre Stellungnahme am 8. Februar 1994 an. Berichterstatte war Herr Meyer-Horn.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 313. Plenartagung (Sitzung vom 23. Februar 1994) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Vorbemerkung

1.1. Die EG-Kommission hat dem Europäischen Rat am 23. 12. 1992 ein Weißbuch⁽¹⁾ zur Beseitigung der rechtlichen Hindernisse für die Verwendung des ECU vorgelegt.

In diesem Weißbuch fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, den rechtlichen Status des ECU als Fremdwährung eindeutig sicherzustellen und Maßnahmen zu treffen

- in bezug auf die Verwendung des ECU in privatrechtlichen Verträgen (z.B.: Zahlungsklauseln in ECU),
- für Gerichtsentscheidungen aufgrund der Prozeßordnung,
- in der Betriebsorganisation und Unternehmensführung (z.B.: Preisauszeichnung und Bilanzierung in ECU),
- sowie für das Zoll- und Steuerwesen (z.B.: Steuerzahlung in ECU).

1.2. Die EG-Kommission plädiert somit im Weißbuch nicht für eine gemeinschaftliche Regelung; vielmehr überläßt sie es den einzelnen Mitgliedstaaten, entsprechend ihrem jeweiligen rechtlichen Rahmen die ihnen geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen, damit niemand durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften davon abgehalten wird, ECU zu verwenden (Ziffer 40).

1.3. Die EG-Kommission erinnert im Weißbuch daran, daß

- sich der Europäische Rat dafür aussprach, die breitere Verwendung des ECU zu fördern (Dublin, 25./26. 6. 1990),
- das Europäische Währungsinstitut die Aufgabe hat, die Verwendung des ECU zu erleichtern und dessen Entwicklung zu überwachen, einschließlich des reibungslosen Funktionierens des ECU-Verrechnungssystems (Artikel 109 f. Absatz 2).

1.3.1. Eine verstärkte Verwendung des ECU schon in der Übergangsphase würde nach Ansicht der EG-

Kommission die Einführung des ECU als eigenständige und einheitliche Währung in der Gemeinschaft (Artikel 109 I Absatz 4) in der 3. Stufe erleichtern (Ziffer 77).

1.3.2. Die EG-Kommission sieht im Übergang zur einheitlichen ECU-Währung einen komplexen Vorgang, der besonderer Vorbereitung bedarf. Dazu gehört die Möglichkeit für Bürger, Unternehmen und Verwaltungen, ungehindert durch Rechtsvorschriften zuvor Erfahrungen mit der ECU-Verwendung zu machen (Ziffer 74).

1.4. Die EG-Kommission hat im Weißbuch die Art der rechtlichen Hindernisse für die ECU-Verwendung beschrieben und in einem Anhang von 78 Seiten aufgelistet. Das Weißbuch stützt sich auf eine Umfrage bei Kreditinstituten und Unternehmen und auf die Auswertung einer Ende 1991 abgeschlossenen großangelegten Studie von mehreren tausend Seiten (Ziffer 16).

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. ECU — Status als Fremdwährung

2.1.1. Die Verwendung des ECU läßt sich nicht allein durch die Beseitigung rechtlicher Hindernisse fördern. Der ECU bleibt in der Übergangszeit zur Wirtschafts- und Währungsunion eine Korbwährung mit manchen Nachteilen und Risiken. Die EG-Kommission selbst weist mit Recht darauf hin, daß der ECU in der Übergangsphase nicht jederzeit die beste Transaktionswährung ist (Ziffer 74). Eine vertrauensbildende Aufklärung der Öffentlichkeit über den derzeitigen und künftigen ECU erscheint daher zweckmäßig (vgl. Ziffer 2.3.2).

2.1.1.1. Die Beseitigung der rechtlichen Hindernisse bei der ECU-Verwendung ist jedoch ein Schritt in die richtige Richtung. Denn wenn in wenigen Jahren die ECU-Währung eingeführt werden soll, kann man ihren Vorläufer, die ECU-Korbwährung, nicht kurz vorher noch rechtlich behindern. Gemäß Artikel 109 I, Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union soll der ECU „rasch“ nach Beginn der 3. Stufe eingeführt werden. Die Beseitigung rechtlicher Hindernisse bei der Verwendung des ECU darf jedoch nicht so weit gehen,

(1) Dok. SEK(92) 2472 endg.

ihm schon in der Übergangszeit den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels zu geben. Ein solcher Status für den ECU wäre unvereinbar mit der uneingeschränkten Selbständigkeit der nationalen Zentralbanken, die diese bis zum Beginn der 3. Stufe behalten. Denn in der Übergangszeit bleiben die nationalen Zentralbanken alleine zuständig und verantwortlich für die im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaates geltenden gesetzlichen Zahlungsmittel.

2.1.1.2. Den Ansatzpunkt für die Beseitigung der rechtlichen Hindernisse sieht die EG-Kommission zu Recht darin, daß der ECU in keinem Land als gesetzliches Zahlungsmittel in Umlauf gebracht wurde. (Die in Belgien und Irland ausgegebenen ECU-Münzen sind keine wirklich umlaufenden gesetzlichen Zahlungsmittel, sondern praktisch Sammlermünzen.) (Ziffer 18). In einigen Mitgliedstaaten wurde dem ECU der rechtliche Status einer Fremdwährung gegeben: de jure (I, P, B, L, GR, F, E) oder de facto (DK, IRL, NL).

In Großbritannien gibt es zwar keine besondere rechtliche Regelung hinsichtlich des ECU, doch kann dieser wie eine Devisen verwendet werden. In der Bundesrepublik wird der ECU als bloße Rechnungseinheit angesehen. Die Deutsche Bundesbank hat jedoch mitgeteilt⁽¹⁾, daß in der Bundesrepublik Kreditinstitute ECU-Konten führen und ECU-Darlehen gewähren dürfen.

2.1.1.3. Würde dem ECU in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen amtlich der Status einer Fremdwährung zuerkannt, so würde damit eine Vielzahl von rechtlichen Hindernissen für die ECU-Verwendung wegfallen (Ziffer 51). Diese Überlegung der EG-Kommission ist an sich richtig. Es fragt sich jedoch, ob damit allein schon die ECU-Verwendung zunimmt.

2.1.2. Eine verstärkte Verwendung des ECU in der Übergangszeit setzt voraus, daß nicht nur rechtliche Hindernisse beseitigt werden. Die zögernde Verwendung des ECU erklärt sich nämlich vor allem aus den Kosten und Kursrisiken, die beim Umtausch der Landeswährung in ECU und wieder von ECU in Landeswährung entstehen.

2.2. Die Wechselkursrisiken des ECU

2.2.1. Die wirtschaftlichen Hindernisse für die Verwendung des ECU lassen sich nicht durch Vorschriften beseitigen.

2.2.1.1. Die Risiken der Verwendung von ECU ebenso wie von anderen Devisen sind für eine breite Öffentlichkeit sichtbar geworden in den seit August verzeichneten Änderungen im Umtausch-Verhältnis der einzelnen Währungen zum ECU, in den Turbulenzen auf den Devisenmärkten im Herbst 1992 und Sommer 1993 sowie in der Entscheidung der Finanzminister und Zentralbank-Präsidenten vom 2. 8. 1993, die Bandbreite für die Schwankungen der Wechselkurse im Europäi-

schen Währungssystem auf insgesamt je 15 % oberhalb und unterhalb der Parität zu erweitern.

2.2.1.2. Weniger Kurs-Risiken bei der Verwendung von ECU wie ganz allgemein von Währungen anderer Länder der Europäischen Union sind erst dann zu erwarten, wenn eine größere Konvergenz der volkswirtschaftlichen Eckdaten erreicht wird. Unter den Bedingungen der Rezession und Massenarbeitslosigkeit läßt sich eine größere Konvergenz in absehbarer Zeit nur bei entsprechendem politischen Willen erreichen. Der Ausschuß hat darauf in seiner Stellungnahme zur Politik in der Übergangsphase zur Wirtschafts- und Währungsunion⁽²⁾ hingewiesen und dabei namentlich auf drei Voraussetzungen hingewiesen:

2.2.1.2.1. eine bessere Koordinierung der einzelstaatlichen Wirtschaftspolitiken auf EG-Ebene;

2.2.1.2.2. deren intensive multilaterale Überwachung auf EG-Ebene;

2.2.1.2.3. eine gegenseitige Abstimmung der Konvergenz- und Wiederaufschwungprogramme.

2.2.2. Solange die in Ziffer 2.2.1.2 genannten Voraussetzungen fehlen, ist nicht damit zu rechnen, daß die privaten Haushalte mehr Interesse zeigen, ECU zu verwenden. Es ist daher richtig, daß die EG-Kommission unter diesen Umständen keine Maßnahmen vorschlägt, um die Verwendung von ECU forciert zu fördern. Denn das könnte zu Täuschungen und Enttäuschungen führen, die dem Ansehen des ECU abträglich wären. Solche Enttäuschungen würden auch die Einführung einer einheitlichen Europäischen Währung mit der Bezeichnung ECU in der 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion vorbelasten.

2.2.3. Die Beseitigung der rechtlichen Hindernisse für die Verwendung des ECU käme daher in absehbarer Zeit in erster Linie den grenzüberschreitend tätigen Unternehmen zugute. Dem Weißbuch zufolge (Ziffer 7) wird der ECU im Außenhandel der Mitgliedstaaten bisher nur für 1 bis 2 % der Geschäfte verwendet. Immerhin machte das Volumen der ECU-Kredite Mitte 1993 rund 200 Mrd. ECU aus, während über das Clearing im ECU-Zahlungsverkehr täglich rund 50 Mrd. ECU abgewickelt wurden.

2.2.4. Von zunehmender Bedeutung ist jedoch die Verwendung des ECU für die Verrechnungssysteme internationaler Organisationen wie EUROCONTROL für die Flugsicherung, AMADEUS für die Flugzeug- und Hotelreservierung sowie UIC für den Zahlungsausgleich zwischen den Eisenbahngesellschaften, die zu diesem Zweck ihre Km-Tarife jedes Jahr in ECU festsetzen. Nach Angaben der Datenbank der Generaldirektion II-D/2 der EG-Kommission beträgt beispielsweise der ECU-Umsatz dieser Verrechnungssysteme 2 150 Mio. ECU im Falle von EUROCONTROL und 7 500 Mio. ECU im Falle von UIC⁽³⁾. Über 35 % der Ausga-

⁽²⁾ Vgl. „Analyse der in der Übergangsphase zur WWU in der Gemeinschaft einzuschlagenden Politiken“, ABl. Nr. C 34 vom 2. 2. 1994, S. 25.

⁽³⁾ Vgl. *European Economy*, Supplement A Nr. 4/93.

⁽¹⁾ Z.B.: 1002/90, *Bundesanzeiger* vom 5. 1. 1990.

ben des Gemeinschaftshaushaltes von rd. 70 Mrd. ECU wurden in 1993 in ECU abgewickelt (1987: weniger als 6%).

2.3. *Aufklärung der Öffentlichkeit und Vertrauen in den ECU*

2.3.1. In Ergänzung zu dem Weißbuch über die rechtlichen Hindernisse für die Verwendung des ECU empfiehlt der Ausschuß, daß der europäische Bürger in der am 1. 1. 1994 beginnenden Übergangsphase der Wirtschafts- und Währungsunion über diese in geeigneter und allgemein verständlicher Form aufgeklärt wird⁽¹⁾. Gegenstand der Unterrichtung, namentlich in Form von Faltblättern und Broschüren, sollte eine Antwort auf die Fragen sein, die sich der Bürger stellt, und zwar insbesondere hinsichtlich:

2.3.1.1. der Konsequenzen der Wirtschafts- und Währungsunion für den Alltag der privaten Haushalte,

2.3.1.2. der Vorteile und Risiken der Verwendung des ECU in der Übergangszeit,

2.3.1.3. der praktischen Folgen eines Ersatzes der nationalen Währungen durch eine einheitliche Europäische Währung, den ECU, in der 3. Etappe, insbesondere hinsichtlich des Umlaufs von Banknoten und Münzen, der Preisauszeichnung, der Kontoführung, der Emission und Einlösung von Wertpapieren sowie der Buchhaltung.

2.3.2. Das Europäische Währungsinstitut sollte konsultiert werden, wenn die EG-Kommission die in Ziffer 2.3.1 angesprochene Aufklärung der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten vorbereitet.

2.3.3. Es erscheint erforderlich, das Europäische Währungsinstitut (EWI) von allen Maßnahmen zu unterrichten, die von den Mitgliedstaaten zur Beseitigung der rechtlichen Hindernisse für die Verwendung des ECU in Aussicht genommen werden. Das gilt namentlich für die aufsichtsrechtliche Behandlung der ECU-Risiken von Kreditinstituten (s. Ziffer 3.1.2).

2.3.4. Zur Aufklärung der Öffentlichkeit gehören auch die verschiedenen Möglichkeiten der Verwendung der Korbwährung ECU in der Übergangszeit mit allen Risiken (Vgl. Ziffer 2.2.2 und 3.1.7.3), aber auch manchen Vorteilen.

2.3.4.1. Zu den Vorteilen müßte man die Aussicht auf die Umwandlung der Korbwährung ECU in die eigenständige und schließlich einzige Gemeinschaftswährung ECU im Verhältnis 1:1 gemäß Artikel 109 I Absatz 4 in der 3. Stufe rechnen, während das Umtauschverhältnis der einzelnen nationalen Währungen in den ECU bis zum Ende der Übergangszeit ungewiß bleibt. Der ECU ginge also, wenngleich derzeit nur eine Korbwährung, rechtlich in den ECU der 3. Stufe der Währungsunion über. Werden beispielsweise in der

Übergangszeit Mittel in längerfristigen, auf ECU lautenden Obligationen⁽²⁾ angelegt, so sichert man sich damit die Zahlung von Zinsen und Tilgungen solcher Anleihen in der 3. Stufe in der künftigen europäischen Währung ECU im Verhältnis 1:1 zum jetzigen ECU.

2.3.4.2. Ein weiterer, nicht allgemein bekannter Vorteil ergibt sich aus dem „Einfrieren“ der Zusammensetzung der Korbwährung ECU in der 2. Stufe gemäß Artikel 109 g des Vertrags von Maastricht. Somit ändern sich nicht mehr die Beträge in den einzelnen Landeswährungen, aus denen sich der ECU zusammensetzt. Entsprechend der Entwicklung der Wechselkurse kann sich jedoch noch die Gewichtung der einzelnen Währungen (und damit ihr jeweiliger Prozentanteil am Währungskorb) ändern. Mit anderen Worten: statt der bisher zwei Risiken — nämlich der Änderung der Zusammensetzung des Währungskorbs und der Änderung der Wechselkurse — gibt es nur noch das Wechselkursrisiko. Für die Märkte wird es damit leichter gemacht, sich ECU-Guthaben zu verschaffen oder ECU-Guthaben wieder aufzulösen, indem sie die nunmehr unverändert bleibenden Teilbeträge des ECU-Korbs in einzelnen Währungen erwerben oder abgeben⁽³⁾.

2.3.4.3. Eine zusätzliche Verwendung für die Korbwährung ECU in der Übergangszeit ergibt sich aus der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die auf die Strukturfonds entfallenden Beiträge zum Haushalt der Gemeinschaften in ECU einzuzahlen und die Zuweisungen aus den EG-Fonds ebenfalls wieder in ECU an die Empfänger in den Mitgliedsländern weiterzuleiten. Entsprechend diesen größeren Transferzahlungen in ECU nehmen der Bedarf an ECU und damit die Verrechnungsmöglichkeiten zu. Daraus könnte sich vielleicht auch ein größeres Interesse der Mitgliedstaaten ergeben, Steuerzahlungen in ECU entgegenzunehmen (Vgl. Ziffer 3.3.2 und 3.3.3).

3. *Bemerkungen zu den einzelnen Vorschlägen*

3.1. *ECU als Zahlungsmittel, als Hypothekenvährung und bei Gericht*

3.1.1. Die Empfehlung der EG-Kommission wird unterstützt, daß alle Mitgliedstaaten dem ECU den Rechtsstatus einer Fremdwährung geben und ausdrücklich folgende Möglichkeiten vorsehen (Ziffer 49):

3.1.1.1. sich des ECU in vertraglichen Vereinbarungen zu bedienen (Ziffer 50);

3.1.1.2. auf ECU lautende Wertpapiere zu emittieren und ECU-Wertpapiere von Drittländern einzulösen (Ziffer 27, 52) sowie deren Börsennotierung in ECU vorzusehen (Ziffer 33);

3.1.1.3. ECU-Konten für Sicht- und Termineinlagen

⁽²⁾ Allein die Europäische Investitionsbank hatte Ende 1992 auf ECU lautende Anleihen von insgesamt 13,4 Mrd. ECU ausgegeben.

⁽³⁾ S. Anlage mit den Änderungen in der Zusammensetzung des ECU-Währungskorbs (Angaben der Generaldirektion II D der Europäischen Kommission).

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 34 vom 2. 2. 1994, Ziffer 1.6.1, S. 25.

zu führen, zu verzinsen und den Zahlungsverkehr in ECU abzuwickeln (Ziffer 53).

3.1.2. Es erscheint ferner zweckmäßig, die Aufsichtsvorschriften dahingehend anzupassen, daß die Risiken von Kreditinstituten und Versicherungen, die in ECU eingegangen wurden, nicht im Vergleich zu Risiken benachteiligt werden, die in anderen Fremdwährungen eingegangen wurden (Ziffer 54).

3.1.3. Schließlich sollte bei den Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Verwendung von ECU nicht mehr unterschieden werden zwischen Geschäftsbeziehungen von Gebietsansässigen und Gebietsfremden bzw. innerhalb eines Landes und grenzüberschreitend (Ziffer 56).

3.1.4. Beispiele für die in Ziffer 3.1.1 angesprochene Beseitigung rechtlicher Hindernisse für die Verwendung des ECU sind das belgische Gesetz vom 12. 7. 1991 (*Moniteur belge* vom 9. 8. 1991) und das französische Gesetz vom 16. 7. 1992 (*Journal Officiel de la République française* vom 18. 7. 1992) sowie das luxemburgische Gesetz vom 29. 7. 1993.

3.1.4.1. Das belgische Gesetz sieht vor — in Abänderung von Artikel 3 des Gesetzes vom 30. 12. 1885 —, daß in öffentlichen Urkunden und Verwaltungsakten Beträge nicht nur in Belgischen Franken angegeben werden können, sondern auch in ECU oder in der Währung eines der 24 Mitgliedstaaten der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).

3.1.4.2. Das französische Gesetz betrifft an sich die Förderung und steuerliche Begünstigung von Sparplänen für Aktien (PEA). Das Gesetz sieht jedoch (in Artikel 14) vor, daß Verpflichtungen in ECU ausgedrückt werden können. Vor Inkrafttreten dieser Bestimmung konnten Verträge zwischen Gebietsansässigen annulliert werden, die eine Bezahlung in Fremdwährung festlegten, ohne daß dem ein grenzüberschreitendes Geschäft zugrunde lag.

Das Gesetz änderte nichts daran, daß der französische Franken alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel bleibt. Auch setzt die neue gesetzliche Möglichkeit der Verwendung des ECU das vorherige Einverständnis beider Vertragsparteien voraus. Unter dieser Voraussetzung soll die Verwendung von ECU ferner noch verwaltungsmäßig zugelassen werden, beispielsweise für öffentliche Ausschreibungen und für Steuern sowie für die Auflage öffentlicher Anleihen (Artikel 37 der Entwurfs des französischen Finanzgesetzes 1993 (Ziffer 44)).

3.1.5. Die in Ziffer 3.1.4 genannten belgischen und französischen Gesetze sind Schritte in die richtige Richtung. Sie lösen jedoch noch nicht ein Problem, das die Gesetzgebung einiger Mitgliedsländer insofern aufwirft, als in bestimmten Fällen — namentlich bei Versteigerungen und Immobiliengeschäften — die Bezahlung in Bargeld vorgeschrieben wird, d.h. in Banknoten und nicht in Buchgeld, d.h. durch Verfügung über Guthaben mittels Scheck oder Überweisung. Da kein Mitgliedsland den ECU als Bargeld in Umlauf setzt (s. Zif-

fer 2.1.1.1), bringt selbst die rechtliche Gleichstellung des ECU mit einer Fremdwährung nur dann die Möglichkeit, den ECU tatsächlich zu verwenden, wenn die Bezahlung in Buchgeld zulässig ist, indem nämlich über ECU-Bankguthaben verfügt wird.

3.1.5.1. Auch die Europäische Konvention vom 11. 12. 1967 über Verpflichtungen in Fremdwährung unterscheidet (in Artikel 5 der Anlage) nicht zwischen Bargeld und Buchgeld. In manchen Ländern lassen aber Rechtsetzung und Rechtsprechung nach wie vor die Verwendung von Buchgeld nicht in gleicher Weise zu wie die von Bargeld, es sei denn, die Vertragsparteien haben dies ausdrücklich vereinbart. Unter diesen Umständen lassen sich in ECU eingegangene Zahlungsverpflichtungen in bestimmten Fällen nicht erfüllen und erst recht nicht gerichtlich vollstrecken.

3.1.5.2. Die Beseitigung der rechtlichen Hindernisse für die Verwendung des ECU wäre daher ein willkommenes Anlaß für den Gesetzgeber, die Bezahlung in Buchgeld der Barzahlung generell gleichzustellen. Tatsächlich kann aber in einigen Mitgliedsländern noch heute die Bargeldzahlung aufgelegt werden, wenn es der Gläubiger wünscht oder sich die Vertragsparteien nicht geeinigt haben. Dies erscheint angesichts der rückläufigen Bargeldverwendung und der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche ohnehin überholt.

3.1.6. Bei den prozeßrechtlichen Bestimmungen sollte sichergestellt werden, daß in gerichtlichen Entscheidungen Zahlungsverpflichtungen, soweit sie von den Vertragsparteien in ECU vereinbart wurden, auch in ECU festgesetzt und vollstreckt werden können. Eine Vollstreckung sollte ausdrücklich auch in Form einer Verpfändung von Guthaben auf ECU-Konten möglich gemacht werden. Die Kosten für einen eventuellen Umtausch von ECU in Landeswährung sollten zu Lasten des Schuldners gehen. Die eventuelle Umrechnung sollte zu dem Wechselkurs erfolgen, der am Tage des Gerichtsurteils gilt (so wie es z.B. Artikel 1018 und 1650 des belgischen Code Judiciaire vorsehen).

3.1.7. Ein weiterer Bereich für die Verwendung des ECU betrifft die rechtliche Möglichkeit der Eintragung von Hypotheken in ECU und die Gewährung von Hypothekendarlehen in ECU. Das zitierte belgische Gesetz vom 12. 7. 1991 sieht dies (in Artikel 3) bereits vor ebenso wie die Modalitäten der Umrechnung von ECU-Hypotheken in Landeswährung.

Die Änderungen im Umtauschverhältnis des ECU zur Landeswährung seit Herbst 1992 haben gezeigt, daß ECU-Hypotheken für den Schuldner erhebliche Risiken mit sich bringen können, wenn die Landeswährung gegenüber dem ECU abgewertet wird. Die Schuldner sollten deshalb auf diese Risiken bei der Eintragung von ECU-Hypotheken und bei der Gewährung von ECU-Hypothekendarlehen ausdrücklich aufmerksam gemacht werden.

3.1.7.1. Hypothekendarlehen wie auch andere Kredite wurden in den letzten Jahren in ECU zu sehr viel niedrigeren Zinssätzen angeboten als in Landeswährung. Die seit Herbst 1992 verzeichnete Abwertung einiger Währungen gegenüber dem ECU bedeutet, daß die Schuldner seitdem für die Bedienung der Darlehen — Tilgung und Zinszahlungen — in Landeswährung mehr als erwartet aufbringen müssen. Der Nachteil der abwertungsbedingten Mehrbelastung des Schuldners kann sehr viel größer sein als der Vorteil des niedrigeren Zinssatzes — jedenfalls dann, wenn der Schuldner keine Einnahmen in ECU hat und daher die ECU-Beträge jeweils gegen Landeswährung erwerben muß.

3.1.7.2. Einen anderen, oft übersehenen Nachteil bringt die Eintragung einer erstrangigen Hypothek in ECU, wenn die Landeswährung gegenüber dem ECU abgewertet wird. In Landeswährung umgerechnet kann sich nämlich dann der Wert der erstrangigen ECU-Hypothek so weit dem Marktwert der gesamten Immobilie nähern, daß für die Eintragung einer weiteren Hypothek kein Platz mehr bleibt.

3.1.7.3. Die in Ziffer 3.1.7.1 und 3.1.7.2 aufgezeigten Risiken von ECU-Hypotheken und ECU-Darlehen sind ein Beispiel für die Enttäuschungen, die gerade private Haushalte mit der Verwendung von ECU in der Übergangszeit erleiden können. Es ist ein Grund mehr, die EG-Kommission darin zu unterstützen, vor der 3. Stufe keine Maßnahmen für eine forcierte Förderung der Verwendung des ECU im privaten Bereich vorzuschlagen (Vgl. Ziffer 2.2.2).

3.2. *Gesellschaftskapital, Fakturierung und Bilanzierung in ECU*

3.2.1. Im Sinne der im Weißbuch angestellten Überlegungen sollten alle Mitgliedstaaten ihren Unternehmen folgende Möglichkeiten geben:

3.2.1.1. ihr Gesellschaftskapital in ECU zu bilden, zu erhöhen und herabzusetzen (Ziffer 19, 32, 63);

3.2.1.2. ihre Preise in ECU festzusetzen und bekanntzugeben und dementsprechend — mit dem Einverständnis der Geschäftspartner — auch unmittelbar in ECU zu fakturieren (Ziffer 29, 64);

3.2.1.3. die gesamte Buchführung in ECU vorzunehmen und den Jahresabschluß sowie alle Bilanzen in ECU vorzulegen (Ziffer 34, 63).

3.2.2. Die Mitgliedstaaten könnten sich zunächst darauf beschränken, die in Ziffer 3.2.1 genannten Möglichkeiten nur den Unternehmen einzuräumen, die grenzüberschreitend tätig sind (Ziffer 66). Die in Ziffer 3.2.1.1 genannte Möglichkeit sollte, einmal begonnen, stets mit der in Ziffer 3.2.1.3 genannten Möglichkeit verbunden und von den Unternehmen nicht nur für ein oder zwei Geschäftsjahre genutzt werden.

3.2.3. Von der in Ziffer 3.2.1.2 angesprochenen Möglichkeit, Preise auch in ECU anzugeben, machen manche Unternehmen bereits von sich aus Gebrauch,

vor allem im Einzelhandel, im Katalogversandgeschäft, im Tourismus sowie im Hotel- und im Gaststättengewerbe. Die Preisangaben in ECU erleichtern vor allem in Grenzgebieten, an Urlaubsorten und bei internationalen Hotelketten den Preisvergleich. Um Täuschungen zu vermeiden, müßte jedoch darauf geachtet werden, daß

3.2.3.1. die Preisangaben in ECU der Entwicklung des Wechselkurses entsprechend laufend angepaßt werden;

3.2.3.2. die Preisangaben in ECU nicht großzügig nach oben abgerundet werden;

3.2.3.3. in jedem Falle der Umrechnungskurs deutlich sichtbar angegeben wird, zu dem die Preisangaben in ECU errechnet werden.

3.2.4. Unternehmen, die ihre Geschäftsberichte und Bilanzen mit Angaben in ECU wie in anderen Währungen vorlegen, sollten gehalten werden, den dafür zugrunde gelegten ECU-Umrechnungskurs zur Landeswährung deutlich erkennbar anzugeben.

3.3. *Zölle und Steuern in ECU*

3.3.1. Die an den Außengrenzen der EG erhobenen Zölle fließen unmittelbar dem in ECU aufgestellten Haushalt der Gemeinschaften zu. Es erscheint sinnvoll, den Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften dahingehend zu ändern, daß (Ziffer 71) folgende Möglichkeiten vorgesehen werden:

3.3.1.1. der Zollwert wird auch in ECU ausgedrückt;

3.3.1.2. die Zollformulare erhalten eine ECU-Rubrik;

3.3.1.3. die Zölle können in ECU entrichtet werden.

3.3.2. Es ist zu erwarten, daß viele multinational tätige Unternehmen von der in Ziffer 3.2.1.3 genannten Möglichkeit Gebrauch machen, ihr gesamtes Rechnungswesen auf ECU umzustellen. Es wäre daher logisch vorzusehen, daß bei den betreffenden Unternehmen der ECU dann auch für die Steuerbemessung zugrunde gelegt wird und die Steuern in ECU entrichtet werden können. Andernfalls wären die zu zahlenden Steuern der einzige Posten der Buchhaltung, der bei sonst durchweg in ECU anfallenden Einnahmen und Ausgaben noch in Landeswährung zu berücksichtigen wäre. Da die Steuerzahlung in ECU auf die direkte Beziehung zwischen Unternehmen und Staat beschränkt ist, würde dies nicht voraussetzen, daß der ECU allgemein gesetzliches Zahlungsmittel mit Annahmewang wird.

3.3.3. In Frankreich und in den Niederlanden besteht bereits die Möglichkeit, Steuern in ECU zu bezahlen. Von dieser Möglichkeit können auch private Haushalte Gebrauch machen, die Einnahmen in ECU haben. In

erster Linie kommt die Bezahlung von Steuern in ECU jedoch für Unternehmen in Frage, deren Einkünfte in ECU ihre Kosten in ECU übertreffen. Das gilt namentlich dann, wenn sich das Umtauschverhältnis zur Landeswährung im Laufe des Geschäftsjahres verschlechtert hat und ein solcher Überhang des Unternehmens in ECU andernfalls mit einem Kursverlust bilanziert werden müßte.

3.3.4. Die Steuerzahlung in ECU könnte auch für die staatlichen Behörden interessant werden, wenn sich für sie ein gewisser ECU-Bedarf aus der Abwicklung der Transferzahlungen in ECU mit dem Gemeinschaftshaushalt ergibt (Vgl. Ziffer 2.3.4.3).

Geschehen zu Brüssel am 23. Februar 1994.

3.4. *Der ECU im EG-Recht*

3.4.1. Es erscheint sinnvoll, auf den ECU im EG-Recht systematisch und ausdrücklich Bezug zu nehmen.

3.4.2. Das gilt namentlich für die derzeit erörterten und noch in Vorbereitung befindlichen Vorschläge für Richtlinien, Verordnungen und Entscheidungen im Bereich der Versicherungen, des Kreditwesens, der Wertpapierbörsen und des Gesellschaftsrechts, insbesondere bezüglich der Statuten für eine Europäische Gesellschaft, eine Europäische Genossenschaft, eine Europäische Gesellschaft auf Gegenseitigkeit sowie für die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWI) (Ziffer 76).

3.4.3. Die Verwendung von ECU sollte auch im öffentlichen Auftragswesen vorgesehen werden, soweit hierfür EG-Vorschriften gelten.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Susanne TIEMANN

Stellungnahme zu:

- dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Errichtung des Kohäsionsfonds, und
- dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EG) zur Errichtung des Kohäsionsfonds⁽¹⁾

(94/C 133/13)

Der Rat beschloß am 2. Februar 1994, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130 d des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu den vorgenannten Vorschlägen zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Regionale Entwicklung, Raumordnung und Städtebau nahm ihre Stellungnahme am 15. Februar 1994 an. Berichterstatter war Herr Little.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 313. Plenartagung (Sitzung vom 24. Februar 1994) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Artikel 130 d des EWG-Vertrags sieht in der durch den Vertrag von Maastricht geänderten Fassung die Errichtung eines Kohäsionsfonds vor. Der Europäische Rat von Edinburgh hat den Zweck dieses Fonds und die Bedingungen für seine Arbeitsweise festgelegt.

1.2. Im Dezember 1992 hatte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung des Kohäsionsfonds vorgelegt und gleichzeitig einen Vorschlag zur Errichtung eines zwischenzeitlichen Kohäsions-Finanzinstruments unterbreitet. Die Stellungnahme des Ausschusses zu diesen Vorschlägen (Berichterstatter: Herr Giesecke)⁽²⁾ unterstützte die Ziele des Fonds und — vorbehaltlich einer Reihe konstruktiver Anmerkungen — auch die Kommissionsvorschläge.

1.3. In Erwartung der Ratifizierung des Vertrags von Maastricht verabschiedete der Rat am 30. März 1993 eine Verordnung (EWG) Nr. 792/93 zur Errichtung des zwischenzeitlichen Kohäsions-Finanzinstruments gemäß Artikel 235 des Vertrags in seiner damaligen Fassung.

1.4. Mit dem nun vorliegenden Kommissionsdokument werden zweierlei Ziele verfolgt.

Erstens soll dieses Dokument zur Einführung einer Verordnung über den Kohäsionsfonds entsprechend der neuen Rechtsgrundlage führen; der Kohäsionsfonds wird ja das zwischenzeitlich geschaffene Kohäsions-Finanzinstrument ersetzen.

Zweitens soll eine getrennte Verordnung mit detaillierten Regeln für die Durchführung der Verordnung über den Kohäsionsfonds eingeführt werden. Es gibt kein entsprechendes Dokument, das sich auf die Verordnung über das Kohäsions-Finanzinstrument bezieht, in der es heißt, daß bestimmte detaillierte Vorschriften der

„Koordinierungsverordnung“ (EWG) Nr. 4253/88 (im Juli 1993 ersetzt durch Verordnung (EWG) Nr. 2082/93) über die Strukturfonds Anwendung finden sollten.

2. Zusammenfassung der Empfehlungen des Ausschusses

2.1. Der Ausschuß unterstützt die Vorschläge für eine Verordnung zur Errichtung des Kohäsionsfonds unter dem Vorbehalt nachstehender Bemerkungen:

2.2. Die wesentlichen Empfehlungen des Ausschusses lassen sich wie folgt zusammenfassen:

— Es sollten Leitlinien für die Konsultierung regionaler Behörden und der Wirtschafts- und Sozialpartner bei der Auswahl von Projekten niedergelegt werden.

— Die gesamten jährlichen Haushaltsverpflichtungen für Projekte sollten im direkten Verhältnis zur indikativen Mittelaufteilung unter den Mitgliedstaaten stehen.

— In Ausnahmefällen sollte Spielraum für die Unterstützung förderungswürdiger Projekte bestehen, deren Kosten weniger als 10 Mio. ECU betragen.

— Die Verordnung zur Errichtung des Kohäsionsfonds sollte 1996 überarbeitet werden.

2.3. Der Ausschuß begrüßt die vorgeschlagene Einführung einer getrennten Durchführungsverordnung, die zur Klärung der anzuwendenden Verfahren beitragen wird, und erklärt sich inhaltlich mit dem Vorschlag für diese Durchführungsverordnung einverstanden.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der Ausschuß bekräftigt seine Unterstützung der Ziele des Fonds.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 39 vom 9. 2. 1994, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 108 vom 19. 4. 1993, S. 53-56.

3.2. Die Kommissionsvorschläge zur Errichtung eines Kohäsionsfonds basieren weitgehend auf dem Dokument KOM(92) 599 vom Dezember 1992; aufgrund der Fristen zur Ratifizierung des Vertrags von Maastricht hatte der Rat seinerzeit keine diesbezügliche Maßnahme getroffen. Die Änderungen zu dem ursprünglichen Entwurf berücksichtigen bis zu einem gewissen Grade die Stellungnahme des Ausschusses⁽¹⁾ zu dem Dok. KOM(92) 599 sowie die im Laufe des Jahres 1993 gewonnenen Erfahrungen. Der Ausschuß begrüßt diese überarbeiteten Kommissionsvorschläge für eine Verordnung über den Kohäsionsfonds sowohl generell als auch aufgrund zahlreicher Aspekte, die darin enthalten sind.

3.3. Die Kommission hatte zuvor keine detaillierten Vorschläge zur Durchführung der Verordnung über den Kohäsionsfonds formuliert. Viele der jetzt vorgeschlagenen Maßnahmen ähneln denen, die kraft der Koordinierungsverordnung für die Strukturfonds gelten, wobei freilich Änderungen vorgenommen wurden, wo dies zweckmäßig erschien. Der Ausschuß begrüßt die vorgeschlagene Einführung einer getrennten Durchführungsverordnung, die zur Klärung der anzuwendenden Verfahren beitragen wird, und ist inhaltlich mit den Vorschlägen für die Durchführungsverordnung einverstanden.

3.4. Das zwischenzeitliche Kohäsions-Finanzinstrument wird höchstens bis zum 1. April 1994 in Kraft bleiben. Der Ausschuß fordert die Kommission und die übrigen betroffenen Parteien auf, dringend darauf hinzuwirken, daß der Kohäsionsfonds rechtzeitig errichtet wird, um eine Unterbrechung der Gemeinschaftshilfe zu vermeiden. Der Ausschuß selbst hat dazu seinen Beitrag geleistet, indem er der Forderung der Kommission, seine Stellungnahme innerhalb sehr kurzer Frist abzugeben, nachgekommen ist.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Konsultierung bei der Auswahl von Projekten

Keine der vorgeschlagenen Verordnungen enthält Leitlinien oder Empfehlungen darüber, auf welche Weise die Mitgliedstaaten Prioritäten setzen sollen, wenn sie Projekte unterbreiten, die sie für förderungswürdig halten. Ungeachtet der Verantwortung eines Mitgliedstaates für seine Volkswirtschaft erscheint es geboten, auch die Ansichten regionaler Behörden und der Wirtschafts- und Sozialpartner zu berücksichtigen. Der Ausschuß äußert seine Besorgnis darüber, daß in dem Kommissionsvorschlag keine solche Konsultierung vorgesehen ist, insbesondere angesichts der schriftlich eingegangenen Zusicherung der Kommission im Anschluß an die Prüfung der ursprünglichen Stellungnahme des Ausschusses⁽¹⁾.

4.2. Mittelaufteilung unter den Empfängerländern

4.2.1. Auf der Tagung des Europäischen Rates in Edinburgh wurden die von der Kommission (in Dok. KOM(92) 599) vorgeschlagenen Kriterien gebilligt, die bei der Festsetzung einer indikativen Aufteilung der Mittel des Fonds auf die Empfängerländer Anwendung finden sollen.

4.2.2. Die indikative Mittelaufteilung ergibt sich aus der Anwendung dieser Kriterien, wurde auch vom Europäischen Rat gebilligt und lautet wie folgt:

| | |
|--------------|-----------------------------|
| Spanien | 52 - 58 % des Gesamtbetrags |
| Griechenland | 16 - 20 % |
| Portugal | 16 - 20 % |
| Irland | 7 - 10 % |

4.2.3. Da keine weiteren Regeln zur Mittelaufteilung auf die betroffenen Länder vorgeschlagen werden, kann gefolgert werden, daß die endgültige Mittelaufteilung einfach durch den Gesamtwert der gebilligten Projekte bestimmt wird.

4.2.4. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die großen Bandbreiten der indikativen Mittelaufteilung zu Unzufriedenheit mit der derzeit praktizierten Mittelaufteilung führen könnten. Sollte jedes Empfängerland eine Mittelzuweisung erhalten, die dem Mittelwert seiner Bandbreite entspricht — was die meisten Empfängerländer wohl als Minimum anstreben werden —, wären bereits 99,5 % der Gesamtmittel vergeben und es verbliebe eine unzureichende Flexibilitätsreserve. Der Ausschuß regt an, engere Bandbreiten für die indikative Mittelaufteilung festzulegen.

4.2.5. Die vorgeschlagene Verordnung enthält keine Leitlinien über die Mittelaufteilung unter den Empfängerländern auf Jahresbasis; es scheint beabsichtigt, die indikative Mittelaufteilung lediglich auf den Zeitraum 1993-99 insgesamt anzuwenden. Daraus könnte sich eine Situation ergeben, in der die Mittelzuweisung an ein Empfängerland die angegebene Bandbreite überschreitet, wenn gemäß Artikel 6 eine Aussetzung der Finanzierung beschlossen oder gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Anspruch auf eine Unterstützung des Fonds verlorengeht. Auch diese Situation kann zu Unzufriedenheit führen.

Der Ausschuß tritt dafür ein, daß in der Verordnung festgelegt wird, die Verpflichtung zu Mittelzuweisungen für Projekte Regeln zu unterwerfen, die von der Kommission anzuwenden sind, um sicherzustellen, daß die jährlichen Gesamtverpflichtungen gegenüber jedem Mitgliedstaat im direkten Verhältnis zu der schon vereinbarten indikativen Mittelaufteilung stehen.

4.3. Vorstudien

4.3.1. Die Mittelgewährung für Vorstudien und technische Unterstützungsmaßnahmen wird vom Ausschuß befürwortet, ebenso die in dem letzten Vorschlag enthaltene Erläuterung derselben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 38 vom 12. 2. 1993, S. 18.

4.3.2. Um in den Anwendungsbereich des Fonds gemäß Artikel 2 zu fallen, müssen solche Studien und Maßnahmen selbst als „Vorhaben“ eingeschätzt werden. Daß dies so zu verstehen ist, wird durch den Wortlaut von Artikel 1 der vorgeschlagenen Durchführungsverordnung bestätigt.

4.3.3. An mehreren Stellen wird in der vorgeschlagenen Verordnung jedoch nicht die notwendige Unterscheidung getroffen zwischen Vorhaben im allgemeinen und Vorhaben, die lediglich Vorstudien sind. Zur Klärung dieser Frage sollte in der Verordnung unbedingt festgelegt werden, daß folgende Bestimmungen nicht auf Vorstudien und technische Studien anwendbar sind:

Artikel 9 Absatz 2 (Beschränkung der Unterstützung auf 90 v.H. der Gesamtausgaben)

Artikel 10 Absatz 3 (Mindestbetrag der Gesamtkosten letzter Satz eines Vorhabens)

Artikel 10 Absatz 4 (Angaben bei Anträgen)

4.3.4. Nach Ansicht des Ausschusses sollten Vorstudien einem prinzipiell ähnlichen Genehmigungsverfahren wie gemäß Artikel 10 unterzogen werden, wobei jedoch nicht die gesamten in Artikel 10 Absatz 4 aufgeführten Angaben erforderlich sind. In die Verordnung sollte eine verkürzte Liste von Angaben für Vorstudien aufgenommen werden, um das Genehmigungsverfahren für Vorstudien zu verdeutlichen.

4.4. Mindestbetrag der Gesamtkosten eines Vorhabens

4.4.1. Von der Kommission wird vorgeschlagen, daß die Gesamtkosten eines Vorhabens oder einer Gruppe zusammenhängender Vorhaben „in jedem Falle“ (engl. Fassung: „in principle“) nicht weniger als 10 Mio. ECU betragen dürfen.

4.4.2. Durch diesen Mindestbetrag würden Projekte, insbesondere im Umweltschutzbereich, ausgeschlossen, die zwar signifikante Auswirkungen haben und den Zielsetzungen und dem Anwendungsbereich des Kohäsionsfonds entsprechen, aber keine so hohe Investition erfordern und nicht mit anderen geeigneten Vorhaben verbunden werden können, um den vorgeschlagenen Mindestbetrag zu erreichen.

Mit dem zwischenzeitlichen Kohäsions-Finanzinstrument wurden zahlreiche Vorhaben genehmigt, deren Gesamtkosten weniger als 10 Mio. ECU betragen. Wenngleich im Zeitraum bis 1999 langfristige Vorhaben stärker in den Mittelpunkt gestellt werden sollten, spricht die Erfahrung eher dafür, Vorhaben oder Gruppen zusammenhängender Vorhaben nicht allein aus dem Grund von der Förderung auszuschließen, daß ihre Gesamtkosten unterhalb der willkürlich festgesetzten Schwelle von 10 Mio. ECU liegen.

Der Ausschuß räumt zwar ein, daß die Unterstützung konzentriert werden sollte, gelangt aber dennoch zu der Schlußfolgerung, daß in begründeten Ausnahmefällen und bei Erfüllung der Kriterien der Förderungswürdigkeit Spielraum für die Unterstützung von Vorhaben

und Gruppen zusammenhängender Vorhaben bestehen sollte, deren Gesamtkosten etwas weniger als 10 Mio. ECU betragen.

4.4.3. Die Verwendung des Ausdrucks „in principle“ in Artikel 10 Absatz 3 letzter Satz des englischen Textes („en principio“ im Spanischen, dagegen „in jedem Falle“ im Deutschen, Anm. d.Ü.) ist im Zusammenhang mit einer Mengenangabe ungebräuchlich und zweideutig. Der Ausschuß schlägt vor, in der Verordnung klarer festzulegen, in welchem Umfang und auf welcher Grundlage Ermessensfreiheit besteht und von diesem Mindestbetrag abgewichen werden kann.

4.5. Die regionale Auswirkung innerhalb einzelner Mitgliedstaaten

Wie schon dargelegt (siehe Anmerkung 1), ist es durchaus möglich, daß sich das Wirtschaftsgefälle zwischen einzelnen Regionen eines Empfängerstaates in unmittelbarer Folge einer Intervention des Kohäsionsfonds vergrößert. Dies kann Ausgleichsmaßnahmen erfordern, einschließlich des Einsatzes von Mitteln aus den Strukturfonds. Die Kommission sollte zu gegebener Zeit über diesen Aspekt Bericht erstatten.

4.6. Überarbeitung der Verordnung

4.6.1. Der Ausschuß bekräftigt seine Auffassung (siehe Anmerkung 1), daß eine Überarbeitung der Verordnung über den Kohäsionsfonds angesichts ihrer innovativen Wirkung nicht erst 1999 erfolgen sollte. Diese Überarbeitung könnte zusammen mit der für 1996 vorgesehenen Halbzeitprüfung der Förderungswürdigkeit der Empfängerländer stattfinden.

4.6.2. Die „Halbzeitprüfung“ könnte folgendes zum Inhalt haben:

- (i) die Auswahl der Vorhaben und die Genehmigungsverfahren;
- (ii) die wirtschaftliche Auswirkung der Tätigkeit des Kohäsionsfonds auf einzelne Mitgliedstaaten und Regionen;
- (iii) ein Vergleich zwischen der derzeitigen kumulativen Mittelaufteilung für Zahlungsverpflichtungen und Zahlungen für Projekte an die einzelnen Empfänger einerseits und der indikativen Mittelaufteilung andererseits;
- (iv) die Nutzung der verfügbaren Finanzmittel im Falle der Aussetzung der Finanzierung (gemäß Artikel 6) oder des Verlustes des Anspruchs eines Mitgliedstaats auf eine Unterstützung (gemäß Artikel 2 Absatz 3).

4.7. Die Durchführungsverordnung

4.7.1. Nach Artikel 15 des Verordnungsvorschlags und der Präambel der vorgeschlagenen Durchführungsverordnung scheint die Absicht zu bestehen, letztere ungeachtet der Stellungnahme des WSA und der Zustimmung des Europäischen Parlaments zu verabschieden. Ein solches Verfahren verstieße gegen Artikel 130 d des Vertrags über die Europäische Union.

4.7.2. Jedenfalls sind die Kommissionsvorschläge für die beiden Verordnungen untrennbar miteinander ver-

bunden. Demgemäß hat der Ausschuß seine Bemerkungen zu der vorgeschlagenen Durchführungsverordnung in die vorliegende Stellungnahme aufgenommen.

5. Kommentare zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung des Kohäsionsfonds

5.1. Zu Artikel 2 Absatz 3

5.1.1. Nach Ansicht des Ausschusses sollte im Zusammenhang mit dem Verlust des Anspruchs auf eine Unterstützung des Fonds für neue Vorhaben oder für neue Vorhabenstadien bei Vorhaben das Wort „größeren“ gestrichen und der gleiche Wortlaut wie im letzten Teil von Artikel 6 Absatz 1 verwendet werden.

5.1.2. Der Ausschuß regt an, eine Formulierung zu verwenden, die ausreichende Flexibilität schafft, so daß erforderlichenfalls neue Vorhabenstadien unterstützt werden können, um eine genau abgegrenzte physische Einheit wie z.B. eine Brücke fertigzustellen.

5.2. Zu Artikel 6

Die obigen Empfehlungen des Ausschusses zu Artikel 2 Absatz 3 gelten auch für diesen Artikel, wobei hier das Wort „großer“ gestrichen werden sollte.

5.3. Zu Artikel 7 Absatz 2

Der Ausschuß hat den Eindruck, daß sich der Begriff „produktive Investitionen im Bereich Umweltschutz“ nicht von selbst erklärt und verdeutlicht werden sollte.

5.4. Zu Artikel 10 Absatz 5

Nach Ansicht des Ausschusses, wie sie schon in seiner früheren Stellungnahme zum Ausdruck kam (siehe Anmerkung 1), sollte auf Jahresbasis eine gewisse Flexibilität erlaubt sein; ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Bereichen Umwelt und Verkehrsinfrastruktur (worunter wohl eine Aufteilung zu annähernd gleichen Teilen zu verstehen ist) sollte nur für die Gesamtdauer des Finanzierungszeitraums vorgeschrieben sein.

5.5. Zu Artikel 13

Um mit den Mitteln des Fonds einen möglichst hohen Gegenwert zu schaffen, sind detaillierte Kontrollen zur Begleitung und Bewertung von laufenden und fertiggestellten Vorhaben vorgeschrieben. Der Ausschuß unterstützt die Notwendigkeit solcher Kontrollen und hält darüber hinaus eine obligatorische Kontrolle durch unabhängige Prüfer, z.B. die EIB, bei allen Vorhaben, die durch den Kohäsionsfonds unterstützt werden und einen festgesetzten Mindestwert überschreiten, für wünschenswert.

5.6. Zu Artikel 14

Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission jährlich einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds zur Prüfung vorlegen will, und weiß die Zusicherung der Kommission zu schätzen, daß dazu die Stellungnahme des WSA eingeholt werden soll. Der zweite Unterabsatz von Artikel 14 Absatz 1 könnte jedoch gegenteilig ausgelegt werden, daher regt der Ausschuß eine Verdeutlichung dieser Textstelle an.

6. Bemerkungen zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Errichtung des Kohäsionsfonds

6.1. Zu Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c

Nach Ansicht des Ausschusses wäre es übertrieben, einen Restbetrag von 20% der gesamten Zahlungsverpflichtungen für ein Vorhaben einzubehalten, bis der Kommission der Schlußbericht vorgelegt worden ist, da dies die Durchführer des Projekts vor finanzielle Schwierigkeiten stellen könnte; es ist gewöhnliche Geschäftspraxis, 10% einzubehalten. Der Ausschuß empfiehlt die Streichung des letzten Satzes von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c mit dem Wortlaut „Für große Vorhaben kann dieser Satz in begründeten Fällen auf 90 v.H. erhöht werden“ und die Anfügung des folgenden Satzes unter Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c: „Dieser Satz kann auf 90 v.H. erhöht werden, wenn dies zur Begleichung schon getätigter Ausgaben erforderlich ist.“

6.2. Zu Artikel 6

Im Interesse der Kohärenz und Koordinierung sollte eine ähnliche Vorschrift wie in Artikel 4 der Strukturfonds-Koordinierungsverordnung aufgenommen werden, der zufolge die regionalen und lokalen Behörden sowie die Wirtschafts- und Sozialpartner an der Begleitung und Bewertung der Operationen des Kohäsionsfonds beteiligt werden.

Geschehen zu Brüssel am 23. Februar 1994.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Susanne TIEMANN